

Protokoll
über die, am Mittwoch den 29.03.2023,
um 19.00 Uhr
im Neuen Feuerwehrhaus
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Thomas Tweraser, StR Markus Naber MA MSc , StR Friedrich Brandstetter, StR Susanne Stejskal, GR Josef Rothensteiner, GR Manfred Hebenstreit, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz, , GR Raffael Herzog
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher, GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger, GR Felix Renner,
- Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, StR Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Grosskopf, GR Ingeborg Holzer, GR Katharina Krenn, GR Ing. Thomas Ded
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Ing. Manfred Woletz, GR Günter Fahrner
- Fraktion FPÖ:** GR Anna-Leena Krischel bakk.phil
- Entschuldigt:** GR Nikolaus Niemeczek BSc,
Unentschuldigt:
- Entschuldigt
verspätet:**
- Frühzeitig verlassen:** GR Krischel bakk.phil., StR Auer,
Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek, StADir-Stv. Elisabeth Wiesböck
Schritfführerin: Evelyn Stattin
Beginn: **19:15 Uhr**
Ende: **23:23 Uhr**
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegt 1 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2023 eingebracht von der Fraktion SPÖ bezüglich der Auflösung der gemeindeeigenen PKomm-Pressbaumer Kommunal GmbH

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung fand ohne Vizebgm. Polzer und GR Ing. Woletz statt.

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 20 statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
2. Wahl in den Stadtrat (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
3. Wahl Vizebürgermeister (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Wahl in die Ausschüsse sowie Entsendungen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
6. Beschluss Rechnungsabschluss 2022 (StR Naber MA MSc)
7. Zusatz zur Vereinbarung Winterdienst In der Au und In der Bonna (Vizebgm. Sigmund)
8. Auftragsvergabe der Bauleistungen zum Projekt Radweg T2.1 (GR Reinthaler)
9. Geh- und Radweg T 2.1.: Erhaltungserklärung (GR Reinthaler)
10. Auftragsvergabe zur Instandhaltung der Straßenbeleuchtung (Vzbgm. Sigmund)
11. Rohrnetzüberwachung Schwabendörfel (Vzbgm. Sigmund)
12. Kündigung Mietvertrag altes FF-Haus, Hauptstraße 70 (GR Ing. Strombach)
13. Grundsatzbeschluss Rotes Kreuz (Vizebgm. Polzer/GR Ing. Heuböck)
14. Nachträgliche Genehmigung gem. § 38 NÖ GO von EVN Stromliefervertrag Photovoltaikanlage FF-Haus (Vizebgm. Polzer)
15. FF Neubau Gebäudeversicherung (Vizebgm. Polzer)
16. Gestattungsübereinkommen MA 45 – Wienerwaldsee (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
17. Kulturvernetzung (GR Ing. Woletz)
18. Befristete Aussetzung der Gebührenerhöhungen gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2 (StR Naber MA MSc)
19. Raumordnung/Raumplanung (StR DI Brandstetter)
20. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
21. Berichte

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 14.12.2022

Es liegt keine Einwendung zum Protokoll vom 14.12.2022 vor

zu Top 02 – Wahl in den Stadtrat

Vizebgm. Michael Sigmund gibt mit Schreiben vom 21.03.2023 bekannt, dass er aufgrund von beruflichen Veränderungen Funktionen zurücklegt. Statt ihm soll GR Ingrid Burtscher in den Stadtrat gewählt werden.



Die Grünen Pressbaum
Vizebürgermeister Michael Sigmund
Dürnwienstraße 8/4/1
3021 Pressbaum

An den
Bürgermeister Josef Schmid-Haberleitner
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Pressbaum, 21.03.2023

Betrifft: Zurücklegung und Neubesetzung einiger Funktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Schmidl Haberleitner!

Ich gebe hiermit offiziell bekannt, dass ich aufgrund beruflicher Veränderungen ab sofort folgende Funktionen in der Stadtgemeinde Pressbaum zurücklege:

- 1. Vizebürgermeister
- Stadtrat
- Vorsitz und Mitgliedschaft im Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst
- Mobilitätsbeauftragter
- Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten
- Mitgliedschaft im Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz

Zur Information:

Wir – Die Grünen Pressbaum – streben an, dass meine bisherigen Funktionen:

- **Stadtrat:in**
- **1. Vizebürgermeister:in**
- **Mitgliedschaft im Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst (und weiterer Folge dann auch Vorsitz)**
- **Mobilitätsbeauftragte:r**
- **Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten**

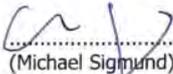
Grün-Gemeinderätin Ingrid Burtscher durch Wahl bei der kommenden Gemeinderatssitzung (Vorsitz im Ausschuss durch Wahl in der nächsten danach stattfindenden Ausschusssitzung) übernehmen soll.

Für meine bisherig Mitgliedschaft im

- **Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz**
- streben wir an, dass **Grün-Gemeinderat Rudolf Mlinar** bei der kommenden Gemeinderatssitzung in den Ausschuss gewählt werden soll.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die bisher gute Zusammenarbeit!

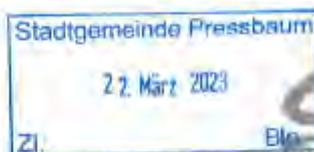
Natürlich auch sehr zur weiteren guten Zusammenarbeit bestrebt,
hochachtungsvoll



(Michael Sigmund)

PS: Nur als Vorab-Information: Wenn, wie geplant, Gemeinderätin Christine Leininger, ihren Vorsitz und ihre Mitgliedschaft im Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima zurücklegt, strebe ich an, die Mitgliedschaft durch Wahl in der kommenden Gemeinderatssitzung – und in weiterer Folge den Vorsitz durch Wahl in der nächsten darauffolgenden Ausschusssitzung – zu übernehmen.

PPS: Meine weiteren Funktionen, wie Gemeinderat, Umweltgemeinderat, Mitgliedschaften in weiteren Ausschüssen, etc. sollen von all dem unberührt und natürlich weiterhin bestehen bleiben.



Von: Gemeinderatsklub der Grünen Pressbaum
Vizebürgermeister Michael Sigmund
Hauptstraße 81/8
3021 Pressbaum

An die: Stadtgemeinde Pressbaum

Bürgermeister Josef Schmid-Haberleitner
Stadtsamtdirektorin Frau Andrea Hajek
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Betrifft: Änderungsvorschläge für den Grünen Klub der Gemeinde Pressbaum

Folgende Änderung im Stadtrat:

- Michael Sigmund legt den Stadtrat zurück
- Für die Wahl in den Stadtrat ist Ingrid Burtscher vorgesehen
- Für die Wahl als 1. Vizebürgermeisterin ist Ingrid Burtscher vorgesehen.

Folgende Änderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss-Wasser, Kanal, Straße, Beleuchtung, Winterdienst:

- Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus.
- Ingrid Burtscher tritt in den Ausschuss ein

Ausschuss-Umwelt, Energie, Klima:

- Christine Leininger tritt aus dem Ausschuss aus
- Michael Sigmund tritt in den Ausschuss ein

Ausschuss-Sicherheit, Blaulicht und Personal, Verwaltung, Zivilschutz:

- Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus.
- Rudolf Minar tritt in den Ausschuss ein

Änderungen bei den Beauftragten:

Bildungsgemeinderätin: Ingrid Burtscher abwählen

Mobilitätsbeauftragter:

- Michael Sigmund abwählen
- Ingrid Burtscher zur Mobilitätsbeauftragten wählen

Entsendungen:

Entsendung zu BH-Verhandlungen für Gewerbe:

- Philip Renner abwählen
- Ingrid Burtscher rein wählen

Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten:

- Michael Sigmund abwählen
- Ingrid Burtscher rein wählen

Pressbaum, am 20.03.2023

Mit fr. Grüßen Ingrid Burtscher und Michael Sigmund

Ingrid Burtscher
Michael Sigmund

Es werden Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.

Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:

GR Ing. Pintar und GR Strombach

Ausgeteilte Stimmzettel: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Dafür: 22

Dagegen: 4

Stimmenthaltungen: 6

Ingrid Burtscher nimmt die Wahl an.

zu Top 03 – Wahl Vizebürgermeister

Vizebgm. Michael Sigmund gibt mit Schreiben vom 21.03.2023 bekannt, dass er aufgrund von beruflichen Veränderungen Funktionen zurücklegt. Statt ihm soll GR Ingrid Burtscher als 1. Vizebürgermeisterin gewählt werden.



Die Grünen Pressbaum
Vizebürgermeister Michael Sigmund
Dürnwienstraße 8/4/1
3021 Pressbaum

An den
Bürgermeister Josef Schmid-Haberleitner
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Pressbaum, 21.03.2023

Betrifft: Zurücklegung und Neubesetzung einiger Funktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Schmidl Haberleitner!

Ich gebe hiermit offiziell bekannt, dass ich aufgrund beruflicher Veränderungen ab sofort folgende Funktionen in der Stadtgemeinde Pressbaum zurücklege:

- 1. Vizebürgermeister
- Stadtrat
- Vorsitz und Mitgliedschaft im Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst
- Mobilitätsbeauftragter
- Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten
- Mitgliedschaft im Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz

Zur Information:

Wir – Die Grünen Pressbaum – streben an, dass meine bisherigen Funktionen:

- **Stadträt:in**
- **1. Vizebürgermeister:in**
- **Mitgliedschaft im Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst (und weiterer Folge dann auch Vorsitz)**
- **Mobilitätsbeauftragte:r**
- **Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten**

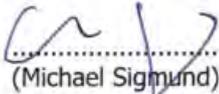
Grün-Gemeinderätin Ingrid Burtscher durch Wahl bei der kommenden Gemeinderatssitzung (Vorsitz im Ausschuss durch Wahl in der nächsten danach stattfindenden Ausschusssitzung) übernehmen soll.

Für meine bisherig Mitgliedschaft im

- **Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz**
- streben wir an, dass **Grün-Gemeinderat Rudolf Mlinar** bei der kommenden Gemeinderatssitzung in den Ausschuss gewählt werden soll.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die bisher gute Zusammenarbeit!

Natürlich auch sehr zur weiteren guten Zusammenarbeit bestrebt,
hochachtungsvoll


.....
(Michael Sigmund)

PS: Nur als Vorab-Information: Wenn, wie geplant, Gemeinderätin Christine Leininger, ihren Vorsitz und ihre Mitgliedschaft im Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima zurücklegt, strebe ich an, die Mitgliedschaft durch Wahl in der kommenden Gemeinderatssitzung – und in weiterer Folge den Vorsitz durch Wahl in der nächsten darauffolgenden Ausschusssitzung – zu übernehmen.

PPS: Meine weiteren Funktionen, wie Gemeinderat, Umweltgemeinderat, Mitgliedschaften in weiteren Ausschüssen, etc. sollen von all dem unberührt und natürlich weiterhin bestehen bleiben.



W



Von: Gemeinderatsklub der Grünen Pressbaum

Vizebürgermeister Michael Sigmund
Hauptstraße 81/8
3021 Pressbaum

An die: Stadtgemeinde Pressbaum

Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner
Stadtsamtdirektorin Frau Andrea Hajek
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Betrifft: Änderungsvorschläge für den Grünen Klub der Gemeinde Pressbaum

Folgende Änderung im Stadtrat:

- Michael Sigmund legt den Stadtrat zurück
- Für die Wahl in den Stadtrat ist Ingrid Burtscher vorgesehen
- Für die Wahl als 1. Vizebürgermeisterin ist Ingrid Burtscher vorgesehen.

Folgende Änderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss-Wasser, Kanal, Straße, Beleuchtung, Winterdienst:

- Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus.
- Ingrid Burtscher tritt in den Ausschuss ein

Ausschuss-Umwelt, Energie, Klima:

- Christine Leiningner tritt aus dem Ausschuss aus
- Michael Sigmund tritt in den Ausschuss ein

Ausschuss-Sicherheit, Blaulicht und Personal, Verwaltung, Zivilschutz:

- Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus.
- Rudolf Milnar tritt in den Ausschuss ein

Änderungen bei den Beauftragten:

Bildungsgemeinderätin: Ingrid Burtscher abwählen

Mobilitätsbeauftragter:

- Michael Sigmund abwählen
- Ingrid Burtscher zur Mobilitätsbeauftragten wählen

Entsendungen:

Entsendung zu BH-Verhandlungen für Gewerbe:

- Philip Renner abwählen
- Ingrid Burtscher rein wählen

Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten:

- Michael Sigmund abwählen
- Ingrid Burtscher rein wählen

Pressbaum, am 20.03.2023

Mit fr. Grüßen Ingrid Burtscher und Michael Sigmund

Bu 21.03

[Handwritten signature]

Ingrid Burtscher

*Arthaberleitner
Rudolf R...*

Es werden Stimmzettel ausgeteilt – die Wahl ist geheim durchzuführen.

Folgende Personen werden vom Bgm. Schmidl-Haberleitner als Wahlhelfer bestellt:

GR Ing. Pintar und GR Strombach

Ausgeteilte Stimmzettel: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Dafür: 20

Dagegen: 5

Stimmenthaltungen: 6

Leere Stimmzettel: 1

StR Ingrid Burtscher nimmt die Wahl an.

**zu Top 04 – Wahl in die Ausschüsse sowie Entsendungen
(vorbereitet von E. Stattin)**

Mit Schreiben der Fraktionen Volkspartei Pressbaum und der GRÜNEN Pressbaum vom 21.03.2023 gibt es folgende Änderungen in den Ausschüssen und Entsendungen.

Wahlhelfer sind GR Ing. Pintar und GR Strombach

Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus und Ingrid Burtscher wird für folgenden Ausschuss nominiert:

- Wasser, Kanal, Straße, Beleuchtung, Winterdienst

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 32
Abgegebene Stimmen:32
Wahlergebnis:
Dafür: 22
Dagegen: 7
Stimmenthaltungen: 3

Vizebgm. Ingrid Burtscher nimmt die Wahl an.

Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus und Rudolf Mlinar wird für folgenden Ausschuss nominiert:

- Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 32
Abgegebene Stimmen: 32
Wahlergebnis:
Dafür: 24
Dagegen: 3
Stimmenthaltungen: 5

GR Mlinar nimmt die Wahl an.

Christina Leininger tritt aus dem Ausschuss aus, Michael Sigmund wird für folgenden Ausschuss nominiert

- Umwelt, Energie, Klima

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 32
Abgegebene Stimmen: 32
Wahlergebnis:
Dafür: 23
Dagegen: 7
Stimmenthaltungen:2

GR Sigmund nimmt die Wahl an.

StR Susanne Stejskal tritt aus dem Ausschuss aus, und GR Kurt Heuböck wird für folgenden Ausschuss nominiert

- Kultur, Tourismus

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Wahlergebnis:

Dafür: 26

Dagegen: 4

Stimmenthaltungen: 2

GR Heuböck nimmt die Wahl an.

Neuwahl in den Prüfungsausschuss der Fraktion ÖVP – Susanne Stejskal ist Stadträtin, daher ist eine neue Entsendung notwendig.

Daher wird Ing. Jochen Pintar für folgenden Ausschuss nominiert:

- Kontrolle/Prüfungsausschuss

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Wahlergebnis:

Dafür: 25

Dagegen:4

Stimmenthaltungen:3

GR Ing. Pintar nimmt die Wahl an.

Folgende Abstimmungen finden per Handzeichen statt.

Bgm. Josef Schmidl - Haberleitner stellt die Anträge:

- Ingrid Burtscher wird als Bildungsgemeinderätin abgewählt

Dafür: einstimmig

- Ingrid Burtscher wird als Mobilitätsbeauftragte statt Michael Sigmund gewählt

Dafür: einstimmig

- Ingrid Burtscher wird statt Philipp Renner zu den BH-Verhandlungen für Gewerbe entsendet:

Dafür: einstimmig

- Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner wird statt Ulrich Grossinger zu den BH-Verhandlungen für Grundabtretungen entsendet:

Dafür: einstimmig

- Ingrid Burtscher wird statt Michal Sigmund zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten entsendet:

Dafür: einstimmig

- StR Markus Naber MA MSc wird statt Ulrich Grossinger zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten entsendet:

Dafür: einstimmig

Alle gewählten nehmen die Wahl an.

volkspartei
pressbaum

An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Pressbaum, am 21.03.2023

Betrifft: Umbesetzung in den Ausschüssen

In den Prüfungsausschuss soll GR Jochen Pintar anstatt StR Susanne Stejskal gewählt werden.

In den Ausschuss für Kultur, Tourismus soll GR Kurt Heuböck anstatt StR Susanne Stejskal gewählt werden.

Für Grundabtretungen, ect. wird anstatt Ulrich Grossinger, Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner namhaft gemacht.

In die Disziplinarkommission bei der BH St.Pölten wird anstatt Ulrich Grossinger, MA MSc Markus Naber namhaft gemacht.

Im Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima bleibt Nikolaus Niemecek.

Der Umweltstadtrat wird zur Zeit nicht besetzt.

Der Biosphärenpark Botschafter wird bei der nächsten GR-Sitzung nachbesetzt.

ÖVP Stadtparteiobmann

Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner



D230568

W

Stadtgemeinde Pressbaum

22. März 2023

Zl.



Von: Gemeinderatsklub der Grünen Pressbaum

Vizebürgermeister Michael Sigmund
Hauptstraße 81/8
3021 Pressbaum

An die: Stadtgemeinde Pressbaum

Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner
Stadtsamtdirektorin Frau Andrea Hajek
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Betrifft: Änderungsvorschläge für den Grünen Klub der Gemeinde Pressbaum

Folgende Änderung im Stadtrat:

- Michael Sigmund legt den Stadtrat zurück
- Für die Wahl in den Stadtrat ist Ingrid Burtscher vorgesehen
- Für die Wahl als 1. Vizebürgermeisterin ist Ingrid Burtscher vorgesehen.

Folgende Änderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss-Wasser, Kanal, Straße, Beleuchtung, Winterdienst:

- Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus.
- Ingrid Burtscher tritt in den Ausschuss ein

Ausschuss-Umwelt, Energie, Klima:

- Christine Leininger tritt aus dem Ausschuss aus
- Michael Sigmund tritt in den Ausschuss ein

Ausschuss-Sicherheit, Blaulicht und Personal, Verwaltung, Zivilschutz:

- Michael Sigmund scheidet aus dem Ausschuss aus.
- Rudolf Mlinar tritt in den Ausschuss ein

Änderungen bei den Beauftragten:

Bildungsgemeinderätin: Ingrid Burtscher abwählen

Mobilitätsbeauftragter:

- Michael Sigmund abwählen
- Ingrid Burtscher zur Mobilitätsbeauftragten wählen

Entsendungen:

Entsendung zu BH-Verhandlungen für Gewerbe:

- Philip Renner abwählen
- Ingrid Burtscher rein wählen

Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten:

- Michael Sigmund abwählen
- Ingrid Burtscher rein wählen

Bu 21 *MS*
Pressbaum, am 20.03.2023
Mit fr. Grüßen Ingrid Burtscher und Michael Sigmund

Ingrid Burtscher

Christa Kirnig
Rudolf R...

Stadtgemeinde Pressbaum
22. März 2023
Zi.



D230567



Die Grünen Pressbaum
Vizebürgermeister Michael Sigmund
Dürrwienstraße 8/4/1
3021 Pressbaum

An den
Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Pressbaum, 21.03.2023

Betrifft: Zurücklegung und Neubesetzung einiger Funktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Schmidl Haberleitner!

Ich gebe hiermit offiziell bekannt, dass ich aufgrund beruflicher Veränderungen ab sofort folgende Funktionen in der Stadtgemeinde Pressbaum zurücklege:

- 1. Vizebürgermeister
- Stadtrat
- Vorsitz und Mitgliedschaft im Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst
- Mobilitätsbeauftragter
- Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten
- Mitgliedschaft im Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz

Zur Information:

Wir – Die Grünen Pressbaum – streben an, dass meine bisherigen Funktionen:

- **Stadträt:in**
- **1. Vizebürgermeister:in**
- **Mitgliedschaft im Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst (und weiterer Folge dann auch Vorsitz)**
- **Mobilitätsbeauftragte:r**
- **Entsendung zur Disziplinarkommission bei der BH St. Pölten**

Grün-Gemeinderätin Ingrid Burtscher durch Wahl bei der kommenden Gemeinderatssitzung (Vorsitz im Ausschuss durch Wahl in der nächsten danach stattfindenden Ausschusssitzung) übernehmen soll.

Für meine bisherig Mitgliedschaft im

- **Ausschuss für Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz**

streben wir an, dass **Grün-Gemeinderat Rudolf Mlinar** bei der kommenden Gemeinderatssitzung in den Ausschuss gewählt werden soll.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die bisher gute Zusammenarbeit!

Natürlich auch sehr zur weiteren guten Zusammenarbeit bestrebt,
hochachtungsvoll


.....
(Michael Sigmund)

PS: Nur als Vorab-Information: Wenn, wie geplant, Gemeinderätin Christine Leininger, ihren Vorsitz und ihre Mitgliedschaft im Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima zurücklegt, strebe ich an, die Mitgliedschaft durch Wahl in der kommenden Gemeinderatssitzung – und in weiterer Folge den Vorsitz durch Wahl in der nächsten darauffolgenden Ausschusssitzung – zu übernehmen.

PPS: Meine weiteren Funktionen, wie Gemeinderat, Umweltgemeinderat, Mitgliedschaften in weiteren Ausschüssen, etc. sollen von all dem unberührt und natürlich weiterhin bestehen bleiben.

Bgm. Schmidl-Haberleitner lädt die FF Pressbaum ein, die Präsentation dem Gemeinderat über das neue FF-Haus zu starten.
Kommandant-Stv. Hr. Uetz richtet einige Worte an den Gemeinderat und bedankt sich für die Mitarbeit und die Möglichkeit für den Bau des neuen FF-Hauses.

Zu top 05 – Bericht Prüfungsausschuss

PROTOKOLL

über die, am 24.03.2023 um 09.00 Uhr
im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses
abgehaltene

Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Beginn: 09:15 Uhr

Ende: 11:00 Uhr

Anwesend: Großkopf, Leininger, Mlinar, Rothensteiner, Krischel, Fahrner

Entschuldigt: Stejskal

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen: Stadtamtsdir. Hajek, Finanzamtsdir. Tschebul

Schriftführerin: Krischel

Zuhörer:

Der/die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

Prüfungsgegenstände sind der Rechnungsabschluss 2022 im Vergleich zum VA/NVA sowie Bestellungen der Gemeinde im Zeitraum September 2022 bis Februar 2023-

TAGESORDNUNG:

BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Gemäß §82 nÖ Gemeindeordnung ist der Prüfungsausschuss neben der Gebarungsprüfung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres während des Auflagezeitraums auf Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Beides hat der Prüfungsausschuss am 24.03.2023 vorgenommen und den RA 2022 mit dem NVA/VA 2022 verglichen sowie auf Basis eines Stadtratsbeschlusses Bestellungen der Gemeinde im Zeitraum September 2022 bis Februar 2023 beurteilt.

1.Übereinstimmung RA 2022 mit NVA/VA 2022

Beim Vergleich der beiden Rechnungswerke wurde festgestellt:

Noch im November 2022 wurde im NVA 2022 ein verfügbares Haushaltspotenzial von 87.100 € ermittelt und drei Monate später im RA 2022 eines 1,9 Mio. €. Ähnlich im Ergebnishaushalt. Hier wurde im NVA 2022 ein Nettoergebnis von 377.100 € veranschlagt und drei Monate später im RA ein Ergebnis von knapp über 1,85 Mio. € verzeichnet.

Ebenso im Finanzhaushalt: Noch im November im NVA 2022 wurde ein negativer Nettofinanzierungssaldo aus operativer und investiver Tätigkeit von -3,87 Mio. € veranschlagt. Drei Monate später lag das Ergebnis im RA 2022 bei + 243.427 €.

Hauptursachen:

Eine unerwartete Steigerung der vom Land NÖ im November 2022 für den NVA bekanntgegebenen Ertragsanteile von 7,43 Mio.€ auf 8,08 Mio. €. im RA. Also ein Plus von 4,5 % und gegenüber dem RA 2021 von über 14 %. Trotz gleichbleibender Volkszahl, die laut Erläuterungen zum RA zur Berechnung der Ertragsanteile dient. Dieser sachlich nicht begründbare Zuwachs an Ertragsanteilen durch das Land liegt dabei deutlich höher als die im Zeitraum 2022/2021 erfolgte Steigerung des Bruttonationalprodukts um 10%.

Unerwartet stiegen auch die Bedarfszuweisungen des Landes von 329.800 € im NVA 2022 binnen drei Monate im RA 2022 auf 527.838 €.

Durch diese Ertragssteigerungen erhöhten sich im Ergebnishaushalt auch die Zuführungen von 820.662 € auf 2,12 Mio. €. Im Rahmen der im Auftrag des Landes vorgenommenen Auflösung des Haushaltspotenzials von 1,9 Mio. € erfolgten die Zuführungen zu verschiedenen von der Gemeindeführung vorgeschlagenen, überwiegend aber weder vom Stadtrat noch vom Gemeinderat beschlossenen Investitionen. Diese Zuführungen und die dafür vorgesehenen Budgetmittel wurden einzelnen Vertretern der Opposition zur Kenntnis gebracht. Vom Finanzausschuss wurde der Antrag, den RA ohne diese Zuführungen zu beschließen gegen die Stimmen der Opposition mehrheitlich abgelehnt. Eine Beurteilung dieser Zuführungen durch den Prüfungsausschuss hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit war bis jetzt nicht möglich.

Bei den einzelnen Budgetgruppen gab es zwischen VA 2022 und dem RA in Summe nur geringe Abweichungen. Lediglich bei einigen Details:

- Beim Stadtamt/Zentralamt stieg der Personalaufwand für Beamte gegenüber dem VA 2022 um 30% (51.956 €).
- Ersätze von Verwaltungszweigen werden im VA immer nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der letzten Jahre budgetiert – dies kann man im Voraus nicht berechnen. Die Ersätze werden aus der Leistungserfassung aller Mitarbeiter pro Abteilung des Haushaltsjahres vergütet – eine Steigerung hängt von den zu leistenden Arbeiten ab (z.B.: mehr Stunden für FF, ABA, wegen laufenden Projekten, Arbeiten für Hauptverwaltung, Vorbereitungen Prüfungsausschuss, etc.) und vom Ausgangsbetrag der Sachkosten und Bezüge des Haushaltsjahres ab.
Frau Stadtamtsdirektorin begründet dies mit einer Personalverschiebung von Herrn Riedinger vom Bürgerservice zum Stadtamt und der Rückkehr von Frau Passin aus der Karenz. Weiters weist das Bauamt Minusbezüge durch die Nichtnachbesetzung von Frau Söldner auf. Die Bezüge Stadtamt und Bürgerservice: Der Ausgangsbetrag Rechnungsgrundlage 22 ist um ca. 100.000 höher als im Jahr davor, dafür Verbuchung der MA für HV 2021 66,64%, 2022 73,40% mit 552.737,68.- diese Kosten verbleiben beim Ansatz 010. HV, mit den restlichen 133.214,30 werden andere Verwaltungszweige nach der LE der MA belastet.
RA 2021: 2/010001+816099 163.454,71 Ausgangsbetrag 653.296,20
RA 2022: 133.214,20 VA aus Durchschnitt berechnet 129.400,00 Ausgangsbetrag 753.048,61.
Das heißt: Es ist der Ausgangsbetrag gestiegen und die Weiterverrechnung an andere Verwaltungszweige ebenfalls. Der Anteil der HV ist ebenfalls um ca. 7% angestiegen.
- Beim Bauamt hat sich das Nettoergebnis des RA 2022 um 45.653 € auf -367.352 € verschlechtert. Ein Grund hierfür ist die Erhöhung der Aufwendungen für andere Verwaltungszweige um 57.489 €. Laut Bauamtsdirektor Dibl kommen diese Aufwandsansätze allerdings nicht von ihm, sondern werden durch die Mitarbeiter mittels Zeiterfassungssystem den Aufgaben Straße, Kanal, Wasser, Bau etc. zugeordnet.
- Insgesamt sind die internen Vergütungen zwischen allen Verwaltungsabteilungen im RA gegenüber dem NVA um 17,6% bzw. 303.000 € gestiegen.
- Die Verschlechterung der Erträge aus den Wassergebühren gegenüber dem NVA von 325.000 € auf 121.815 € ist lt. Bauamtsdirektor auf den teuerungsbedingt geringeren Wasserverbrauch zurückzuführen.
- Die Steigerung der bei der Finanzabteilung verbuchten Aufschließungsabgabe um 30% begründet Dibl mit der intensiven Antragsbearbeitung der vielen eingelangten Anträge durch Mag. Wallner im Bauamt.

Empfehlungen des Prüfungsausschusses

Im Hinblick auf die in NÖ gegebene Budgetsituation, wonach das Haushaltspotential durch Zuführungen zu Investitionsprojekten aufzulösen ist und durch die zur Erstellung des RA zur Verfügung stehende Zeitspanne empfiehlt der PA eine parteiübergreifende vorausschauende Investitionsplanung, die dann im entsprechenden Voranschlag berücksichtigt werden kann.

Aufgrund der gestiegenen internen Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen empfiehlt der Prüfungsausschuss die der Steigerung zugrundeliegenden Bestellungen von Verwaltungstätigkeiten entsprechend zu analysieren. Auch im Hinblick auf die von der Auf-

sichtsbehörde in der letzten Gebarungseinschau (September 2022) festgeschriebene Empfehlung, das gesamte Einsparungspotenzial zu erheben um den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen.

2. Prüfung von Bestellungen der Gemeinde

Für den Zeitraum September 2022 bis Februar 2023 wurden aus der von Frau Stadtdirektorin zur Verfügung gestellten Bestellungen wurden einige ausgewählt und dem zuständigen Besteller, Bauamtsdirektor Dibl zur Stellungnahme bezüglich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit übergeben.

- die Kanaldeckelsanierungen um abgerechnete 24.000 € erfolgten durch die Firma Braunias und sind im bestehenden Kontrahentenvertrag (GR Beschluss 2021) beinhaltet; sie wurden nach Aufstellung und Vorgabe durch den WiHof-Direktor Hebenstreit jährlich durch den Bestellvorgang und/oder StR-Beschluss abgerufen.
- Der Hydrantenankauf um abgerechnete 20.000 €, der auf interner Mitteilung der Wassermeister zur Sicherstellung der Löschmittel beruhen, erfolgt de facto auf einer Vereinbarung mit der Firma Turo, die die Gemeinde seit vielen Jahren in der Betreuung der WVA Pressbaum unterstützt.
- Die abgeschlossene Sanierung der WVA Hauptleitung Kaiserkrone um 53.000 € war dringlich, denn die EVN-Wasser verlegte im gegenständlichen Bereich ihre Hauptleitung neu und legte die bisherige Verbindung zu unserem Netz still, sodass wir an anderer Stelle die Verbindung zu unserem Netz herstellen mussten, ansonsten wären einige Haushalte ohne Wasserversorgung gewesen. Die Vergabe erfolgte auf Basis des bestehenden Kontrahentenvertrages mit der Firma Braunias.
- Die noch nicht abgerechnete Sanierung des Hochbehälters Haitzawinkel (Anbote in Summe: 42.100 €) erfolgte laut Bauamtsdirektor Dibl aufgrund eines ihm nach mehrmaliger und wiederholender Urgenz von den Wassermeistern / PKomm übermittelten Sanierungskonzepts mit 4 Angeboten. Die mit der Sanierung beauftragten Firmen Braunias, Turo, Denk und Schermann sind laut Bauamtsdirektor ständige und verlässliche Partner bei der Betreuung der WVA-Pressbaum. Auf Grund der gegebenen Dringlichkeit wurde die Sanierung des HB Haitzawinkel im gesamten und die Firmen gemäß den vorliegenden Angeboten per GR Beschluss 12/2022 beauftragt.

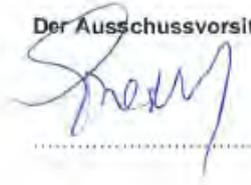
Der Prüfungsausschuss empfiehlt hier, auch mit den Partnern, mit denen noch kein Kontrahentenvertrag nach erfolgter Ausschreibung besteht, eine vertragliche Absicherung.

- Die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten an der Straßenbeleuchtung (KVA 84.000 €) - auch dazu gibt es mit der Firma eww einen Kontrahenten / Instandhaltungsvertrag (GR Beschluss 2018); die Nachträge der „roten Kategorie“ erfolgen nach politischer Prioritätenreihung entsprechend den StR-Beschlüssen und Bestellvorgängen.

In Bezug auf die Übernahme der bisherigen Hausverwaltung von der Fa Bründl durch die gemeindeeigene PKomm wird festgestellt, dass die Verlagerung der Hausverwaltungsagenden von der Fa. Bründl auf die PKomm wirtschaftlicher und qualitativ hochwertiger gewesen sein dürfte, als die Weiterbeauftragung durch die Fa. Bründl oder eine allfällige Neuausschreibung.

Der Bürgermeister:

Der Ausschussvorsitzende



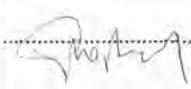
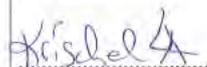
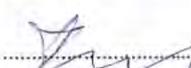
.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

Die Schriftführerin:



Die Protokollprüfer:

NACHWEIS DER ERHALTENEN EINLADUNG

Gegenstand der Zustellung	Name des Empfängers	Unterschrift des Empfängers
Einladung zu der am 24.03.2023 um 09.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal stattfindenden SITZUNG DES AUSSCHUSS FÜR KONTROLLE/ PRÜFUNGS AUSSCHUSS	Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner	
	GR Dr. Peter Großkopf
	GR Susanne Stejskal
	GR Christina Leininger	
	GR Rudolf Mlinar	
	GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.	
	GR Günter Fahrner	
Josef Rothensteiner		

	<u>Zuhörer:</u> _____	

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Gruber

Zu Top 06 – Beschluss Rechnungsabschluss 2022

Sachverhalt (vorbereitet von StR M. Naber MA MSc/M.Tschebul)

Der RA 2022 wurde ordnungsgemäß kundgemacht und liegt zur öffentlichen Einsichtnahme vom 10.03.2023 bis 24.03.2023 auf.

Innerhalb der Auflagefrist eingebrachte Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern werden in der Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Nachstehend Kundmachung, Gesamtübersicht Finanzen, Händische Darstellung der Zuführungen an Projekte – Haushaltspotential, einige Kennzahlen, und Nachweis der liquiden Mittel des RA 2022:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Aktenzeichen: FIN-0011/2023

Bearbeiterin: Monika Tschebu

e-mail: monika.tschebu@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-81

Datum: 06.03.2023

Öffentliche Kundmachung

Der Rechnungsabschluss 2022 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 10.03.2023 bis 24.03.2023 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss 2022, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Der Termin für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird voraussichtlich der 29.03.2023 sein.

Der Bürgermeister:
Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 09.03.2023
Abgenommen am: 27.03.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch die Vorlage beim Absender
verifiziert werden.
Details siehe unter: <http://www.pressbaum.at>

Gesamtübersicht Finanzen

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2022		Gesamtübersicht Finanzen				
Stadtgemeinde Pressbaum						
ERGEBNISRECHNUNG						
		RA 2022	VA 2022	+/- in EUR	+/- in %	RA 2021
1)	Summe Erträge	23.239.317,68	19.844.000,00	3.395.317,68	17,11	19.534.327,84
1)	Summe Aufwendungen	21.392.472,25	19.466.900,00	1.925.572,25	9,89	18.959.856,73
1)	Nettoergebnis	1.846.845,43	377.100,00	1.469.745,43	389,75	574.471,11
1)	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1)	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	1.846.845,43	377.100,00	1.469.745,43	389,75	574.471,11
1)	Aufwandsdeckungsgrad (%)	108,63	101,94	6,70	6,57	103,03
FINANZIERUNGSRECHNUNG						
Operative Gebarung						
		RA 2022	VA 2022	+/- in EUR	+/- in %	RA 2021
1)	Summe Einzahlungen	22.886.970,19	19.530.800,00	3.356.170,19	17,18	19.369.756,54
2)	Summe Auszahlungen	19.308.177,76	17.498.600,00	1.809.577,76	10,34	16.855.438,21
3)	Saldo 1 operative Gebarung	3.578.792,43	2.032.200,00	1.546.592,43	76,10	2.514.318,33
Investive Gebarung						
		RA 2022	VA 2022	+/- in EUR	+/- in %	RA 2021
3)	Summe Einzahlungen	1.238.425,49	1.260.500,00	-22.074,51	-1,75	702.186,49
3)	Summe Auszahlungen	4.573.790,58	7.161.800,00	-2.588.009,42	-36,14	2.087.229,56
4)	Saldo 2 investive Gebarung	-3.335.365,09	-5.901.300,00	2.565.934,91	-43,48	-1.385.043,07
3)	Investitionsintensität (% der Erträge)	19,68	36,09	-16,41	-45,47	10,68
3)	Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	243.427,34	-3.869.100,00	4.112.527,34	-106,29	1.129.275,26
Finanzierungstätigkeit						
		RA 2022	VA 2022	+/- in EUR	+/- in %	RA 2021
1)	Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	1.243.900,00	1.243.900,00	0,00	0,00	450.000,00
2)	Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.553.636,33	1.553.500,00	136,33	0,01	1.512.505,53
3)	Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-309.736,33	-309.600,00	-136,33	-0,04	-1.062.505,53
4)	Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo	-66.308,99	-4.178.700,00	4.112.391,01	-98,41	66.769,73
5)	Saldo 6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	166.505,33				-19.418,07
3)	Saldo 7 Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	100.196,34				47.351,66
7)	Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	25.369.295,68	22.035.200,00	3.334.095,68	15,13	20.521.943,03
3)	Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	25.435.604,67	26.213.900,00	-778.295,33	-2,97	20.455.173,30
3)	Saldo Finanzierungshaushalt	-66.308,99	-4.178.700,00	4.112.391,01	-98,41	66.769,73

Händische Darstellung der Zuführungen an Projekte - Haushaltspotential

Rechnungsabschluss 2022 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.240.941,81		
212	Erträge aus Transfers	1.997.865,13		
213	Finanzerträge	510,84		
Summe Erträge (SU 21)		23.239.317,68		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	-12.208,17		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-320.708,04		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)	0,00		
Nicht finanzwirksame Erträge		-341.917,11		
Finanzwirksame Erträge		22.897.400,57		
221	Personalaufwand		3.536.870,18	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		11.894.336,92	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		5.891.462,84	
224	Finanzaufwand		69.793,31	
Summe Aufwendungen (SU 22)			21.392.472,25	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-80.997,18	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-1.980.559,76	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)		0,00	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)		0,00	
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-2.021.556,94	
Finanzwirksame Aufwendungen			19.370.915,31	
Finanzwirksames Ergebnis		22.897.400,57	19.370.915,31	3.526.485,26

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2022 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektkode - Anzahlungen)	100,00		
1141	Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1540	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-080, die keinem Projekt mit Projektkode 1 zugeordnet sind	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektkode 1 zugeordnet sind	726.843,17		
	- Erträge der Kontengruppe 80 mit Projektkode 1	0,00		
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)	0,00		
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		726.843,17		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektkode 1)		1.553.636,33	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)		0,00	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektkode - Anzahlungen)		0,00	
1141	Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektkode 1 zugeordnet sind		291.655,35	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			1.845.291,68	
	Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektkode (BZ)	-500.000,00		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-500.000,00		
Jährliches Haushaltspotential		23.124.343,74	21.216.206,99	1.908.136,75
Jährliches Haushaltspotential		1.908.136,75		
kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2021 (Vorjahr)		0,00		
Verfügbares Haushaltspotential		1.908.136,75		

Seite 34

Rechnungsabschluss 2022 - händische Darstellung der Zuführungen an Projekte
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektkode	0,00		
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	1.908.136,75		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		0,00	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)		0,00	
Jährliche Aufwände für Rücklagen			0,00	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	0,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)		0,00		
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		1.908.136,75	0,00	1.908.136,75
- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben				1.908.136,75
	Katastrophendienst - Notstromaggregat für Rathaus; 179010			35.000,00
	Stadterneuerung - Wärmesanierung Rathaus; 029040			234.865,49
	Stadterneuerung - Sanierung Stadtsaal; 360010			130.000,00
	FF Pressbaum - Ankauf HLF2; 163031			35.000,00
	FF Rekawinkel - Gebäude Brandschutz; 163032			80.000,00
	FF Rekawinkel - Ankauf HLF 1; 163012			12.600,00
	Volksschule - neue Ausstattungen und Aussenanlage; 211011			96.300,00
	Kindergarten 1 - Heizung, Fassade, Fenster; 240011			20.000,00
	Kindergarten 2 - Heizung, Lüftung; 240021			20.000,00
	Kindergarten 4 - Grundausstattung und Aussenanlagen; 240041			27.946,28
	Kindergarten 7 - Umsetzung der neuen Regelung Kinderbetreuung ab 2 Jahren; 240071			100.000,00
	Straßenbau/Straßenbeleuchtung - Schwabendörfli, Linksabbieger R.Andaystr.B44, Kabelfehler, Brücke Bartberg Seestr. Umfahrung; 612010			400.000,00
	Straßenbau/Radwege - Radweg T2.1; 612012			565.000,00
	Park- und Gartenanlagen - Hundsauslaufzone; 815011			17.000,00
	Wirtschaftshof - Ankauf mobiles Notstromaggregat für WH, WVA, ABA; 820010			57.925,00
	Wirtschaftshof - Ankauf Reform M22; 820020			36.500,00
	WVA - Bartberg Drucksteigerung; 860100			40.000,00
+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben				0,00
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben				0,00

Seite 35

Nachweis der liquiden Mittel

Rechnungsabschluss 2022

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

Stadtgemeinde Pressbaum

ZW	Code	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2021	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022	Stand 31.12.2022	Auszug Nr.	Datum
1	1151	200010	BAR		528,57	14.086,62	12.900,25	1.714,94	12/4	30.12.2022
			Bar		528,57	14.086,62	12.900,25	1.714,94		
06	1151	909013	Verrechnung HOHEIT	AT89 3298 7000 0000 0356	0,00	4.012.634,46	4.012.634,46	0,00		
2	1151	210004	Raiba 356	AT89 3298 7000 0000 0356	106.776,24	20.537.127,22	20.027.744,12	616.159,34	00231	30.12.2022
3	1151	210005	Raiba 1-356	AT16 3298 7001 0000 0356	7.098,41	877.814,84	884.198,00	715,25	00246	30.12.2022
7	1151	210009	Raiba 2-356	AT80 3298 7002 0000 0356	15.719,93	7.783.759,27	7.787.709,16	11.770,04	00250	30.12.2022
12	1151	210014	Raiba 60-356 ELBA Business-Sparen	AT90 3298 7090 0000 0356	4.200.337,54	7.221.396,61	7.621.436,66	3.800.267,46	00049	30.12.2022
			Bankkonto		4.329.932,12	40.432.732,40	40.333.722,43	4.428.942,09		
6	1151	908000	VERRECHNUNG		0,00	9.842.474,80	9.842.474,80	0,00		
			Verrechnung		0,00	9.842.474,80	9.842.474,80	0,00		
			Gesamtsumme		4.330.460,69	50.289.293,82	50.189.097,48	4.430.657,03		

		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	4.330.460,69	4.430.657,03	100.196,34
B.III	Gesamtsumme liquide Mittel	4.330.460,69	4.430.657,03	100.196,34

Kennzahlen

Rechnungsabschluss 2022	Zusammenfassung Rechnungsabschluss				
Stadtgemeinde Pressbaum					
Aufwandsdeckungsgrad (in %)	108,63				
Summe Erträge	23.239.317,68				
Summe Aufwände	21.392.472,25				
Interpretation					
Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100%, können die Aufwände durch die Erträge finanziert werden und der Nettogewinn erhöht sich.					
Investitionsintensität (% der Erträge)	19,68				
Summe Auszahlungen (investive Gebarung)	4.573.790,58				
Summe Erträge	23.239.317,68				
Interpretation					
Die Investitionsintensität zeigt, wie viel % der Erträge (des "Umsatzes") für Investitionen verwendet wird.					
Pro-Kopf-Verschuldung	1.967,29				
Gesamtverschuldung	15.309.451,67				
Einwohnerzahl	7.782				
Interpretation					
Verschuldung, die auf einen einzelnen Einwohner entfällt.					
Mit dieser Kennzahl wird der Schuldenstand von Gebietskörperschaften mit unterschiedlicher Einwohnerzahl vergleichbar gemacht.					
Freie Finanzspitze (in %)	8,85				
Saldo 1 operative Gebarung - Auszahlungen (Finanzier)	2.025.156,10				
Summe Einzahlungen (operative Gebarung)	22.886.970				
Interpretation					
Die Kennzahl Freie Finanzspitze zeigt, wie weit die operative Gemeindetätigkeit und die dafür erforderlichen Investitionen mit eigenen Geldüberschüssen (Liquidität) finanziert werden können. Sie zeigt den Überschuss nach Tilgungen und damit den Spielraum für neue Investitionsvorhaben.					

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Von: Peter Grosskopf < peter.grosskopf@a1.net >
Gesendet: Sonntag, 12. März 2023 16:19
An: Markus Haber MA MSc < Finanzstadtrat@gmx.at >
Cc: Christine Leininger < christine.leininger@gruene.at >; Günter Fahrner < guenter.fahrner@gmail.com >; Kurt Heuboeck < kurt@heuboeck.at >; Tschebel Monika < Monika.Tschebel@pressbaum.gv.at >; Philip Renner < philip.renner@gruene.at >; Susanne Stejskal < susanne.stejskal@drei.at >
Betreff: Finanzausschuss

Sehr geehrter Herr Finanzstadtrat, lieber Markus,

in der für 14.03.2023 geplanten Sitzung des Finanzausschusses wird der RA 2022 beraten und eine zustimmende Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen werden,

In diesem RA ist das gemäß Gemeinde-Haushalts VO der nö. LREG zu errechnende Haushaltspotential mit 1,908.136,75 € ausgewiesen und auf Seite 35 als händische Darstellung die Auflösung dieses Haushaltspotentials durch konkrete monetäre Zuführungen an Projekte enthalten. Diese angeführten Projekte mit monetären Zuführungen in unterschiedlicher Höhe sind Großteils weder durch Gemeinde- noch durch Stadtratsbeschlüsse gedeckt, sodass bei einem Beschluss des RA 2022 in der vorliegenden Form die für eine ordnungsgemäße Gebarung erforderliche Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vorhaben nicht ersichtlich bzw. gewährleistet ist. Außerdem weichen die für den Radweg T2.1 am 14.12.2022 mit 545.000 € vom GR beschlossene Projektkosten von der Zuführung im Umfang von 565.000 € ab.

Unabhängig von letzterem Detail ersuche ich um Mitteilung

1. aufgrund welcher Bestimmung der Gemeindehaushalts-VO die Auflösung des Haushaltspotentials erfolgen soll,
2. warum die Auflösung des Haushaltspotentials und nicht die Bildung einer Rücklage nach §7 NÖ GHVO in der Höhe des HHP gewählt wurde und
3. von wem und nach welchen Kriterien die einzelnen Projekte und deren Kosten ermittelt wurden.

In diesem Zusammenhang schlage ich vor, die Empfehlung des Finanzausschusses für den GR für den RA 2022 mit den in der VO angeführten Inhalten des Ergebnis-, Finanz- und Vermögenshaushalts ohne Projektzuführungen aus dem Haushaltspotential vorzunehmen und diese Projekte nach den erforderlichen Beurteilungen in den NVA 2023 zu übernehmen.

Mit besten Grüßen

Peter

Ø Zuführungen aufgrund eines positiven HHP als Ergebnis des RA können aus Zeitgründen (Zeitvorgabe der NÖLR für den Beschluss des RA) nicht durch Beschlüsse von Gremien erfolgen.

Es gibt nur eine sehr kurze Zeitspanne zwischen endgültigem Ergebnis und Erledigung der Zuführungen, bzw. Fertigstellung des RA.

Ø die für eine ordnungsgemäße Gebarung erforderliche Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vorhaben nicht ersichtlich bzw. gewährleistet ist:

ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht notwendig, die Beschlussfassung der einzelnen Vorhaben findet ja zu einem späteren Zeitpunkt im GR statt und es können

die zum Zeitpunkt des RA durchgeführten Zuführungen auch wieder geändert werden!

Es ist wichtig den vorhandenen Überschuss an einzelne Vorhaben (Investitionen mit Vermögenszuwachs) zuzuführen, da nur so eine Übernahme vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 möglich ist.

Der operative Haushalt beginnt ab der VRV 2015 jedes Jahr immer mit 0,00!

Die Möglichkeit den Überschuss des HHP im nächsten Jahr als kumuliertes HHP händisch weiterzuschreiben finden wir buchhalterisch bedenklich, in Ausnahmefällen müssen wir es so darstellen

z.B. im Jahr 2021 bei Änderung der Berechnung des HHP und wie im Prüfbericht der NÖLR gefordert, den restlichen Überschuss aus 2019 darstellen. Dies beinhaltet aber ein größeres Fehlerpotential, da es vom Buchhaltungssystem VRV 2015 NICHT unterstützt wird.

Ø Zuführung für Radweg lt. final Liste Politik

3 Projekt Radweg Zentrum - NMS Eigentümer Pkomm, Baurecht Heimat Österreich lt. Andrea	20.000,00
--	-----------

1. aufgrund welcher Bestimmung der Gemeindehaushalts-VO die Auflösung des Haushaltspotentials erfolgen soll,

Anlage 01 zur NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) StF: [LGBl. Nr. 51/2019](#)

Es ist wichtig den vorhandenen Überschuss an einzelne Vorhaben (Investitionen mit Vermögenszuwachs) zuzuführen, da nur so eine Übernahme vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 möglich ist.

Der operative Haushalt beginnt ab der VRV 2015 jedes Jahr immer mit 0,00!

Gemäß Prüfbericht der NÖLR vom 09/2022 wird eine Zuführung des positiven HHP an Projekte/Investitionen, ebenfalls empfohlen (Seite 4 des Prüfberichtes)

2. warum die Auflösung des Haushaltspotentials und nicht die Bildung einer Rücklage nach §7 NÖ GHVO in der Höhe des HHP gewählt wurde und

weil es die NÖLR auch so empfiehlt UND weil per **30.12. KEIN Ergebnis des HHP bekannt ist**. Dies wäre aber notwendig, um **eine Rücklage MIT Zahlweg zu bilden, daher zu diesem Zeitpunkt nicht durchführbar**.

3. von wem und nach welchen Kriterien die einzelnen Projekte und deren Kosten ermittelt wurden.

Kosten werden generell von den zuständigen SB ermittelt, bzw. werden von politischen Mandataren bekannt gegeben.

Da eine Änderung der Kostenhöhe durch **Änderungen der Zuführungen im NTR-VA durchgeführt werden kann** (tatsächliche Anpassung an GR Beschlüsse) **sehe ich dazu kein Problem**.

Die Zubuchungen im Zuge des RA können damit vom Jahr 2022 ins Jahr 2023 übernommen werden. **Im operativen HH ist es NICHT möglich, dieser beginnt jedes Jahr bei 0,00!**

In diesem Zusammenhang schlage ich vor, die Empfehlung des Finanzausschusses für den GR für den RA 2022 mit den in der VO angeführten Inhalten des Ergebnis-, Finanz- und Vermögenshaushalts ohne Projektzuführungen aus dem Haushaltspotential vorzunehmen und diese Projekte nach den erforderlichen Beurteilungen in den NVA 2023 zu übernehmen.

Sollte der RA 2022 ohne Zuführungen beschlossen werden, müssen alle Buchungen wieder storniert werden, Berichte wieder geändert werden und alle notwendigen Prüfungen in k5 und Statistik Austria wiederholt werden.

Ein fertiger RA wird dadurch längere Zeit nicht vorhanden sein. Diese Zuführungen könnten dann nur mehr über das **händisch mitzuführende kumulierte HHP** durchgeführt werden

– Fehleranfälligkeit erhöht – wer hält all dies in welchen Zusatzlisten AUSSERHALB der Buchhaltung in Evidenz?

Evidenzhaltung nur HÄNDISCH möglich – aus Sicht der Buchhaltung bedenklich! Bei einer erfolgten kompletten Zuführung im Zuge des RA kann die Buchung nicht mehr verloren gehen!

Wie bereits oben mehrmals erwähnt, können/sollen/MÜSSEN die erforderlichen Beurteilungen für den NTR-VA 2023 ohnehin durchgeführt werden und können im NTR-VA 2023

eventuelle Korrekturen über Zuführungen innerhalb von Projekten vorgenommen werden – damit geht nichts verloren und der Überblick bleibt IM BUCHHALTUNGSSYSTEM ersichtlich!

Die Zuführungen sind dadurch im RA bereits in den Projekten des Invest NW als Überschuss des Jahres 2022 dargestellt.

Die Empfehlung lt. Prüfbericht des Landes, ist eine Zuführung über das positive HHP im Zuge des RA (Seite 4 Prüfbericht)

StR Naber ergänzend dazu: Sehe Vorschlag hinsichtlich "Möglichkeit den Überschuss des HHP im nächsten Jahr als kumuliertes HHP händisch weiterzuschreiben" auch als bedenklich an. Ich möchte diesbezüglich gerne zu Deinen Ausführungen ergänzen, dass dies mE so in der Anlage 01 zur NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) StF: [LGBl. Nr. 51/2019](#) hinsichtlich Haushaltspotential **nicht** vorgesehen ist, sondern dort nur zwei Alternativen vorgegeben sind:

- (1) Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben und
- (2) Umbuchungen von investiven Vorhaben

Siehe: [Anlage_01.pdf \(bka.gv.at\)](#)

Als Teil des RA lt. NÖGO 1973 §83 Abs.1 liegt die Bilanz der Pressbaumer Kommunal GmbH Hauptstraße 58/3/3, 3021 Pressbaum, als 100% Tochter der Stadtgemeinde Pressbaum, bei.

Die Bilanz 2021 der Fa. PKomm weist folgende Kennzahlen aus:

für Rechnungsjahr	2021
Eigenkapital	3.468.812,00
Eigenkapital Vorjahr	3.594.860,60
Stamm-/Grundkapital	40.000,00
Buchwert der Beteiligung	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-126.048,54
Verbindlichkeiten gesamt	7.307.277,49

Die Bilanz sowie der Geschäftsbericht und der Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde bereits in der GR Sitzung vom 14.12.2022 zur Kenntnis gebracht.

Der RA 2022 wird in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.03.2023 und in der Sitzung des Stadtrates am 21.03.2023 vorberaten.

Der RA 2022 wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit dem VA 2022 bzw. den Nachtragsvoranschlägen (gem. §82 (2) NÖ GO 1973), unter Berücksichtigung der vorliegenden Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, innerhalb der Auflagefrist vorgelegt. Termin wurde für 24.03.2023 festgesetzt.

Es liegen keine Stellungnahmen vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022, inklusive aller Beilagen, inkl. Bilanz der Fa. PKomm für das Jahr 2021 beschließen.

Der Antrag wurde im Finanzausschuss vom 14.03.2023 und im Stadtrat vom 21.03.2023 mehrheitlich empfohlen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: GR Krischel bakk.phil.,

Wortmeldungen: StR Kalchhauser (Stellungnahme liegt dem Protokoll bei), StR Gruber, GR Dr. Großkopf, StR Naber MA MSc, GR Rothensteiner, Bgm. Schmid-Haberleitner,

Mehrheitlich angenommen

Die Präsentation des RA 2022 liegt dem Protokoll bei.

Zu Top 07 – Zusatz zur Vereinbarung Winterdienst In der Au und In der Bonna Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Sigmund/Thomas Hager):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. September 2021, unter Tagesordnungspunkt 10, den Beschluss gefasst, mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen einen Vertrag abzuschließen, wonach zukünftig die Marktgemeinde Sieghartskirchen den Winterdienst im Bereich „In der Bonna und In der Au“ organisiert und durchführt (Räumen + Streuen). Die Stadtgemeinde Pressbaum bezahlt dafür eine jährliche Pauschale an die Marktgemeinde Sieghartskirchen. Zur raschen Erledigung

von Bürgerinnen Eingaben im Hinblick auf die Kehrung hat Frau StADir. Hajek in einem Telefonat mit ihrem Amtsleiterkollegen OSekr. Knirsch die grundsätzliche Bereitschaft der Marktgemeinde Sieghartskirchen auch zur Durchführung der Kehrung im Anschluss an den Winterdienst erhoben. Derzeit bezahlt die Marktgemeinde Sieghartskirchen für die Kehrung + Abtransport + Entsorgung wie folgt:

- Kehrung € 84,- + 20 % USt/Stunde
- Abtransport + Entsorgung des Kehrmaterials: € 36,- + 20 % USt/Tonne

Diese Kehr- und Entsorgungskosten werden in weiterer Folge an die Stadtgemeinde Pressbaum weiter verrechnet. Daher hat unsere Juristin, Frau Mag. Schindlechter, einen Zusatz zum bestehenden Winterdienstvertrag mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen ausgearbeitet, welcher vorsieht, dass die Marktgemeinde Sieghartskirchen In der Bonna + In der Au nicht nur die Räumung und Streuung durchführt, sondern zukünftig auch die Kehrung.

Haushaltsstelle Buchung: 1/612000-611100 Winterdienst Kehren

Haushaltsstelle Bedeckung: 1/612000-611100 Winterdienst Kehren

Wortmeldungen: GR Woletz, GR Fahrner, GR Hebenstreit,

Vzbgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Zusatz zum bestehenden Winterdienstvertrag mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen wie folgt beschließen:

„„Zusatz zum Vertrag Winterdienst vom 02.09.2021

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen
im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

wie folgt:

Präambel

Mit dem Vertrag Winterdienst vom 02.09.2021 wurde die Marktgemeinde Sieghartskirchen mit der Räumung und Streuung von den in der Beilage .1 detailliert beschriebenen und bezeichneten Flächen beauftragt.

I. Vertragsgegenstand

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung kommen die vertragschließenden Parteien überein, dass die Marktgemeinde Sieghartskirchen ab sofort die Durchführung der Kehrarbeiten auf den in der Beilage .1 detailliert beschriebenen und bezeichneten Flächen im Ortsteil „In der Bonna“ und „In der Au“ im Anschluss an den Winterdienst übernehmen wird.

II. Entgelt

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen führt jährlich vor der Frühjahrskehrung eine Angebotseinholung durch und diese Preise werden auch für die Straßenreinigung und Kehrmaterialentsorgung in den unter Punkt I. genannten Betreuungsgebieten als Verrechnungsbasis herangezogen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren dies folgende Konditionen:

- Kehrarbeiten € 84,- + 20 % USt/ Stunde
- Abtransport und Entsorgung des Kehrmaterials: € 36,- + 20 % USt/ Tonne

III. Zahlungsbedingungen

Es wird vereinbart, dass die Kehr- und Entsorgungskosten gemeinsam mit der Jahrespauschale Winterdienst verrechnet werden.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadtgemeinde Pressbaum als Auftraggeber unter der Anschrift der Gemeinde.

IV. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Wintersaison beginnt mit 01.11. eines Jahres und endet mit 30.04. eines Jahres.

Der Vertrag ist beiderseitig mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende einer Wintersaison (30.04.) kündbar, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

Ungeachtet dieser Regelung bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

V. Schlussbestimmungen

Beilage 1 wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.“

Haushaltsstelle Buchung: 1/612000-611100 Winterdienst Kehren

Haushaltsstelle Bedeckung: 1/612000-611100 Winterdienst Kehren

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 08 – Auftragsvergabe der Bauleistungen für das Projekt RADWEG T2.1 Hauptstraße Kreisverkehr – Abzweigung Haitzawinkel

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Bezugnehmend auf den gefassten GR-Beschlusses vom 14.12.2022 ist nunmehr beabsichtigt die diesbezüglichen Bauleistungen zu beauftragen.

Übersicht beschlossene Projektkosten
inklusive anteiliger Ingenieurleistungen

STR	545.000	inkl.Ust.
ABA – Schmutz- und Regenwasser	85.000	exkl.Ust
WVA	170.000	exkl.Ust.
Summe	800.000	

Die diesbezügliche Ausschreibung erfolgte durch die Zivilingenieurbüro Denk GmbH; die Angebotseröffnungen erfolgten am 14.03.2023.

Auf Grund der kurzfristigen Ausschreibung und der anstehenden Dringlichkeit konnte keine rechtzeitige Empfehlung durch den Straßenausschuss erfolgen.

Der Beginn der Arbeiten steht in Abhängigkeit und Abstimmung mit der Förderstelle (Antrag wurde bereits gestellt). Des Weiteren werden die bereits beauftragten Arbeiten zur Sanierung der Straßenbeleuchtung Nachtrag N.02 (separat budgetiert) zeitgleich durchgeführt. Die Ausführungen gehen ebenfalls in Abstimmung mit etwaiger Leerverrohrungen für die geplante Fernwärme der EVN einher, um eine anschließende gemeinsame Wiederherstellung der Fahrbahn der Hauptstraße LB44 durchzuführen zu können.

Verbuchung unter den HH-Stelle:

5/612012-060203 "Straße/Straßenbeleuchtung-Radwege ab T2.1" für STR (Straße)

Die Bedeckung ist zur Gänze durch den Überschuss aus RA 2022 gegeben, die ursprünglich geplante Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

5/851250-062000 „ABA Sanierung“ für ABA (Kanal)

Die Bedeckung ist gegeben und im VA 2023 eingeplant.

5/850191-062000 „WVA Sanierung“ für WVA (Wasser)

Die Bedeckung ist gegeben und im VA 2023 eingeplant.

Gemäß dem beiliegenden Prüfbericht und Auftragsempfehlungen

stellt GR Reinthaler folgende Anträge

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge die Firma Leyrer + Graf Bauges.m.b.H., Ludwig Poihs-Straße 3a, 2320 Schwechat, mit den Arbeiten zum Straßenbau für das Projekt RADWEG T2.1 (Kreisverkehr bis Haitzawinkel) gemäß Angebot in der Gesamthöhe von EUR 237.566,40 (excl. Ust) beschließen.

Verbuchung unter den HH-Stelle:

5/612012-060203 "Straße/Straßenbeleuchtung-Radwege ab T2.1" für STR (Straße)

Die Bedeckung ist zur Gänze durch den Überschuss aus RA 2022 gegeben, die ursprünglich geplante Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

5/851250-062000 „ABA Sanierung“ für ABA (Kanal)

Die Bedeckung ist gegeben und im VA 2023 eingeplant.

5/850191-062000 „WVA Sanierung“ für WVA (Wasser)

Die Bedeckung ist gegeben und im VA 2023 eingeplant.

Gemäß dem beiliegenden Prüfbericht und Auftragsempfehlungen

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Fahrner

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, GR Reinthaler, StR Gruber,

**Abstimmung fand ohne StR Scheibelreiter und GR Heuböck statt
Mehrheitlich angenommen**

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge die Firma wds Bau GmbH, Leharstraße 6/3, 4320 Perg, mit den Arbeiten zum Wasserleitungsbau für das Projekt RADWEG T2.1 (Kreisverkehr bis Haitzawinkel) gemäß Angebot in der Gesamthöhe von EUR 160.119,55 exkl.Ust. beschließen.

Verbuchung unter den HH-Stelle:

5/612012-060203 „Straße/Straßenbeleuchtung-Radwege ab T2.1“ für STR
(Straße)

Die Bedeckung ist zur Gänze durch den Überschuss aus RA 2022 gegeben, die ursprünglich geplante Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

5/851250-062000 „ABA Sanierung“ für ABA (Kanal)

Die Bedeckung ist gegeben und im VA 2023 eingeplant.

5/850191-062000 „WVA Sanierung“ für WVA (Wasser)

Die Bedeckung ist gegeben und im VA 2023 eingeplant.

Gemäß dem beiliegenden Prüfbericht und Auftragsempfehlungen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Heuböck statt.

Zu Top 09 - Geh- und Radweg T 2.1.: Erhaltungserklärung

SACHVERHALT (GR Elisabeth REINTHALER / W. Dibl)

Bezugnehmend auf den gefassten GR-Beschluss vom 14.12.2022 und der Auftragserteilung für die Bauleistungen in der heutigen Sitzung ist zur Vervollständigung des Förderantrages eine Übernahme- und eine Instandhaltungserklärung durch einen GR-Beschluss notwendig.

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Pressbaum

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radweg T2.1 Aura-Kreisverkehr

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Pressbaum

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

Nach Fertigstellung soll die Stadtgemeinde die Anlagenteile zur Instandhaltung und Verwaltung übernehmen.

Die Bauamtsleitung gibt bekannt, dass keine Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum entstehen.

GR Reinthaler stellt den

Antrag:

Der GR möge der Übernahme der Anlage für den Geh- und Radweg T2.1 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser,

zu Top 10– Auftragsvergabe zur Instandhaltung Straßenbeleuchtung

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

In gegenständlichen Bereichen lt. beiliegenden Nachtragsangeboten „rote Kategorie“ ist die Instandsetzung der öffentlichen Straßenbeleuchtung dringend durchzuführen.

Basis für die Lichtwartung und Betriebsanlage ist die Kontrahentenausschreibung für

- Firma eww Anlagentechnik GmbH GR-Beschluss 12.12.2018 Top 6
- Firma LUX GmbH StR-Beschluss 3.12.2018 Top 9

Einerseits wurde in einer Besprechung am 15.2.2023 eine Prioritätenreihung festgelegt und andererseits in der Ausschusssitzung am 21.02.2023 eine entsprechende positive und einstimmige Empfehlung abgegeben.

Es ist nunmehr beabsichtigt die Nachtragsangebote N_02_V2, 39, 41 (teilweise), 44 und 45 abzuarbeiten.

Es wird auf die übrigen ebenfalls noch dringend anstehenden Sanierungen der weiteren Nachträge verwiesen. Bei der zuletzt am 7.3.2023 stattgefundenen Quartalsbesprechung wurden weitere Nachträge 46-49 in Aussicht gestellt.

Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuss aus dem RA 2022.

Verbuchung: 5/612010-060500 Straßenbauten/Straßenbeleuchtung STR Bel im Bau.



eww Anlagentechnik GmbH 07242 493-0
 Knorrstraße 6 info@eww.at
 4600 Wels eww.at

Stadtgemeinde Pressbaum
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum
 Österreich

Angebot

Angebotsnr. MAN060730
Ausstellungsdatum 07.12.22

Projektnr. P040939

Kundennr. 9661650
UID Nr. Kunde ATU16252800

Verkäufer Markus Ritter
Verantwortlich Robert Länglaher
Telefon 631
Bearbeiter Robert Länglaher

N.39_ÖB Kabelfehler Unterführung Ros.Anday.Str. - VT30 LP06

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen in der Beilage das mit Preisen versehene Angebot.

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
10	Allgemeines Hauptauftrag					
10 01	Baustellengemeinkosten					
10 01 11 01 A	Einrichten der Baustelle	0,10 PA	565,06	3.894,24	4.459,30	445,93
10 01	Baustellengemeinkosten					445,93
10	Allgemeines Hauptauftrag					445,93
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					
11 08	Kabel und Leitungen					
11 08 08 05 E	Energieerdkabel iK (0,500) 5x10	30,00 m	4,02	4,59	8,61	258,30
11 08 08 55 E	Az Energieerdkabel f.TS 5x10	30,00 m	2,68	0,13	2,81	84,30
11 08 90 06 A	Kabelwarnband liefern u.überwachen	25,00 m	0,47	0,03	0,50	12,50
11 08	Kabel und Leitungen					355,10
11 09	Rohr- und Tragsysteme					
11 09 08 01 F	P-Rohr 3341 iK D50	25,00 m	2,01	1,22	3,23	80,75
11 09	Rohr- und Tragsysteme					80,75
11 11	Leuchten liefern und montieren					
11 11 33 45 X	Z KÜK 3 Kabel b.5x16 2Si mit mehrpol. Überspannungsschutz	1,00 Stk	53,55	0,00	53,55	53,55
11 11 90 01 A	Z Demontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	1,00 Stk	80,32	3,35	83,67	83,67
11 11 90 01 C	Z Demontage Mast jeglicher Art	1,00 Stk	76,31	50,87	127,18	127,18

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060730 / 07.12.22

P040939 / N.39_ÖB Kabelfehler Unterführung Ros.Anday.Str. - VT30 LP06

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
11 11 90 01 D	Z Demontage Mast sicherungskasten	1,00 Stk	12,05	8,03	20,08	20,08
11 11 93 01 A	Z Wiedermontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	1,00 Stk	57,83	38,55	96,38	96,38
11 11 93 01 B	Z Wiedermontage Mast	1,00 Stk	76,31	50,87	127,18	127,18
11 11	Leuchten liefern und montieren					508,04
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					
11 12 03 12 X	Z Potenzialausgleichsanschluss Lichtmast	1,00 Stk	20,08	6,51	26,59	26,59
11 12 14 01	Z CU - Seil verzinkt iK/Ts 35	30,00 m	2,81	3,21	6,02	180,60
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					207,19
11 30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation					
11 30 11 03 A	Qualifizierter Facharbeiter E-Technik	2,00 h	80,32	0,00	80,32	160,64
11 30 11 04 A	Facharbeiter E-Technik	2,00 h	66,93	0,00	66,93	133,86
11 30 14 01 A	Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik	50,00 VE	0,00	1,25	1,25	62,50
11 30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation					357,00
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					1.508,08
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					
12 06 01 01 G	Z Aushub Graben in Grünfläche	25,00 m	32,46	13,92	46,38	1.159,50
12 06 01 01	Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im					1.159,50
12 06 01 04 B	Az Aushub Graben f. Leitung/quer ü. 0,5-1m	1,00 Stk	72,57	31,27	103,84	103,84
12 06 01 04 C	Az Aushub Graben f. Leitung/längs	1,00 m	0,11	0,04	0,15	0,15
12 06 01 04	Aufzahlung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und					103,99
12 06 01 06 F	Z Minierungen b. 2m, -1m ²	1,00 Stk	139,72	59,88	199,60	199,60
12 06 01 06	Minierungen mit einer Länge bis 2 m, ohne Unterschied der					199,60
12 06 01 12 A	Provisorische Brücke Fußgänger b. 2m ²	1,00 Stk	54,11	23,20	77,31	77,31
12 06 01 12	Provisorische Abdeckung von Gräben herstellen,					77,31
12 06 01	Gräben für Leitungen und Schächte					1.540,40
12 06 31 02 A	Leitungs/Kabel-Warnband verlegen	25,00 m	0,21	0,01	0,22	5,50
12 06 31 02	Leitungs- oder Kabel-Warnband, vom Auftraggeber					5,50
12 06 31	Leitungsschutz					5,50
12 06 61 09 X	Z Hinterfüll. Rohr. Feinsand	25,00 m	3,16	2,46	5,62	140,50
12 06 61 09	mm als Bettung und Schutz von Rohr- oder Kabelleitungen.					140,50
12 06 61 10 A	Z Mutterboden (Humus) liefern	1,00 m ³	14,55	6,96	21,51	21,51
12 06 61 10 B	Z Mutterboden (Humus) seitlich gelagert	10,00 m ²	2,76	1,18	3,94	39,40
12 06 61 10	Mutterboden (Humus) liefern bzw. verarbeiten					60,91

Seite 2 / 5

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060730 / 07.12.22

P040939 / N.39_ÖB Kabelfehler Unterführung Ros.Anday.Str. - VT30 LP06

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 06 61	Schüttmaterial für Gräben					201,41
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					1.747,31
12 13	Außenanlagen					
12 13 11 01 A	Unterbauplanum Gehsteig	3,00 m²	0,59	0,25	0,84	2,52
12 13 11 01	Unterbauplanum (ausgenommen in Felsböden).					2,52
12 13 11	Unterbauplanum					2,52
12 13 12 03 D	Z Ungebundene untere Tragsch.30	3,00 m²	2,06	6,51	10,57	31,71
12 13 12 03	Ungebundene untere Tragschichten (Tragsch.) für Fahrbahn,					31,71
12 13 12	Ungebundene untere Tragschichten					31,71
12 13	Außenanlagen					34,23
12 17	Diverse Arbeiten					
12 17 40 03 D	Z Fundament für Mast 70/70/100 Betonfalzrohr DN300	1,00 Stk	33,99	255,82	289,81	289,81
12 17 40 03	Fundamente für Maste herstellen					289,81
12 17 40	Fundamente für Maste herstellen					289,81
12 17 50 01 A	Z Abbrechen und Entsorgen Lichtmastfundament	1,00 Stk	55,60	23,83	79,43	79,43
12 17 50 01	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					79,43
12 17 50	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					79,43
12 17	Diverse Arbeiten					369,24
12 20	Regieleistungen					
12 20 11 01 A	Polier	1,00 h	64,52	0,00	64,52	64,52
12 20 11 01	Polier.					64,52
12 20 11 03 X	Z Tiefbau, Asphaltierer	1,00 h	60,31	0,00	60,31	60,31
12 20 11 03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.					60,31
12 20 11	Stundensätze					124,83
12 20 12 30 A	Z Bagger	1,00 h	35,14	66,10	103,24	103,24
12 20 12 30	Der An- und Abtransport wird mit je einer Stunde					103,24
12 20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)					103,24
12 20 14 50 A	Z Planiematerial liefern	1,00 t	0,00	17,47	17,47	17,47
12 20 14 50	Planie-/Frostschutzmaterial liefern					17,47
12 20 14	Stoffbeistellung					17,47
12 20	Regieleistungen					245,54
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					2.396,32
					11,35% Zuschlag auf Lohn-Betrag	165,93
					41,73% Zuschlag auf Material-Betrag	389,93

Seite 3 / 5

eew Anlagentechnik GmbH Knornstraße 6, 4600 Wels Firmenbuch-Nr.: FN173488f Firmenbuchgericht: LG Wels DVR-Nr.: 4018523 UID-Nr.: ATU45243204

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ IBAN: AT21 2032 0100 0004 0790 BIC: ASPKAT2LXXX

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060730 / 07.12.22

P040939 / N.39_ÖB Kabelfehler Unterführung Ros.Anday.Str. - VT30 LP06

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
Summe						2.952,18
99	Nachträgliche Positionen					
99 12	Nachträgliche Positionen					
99 12 01 09 A	Baustelle einrichten und räumen je BAUSTELLE TIEFBAU	1,00 Stk	1.022,09	556,53	1.578,62	1.578,62
99 12	Nachträgliche Positionen					1.578,62
99	Nachträgliche Positionen					1.578,62
	Gesamtes LV					6.484,81

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060730 / 07.12.22

P040939 / N.39_ÖB Kabelfehler Unterführung Ros.Anday.Str. - VT30 LP06

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
Zusammenstellung der Summen						
10	Allgemeines Hauptauftrag					
10 01	Baustellengemeinkosten					445,93
10	Allgemeines Hauptauftrag					445,93
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					
11 08	Kabel und Leitungen					355,10
11 09	Rohr- und Tragsysteme					80,75
11 11	Leuchten liefern und montieren					508,04
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					207,19
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					357,00
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					1.508,08
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					2.110,56
12 13	Außenanlagen					46,10
12 17	Diverse Arbeiten					496,11
12 20	Regieleistungen					299,41
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					2.952,18
99	Nachträgliche Positionen					
99 12	Nachträgliche Positionen					1.578,62
99	Nachträgliche Positionen					1.578,62
	Gesamtes LV					6.484,81
					Total EUR ohne MwSt.	6.484,81
					20% MwSt.	1.296,96
					Total EUR inkl. MwSt.	7.781,77

Zahlungsbedingung laut Hauptauftrag

Die Preise verstehen sich freibleibend, netto und basieren auf den Rohstoffpreisen, Kupfer-, Blei- und Buntmetallnotierungen, Löhnen, den Preisen für Materialien bzw. Zuliefergegenständen, die am heutigen Tag in Geltung waren.

Angebotsgültigkeit: 1 Woche

Um uns die Arbeit zu erleichtern, geben Sie bitte die Angebotsnummer auf der Bestellung an.

Alle von der eww Anlagentechnik GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Freundliche Grüße

eww Anlagentechnik GmbH

Seite 5 / 5



eww Anlagentechnik GmbH 07242 493-0
Knorrstraße 6 info@eww.at
4600 Wels eww.at

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Angebot

Angebotsnr. MAN060732
Ausstellungsdatum 07.12.22

Projektnr. P040939

Kundennr. 9661650
UID Nr. Kunde ATU16252800

Verkäufer Markus Ritter
Verantwortlich Robert Länglaher
Telefon 631
Bearbeiter Robert Länglaher

N.41_ÖB - 3.Teil Mängelbehebung lt. Sichtprüfung

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen in der Beilage das mit Preisen versehene Angebot.

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					
11 30 11 03 A	Qualifizierter Facharbeiter E-Technik	40,00 h	80,32	0,00	80,32	3.212,80
11 30 11 04 A	Facharbeiter E-Technik	40,00 h	66,93	0,00	66,93	2.677,20
11 30 14 01 A	Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik	1.500,00 VE	0,00	1,25	1,25	1.875,00
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					7.765,00
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					7.765,00
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 17	Diverse Arbeiten					
12 17 50 03 A	Z Bestehendes Lichtmastfundament gerade richten	10,00 Stk	212,50	221,53	434,03	4.340,30
12 17 50 03	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					4.340,30
12 17 50	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					4.340,30
12 17	Diverse Arbeiten					4.340,30
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					4.340,30
						11,35% Zuschlag auf Lohn-Betrag 241,19
						41,73% Zuschlag auf Material-Betrag 924,44
						Summe 5.505,93
	Gesamtes LV					13.270,93

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060732 / 07.12.22

P040939 / N.41_ÖB - 3.Teil Mängelbehebung lt. Sichtprüfung

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So EH-Preis	Pos.-Preis
--------	-----------------------	----------	----	-------------	------------

Seite 2 / 3

eww Anlagentechnik GmbH Knornstraße 6, 4600 Wels Firmenbuch-Nr.: FN173488f Firmenbuchgericht: LG Wels DVR-Nr.: 4018523 UID-Nr.: ATU45243204
Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ IBAN: AT21 2032 0100 0004 0790 BIC: ASPKAT2LXXX

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060732 / 07.12.22

P040939 / N.41_ÖB - 3.Teil Mängelbehebung lt. Sichtprüfung

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
Zusammenstellung der Summen						
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					
11 30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation					7.765,00
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					7.765,00
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 17	Diverse Arbeiten					5.505,93
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					5.505,93
	Gesamtes LV					13.270,93
					Total EUR ohne MwSt.	13.270,93
					20% MwSt.	2.654,19
					Total EUR inkl. MwSt.	15.925,12

Zahlungsbedingung laut Hauptauftrag

Die Preise verstehen sich freibleibend, netto und basieren auf den Rohstoffpreisen, Kupfer-, Blei- und Buntmetallnotierungen, Löhnen, den Preisen für Materialien bzw. Zuliefergegenständen, die am heutigen Tag in Geltung waren.

Angebotsgültigkeit: 1 Woche

Um uns die Arbeit zu erleichtern, geben Sie bitte die Angebotsnummer auf der Bestellung an.

Alle von der eww Anlagentechnik GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Freundliche Grüße

eww Anlagentechnik GmbH

Seite 3 / 3

eww Anlagentechnik GmbH, Knornstraße 6, 4600 Wels, Firmenbuch-Nr.: FN173488F, Firmenbuchgericht: LG Wels, DVR-Nr.: 4018523, UID-Nr.: ATU45243204

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT21 2032 0100 0004 0790, BIC: ASPKAT2LXXX



eww Anlagentechnik GmbH 07242 493-0
Knorrstraße 6 info@eww.at
4600 Wels eww.at

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Österreich

Angebot

Angebotsnr. MAN060735
Ausstellungsdatum 07.12.22

Projektnr. P040939

Kundennr. 9661650
UID Nr. Kunde ATU16252800

Verkäufer Markus Ritter
Verantwortlich Robert Länglaher
Telefon 631
Bearbeiter Robert Länglaher

N.44_ÖB Kabelfehler im Bereich Fünkhgasse VT43

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen in der Beilage das mit Preisen versehene Angebot.

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
10	Allgemeines Hauptauftrag						
10 01	Baustellengemeinkosten						
10 01 11 01 A	Einrichten der Baustelle	0,15	PA	585,06	3.894,24	4.469,30	668,90
10 01	Baustellengemeinkosten						668,90
10	Allgemeines Hauptauftrag						668,90
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag						
11 08	Kabel und Leitungen						
11 08 08 05 E	Energieerdkabel iK (0,500) 5x10	150,00	m	4,02	4,50	8,61	1.291,50
11 08 08 55 E	Az Energieerdkabel f.TS 5x10	150,00	m	2,88	0,13	2,81	421,50
11 08 90 06 A	Kabelwarnband liefern u.überwachen	125,00	m	0,47	0,03	0,50	62,50
11 08	Kabel und Leitungen						1.775,50
11 09	Rohr- und Tragsysteme						
11 09 08 01 F	P-Rohr 3341 iK D50	125,00	m	2,01	1,22	3,23	403,75
11 09	Rohr- und Tragsysteme						403,75
11 11	Leuchten liefern und montieren						
11 11 33 45 X	Z KÜK 3 Kabel b.5x16 2Si mit mehrpol. Überspannungsschutz	5,00	Stk	53,55	0,00	53,55	267,75
11 11 90 01 A	Z Demontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	5,00	Stk	80,32	3,35	83,67	418,35
11 11 90 01 C	Z Demontage Mast jeglicher Art	5,00	Stk	76,31	50,87	127,18	635,90

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060735 / 07.12.22

P040939 / N.44_ÖB Kabelfehler im Bereich Fünkhgasse VT43

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
11 11 90 01 D	Z Demontage Mastsicherungskasten	5,00 Stk	12,05	8,03	20,08	100,40
11 11 90 01 G	Z Demontage Ausleger	5,00 Stk	20,08	13,39	33,47	167,35
11 11 93 01 A	Z Wiedermontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	5,00 Stk	57,83	38,55	96,38	481,90
11 11 93 01 B	Z Wiedermontage Mast	5,00 Stk	76,31	50,87	127,18	635,90
11 11 93 01 G	Z Wiedermontage Ausleger	5,00 Stk	20,08	13,39	33,47	167,35
11 11	Leuchten liefern und montieren					2.874,90
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					
11 12 03 12 X	Z Potenzialausgleichsanschluss s Lichtmast	5,00 Stk	20,08	6,51	26,59	132,95
11 12 14 01	Z CU - Seil verzinkt iK/TS 35	138,00 m	2,81	3,21	6,02	830,76
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					963,71
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					
11 30 11 03 A	Qualifizierter Facharbeiter E-Technik	2,00 h	80,32	0,00	80,32	160,64
11 30 11 04 A	Facharbeiter E-Technik	2,00 h	66,93	0,00	66,93	133,86
11 30 14 01 A	Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik	200,00 VE	0,00	1,25	1,25	250,00
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					544,50
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					6.562,36
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 01	Baustellengemeinkosten					
12 01 10 03 X	Z Einbauten Erhebung AN	1,00 PA	511,91	157,43	669,34	669,34
12 01 10 03	Einbauten und Beweissicherung.					669,34
12 01 10	Beweissicherung und Sonstiges					669,34
12 01	Baustellengemeinkosten					669,34
12 02	Abbruch					
12 02 26 04 C	Z Schneiden Asphalt Rand ü.4,5-10cm	250,00 m	2,46	1,06	3,52	880,00
12 02 26 04	Geradliniges Schneiden der Ränder von Asphaltbelägen, ohne					880,00
12 02 26 05 X	Z Übergreif Fräsen b.3cm Asphalt	62,50 m²	5,54	2,40	7,94	496,25
12 02 26 05	Asphaltbelagsflächen von Fahrbahnen abfräsen, bis zu einer					496,25
12 02 26	Abbruch Asphaltarbeiten					1.376,25
12 02	Abbruch					1.376,25
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					
12 06 01 01 K	Z Aushub Graben in Fahrbahn	125,00 m	48,43	20,76	69,19	8.648,75
12 06 01 01 S	Z Suchschlitz bis 6m in Fahrbahn	2,00 Stk	66,91	28,67	95,58	191,16
12 06 01 01	Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im					8.839,91
12 06 01 04 B	Az Aushub Graben f.Leitung/quer ü.0,5-1m	5,00 Stk	72,57	31,27	103,84	519,20
12 06 01 04 C	Az Aushub Graben f.Leitung/längs	125,00 m	0,11	0,04	0,15	18,75

Seite 2 / 8

eww Anlagentechnik GmbH, Knornstraße 5, 4600 Wels, Firmenbuch-Nr.: FN173488f, Firmenbuchgericht: LG Wels, DVR-Nr.: 4018523, UID-Nr.: ATU45243204
Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT21 2032 0100 0004 0790, BIC: ASPKAT2LXXX

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060735 / 07.12.22

P040939 / N.44_ÖB Kabelfehler im Bereich Fünkhgasse VT43

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 06 01 04	Aufzählung (Az) auf Aushub Gräben für Leitungen und					537,95
12 06 01 06 F	Z Minierungen b.2m, -1m ²	4,00 Stk	139,72	59,88	199,60	798,40
12 06 01 06	Minierungen mit einer Länge bis 2 m, ohne Unterschied der					798,40
12 06 01 11 A	Provisorische Brücke f.KFZ b.1,5m	2,00 Stk	54,11	23,20	77,31	154,62
12 06 01 11	Provisorische Abdeckung von Gräben herstellen,					154,62
12 06 01	Gräben für Leitungen und Schächte					10.330,88
12 06 31 02 A	Leitungs/Kabel-Warnband verlegen	125,00 m	0,21	0,01	0,22	27,50
12 06 31 02	Leitungs- oder Kabel-Warnband, vom Auftraggeber					27,50
12 06 31	Leitungsschutz					27,50
12 06 61 09 X	Z Hinterfüll.Rohr.Feinsand	125,00 m	3,16	2,46	5,62	702,50
12 06 61 09	mm als Bettung und Schutz von Rohr- oder Kabelleitungen.					702,50
12 06 61	Schüttmaterial für Gräben					702,50
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					11.060,88
12 13	Außenanlagen					
12 13 11 01 B	Unterbauplanum Fahrbahn	62,50 m ²	0,59	0,25	0,84	52,50
12 13 11 01	Unterbauplanum (ausgenommen in Felsböden).					52,50
12 13 11	Unterbauplanum					52,50
12 13 12 03 F	Z Ungebundene untere Tragsch.50	62,50 m ²	3,44	14,19	17,63	1.101,88
12 13 12 03	Ungebundene untere Tragschichten (Tragsch.) für Fahrbahn,					1.101,88
12 13 12	Ungebundene untere Tragschichten					1.101,88
12 13 13 02 B	Ungebundene obere Tragsch.20cm Fahrbahn	62,50 m ²	1,38	7,27	8,65	540,63
12 13 13 02	Ungebundene obere Tragschichten für Fahrbahnen und					540,63
12 13 13	Ungebundene obere Tragschichten					540,63
12 13 17 03 X	Z AC32binder PmB 25/55-65, H1, G4 Fahrbahn 10cm	62,50 m ²	13,78	34,02	47,80	2.987,50
12 13 17 03	Bituminöse Tragschichte für Fahrbahnen und Abstellstreifen					2.987,50
12 13 17	Bituminöse Tragschichten					2.987,50
12 13 41 01 A	Reinigen	62,50 m ²	0,21	0,41	0,62	38,75
12 13 41 01	Die Oberfläche von gebundenen Schichten vor dem Vorspritzen					38,75
12 13 41 02 A	Vorspritzen	62,50 m ²	0,27	0,60	0,87	54,38
12 13 41 02	Vorspritzen mit Bitumenemulsion, einschließlich					54,38
12 13 41 03 A	Fugenanschluss selbstklebend 10/30mm	250,00 m	1,19	2,78	3,97	992,50
12 13 41 03	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem					992,50
12 13 41	Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten					1.085,63

Seite 3 / 8

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060735 / 07.12.22

P040939 / N.44_ÖB Kabelfehler im Bereich Fünkhgasse VT43

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 13 50 03 B	AC11deck 70/100 A1 G1 Fahrbahn 3cm	62,50 m ²	6,69	12,88	19,57	1.223,13
12 13 50 03	Asphaltbetondeckschichten (AC-deck) für Fahrbahnen und					1.223,13
12 13 50	Asphaltbetondeckschichten					1.223,13
12 13	Außenanlagen					6.991,27
12 17	Diverse Arbeiten					
12 17 40 03 D	Z Fundament für Mast 70/70/100 Betonfalzrohr DN300	5,00 Stk	33,99	255,82	289,81	1.449,05
12 17 40 03	Fundamente für Maste herstellen					1.449,05
12 17 40	Fundamente für Maste herstellen					1.449,05
12 17 50 01 A	Z Abbrechen und Entsorgen Lichtmastfundament	5,00 Stk	55,60	23,83	79,43	397,15
12 17 50 01	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					397,15
12 17 50	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					397,15
12 17	Diverse Arbeiten					1.846,20
12 20	Regieleistungen					
12 20 11 01 A	Polier	2,00 h	64,52	0,00	64,52	129,04
12 20 11 01	Polier.					129,04
12 20 11 03 X	Z Tiefbau, Asphaltierer	2,00 h	60,31	0,00	60,31	120,62
12 20 11 03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.					120,62
12 20 11	Stundensätze					249,66
12 20 12 30 A	Z Bagger	2,00 h	35,14	68,10	103,24	206,48
12 20 12 30	Der An- und Abtransport wird mit je einer Stunde					206,48
12 20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)					206,48
12 20 14 50 A	Z Planiematerial liefern	2,00 t	0,00	17,47	17,47	34,94
12 20 14 50	Planie-/Frostschutzmaterial liefern					34,94
12 20 14	Stoffbeistellung					34,94
12 20	Regieleistungen					491,08
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					22.435,02
						11,35% Zuschlag auf Lohn-Betrag
						1.343,68
						41,73% Zuschlag auf Material-Betrag
						4.421,89
						Summe
						28.200,59
99	Nachträgliche Positionen					
99 12	Nachträgliche Positionen					
99 12 01 09 A	Baustelle einrichten und räumen je BAUSTELLE TIEFBAU	1,00 Stk	1.022,09	566,53	1.578,62	1.578,62
99 12 13 17 G	AZ auf Pos 12131703X Preissteigerung Heißmischgut	62,50 m ²	0,00	12,33	12,33	770,63

Seite 4 / 6

eww Anlagentechnik GmbH Knornstraße 5, 4600 Wels Firmenbuch-Nr.: FN173488F Firmenbuchgericht: LG Wels DVR-Nr.: 4018523 UID-Nr.: ATU45243204

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ IBAN: AT21 2032 0100 0004 0790 BIC: ASPKAT2LXXX

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060735 / 07.12.22

P040939 / N.44_ÖB Kabelfehler im Bereich Fünkhgasse VT43

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
99 12 13 17 I	AZ auf Pos 12135003B Preissteigerung Heißmischgut	62,50 m2	0,00	4,69	4,69	293,13
99 12	Nachträgliche Positionen					2.642,38
99	Nachträgliche Positionen					2.642,38
	Gesamtes LV					38.074,23

Seite 5 / 8

eww Anlagentechnik GmbH Knornstraße 5, 4600 Wels Firmenbuch-Nr.: FN173488f Firmenbuchgericht: LG Wels DVR-Nr.: 4018523 UID-Nr.: ATU45243204

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ IBAN: AT21 2032 0100 0004 0790 BIC: ASPKAT2LXXX

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060735 / 07.12.22

P040939 / N.44_ÖB Kabelfehler im Bereich Fünkhgasse VT43

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So EH-Preis	Pos.-Preis
Zusammenstellung der Summen					
10	Allgemeines Hauptauftrag				
10 01	Baustellengemeinkosten				668,90
10	Allgemeines Hauptauftrag				668,90
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag				
11 08	Kabel und Leitungen				1.775,50
11 09	Rohr- und Tragsysteme				403,75
11 11	Leuchten liefern und montieren				2.874,90
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen				963,71
11 30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation				544,50
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag				6.562,36
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag				
12 01	Baustellengemeinkosten				793,14
12 02	Abbruch				1.658,53
12 06	Aufschließung, Infrastruktur				13.351,74
12 13	Außenanlagen				9.317,84
12 17	Diverse Arbeiten				2.480,54
12 20	Regieleistungen				598,80
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag				28.200,59
99	Nachträgliche Positionen				
99 12	Nachträgliche Positionen				2.642,38
99	Nachträgliche Positionen				2.642,38
	Gesamtes LV				38.074,23
				Total EUR ohne MwSt.	38.074,23
				20% MwSt.	7.614,85
				Total EUR inkl. MwSt.	45.689,08

Zahlungsbedingung laut Hauptauftrag

Die Preise verstehen sich freibleibend, netto und basieren auf den Rohstoffpreisen, Kupfer-, Blei- und Buntmetallnotierungen, Löhnen, den Preisen für Materialien bzw. Zuliefergegenständen, die am heutigen Tag in Geltung waren.

Angebotsgültigkeit: 1 Woche

Um uns die Arbeit zu erleichtern, geben Sie bitte die Angebotsnummer auf der Bestellung an.

Alle von der eww Anlagentechnik GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Freundliche Grüße

eww Anlagentechnik GmbH

Seite 6 / 8



eww Anlagentechnik GmbH 07242 493+0
 Knorrstraße 6 info@eww.at
 4600 Wels eww.at

Stadtgemeinde Pressbaum
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum
 Österreich

Angebot

Angebotsnr. MAN060736
Ausstellungsdatum 07.12.22

Projektnr. P040939

Kundennr. 9661650
UID Nr. Kunde ATU16252800

Verkäufer Markus Ritter
Verantwortlich Robert Länglaher
Telefon 631
Bearbeiter Robert Länglaher

N.45_ÖB Kabelfehler im Bereich Bartberg VT 32

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen in der Beilage das mit Preisen versehene Angebot.

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
10	Allgemeines Hauptauftrag						
10 01	Baustellengemeinkosten						
10 01 11 01 A	Einrichten der Baustelle	0,15	PA	565,06	3.894,24	4.459,30	668,90
10 01	Baustellengemeinkosten						668,90
10	Allgemeines Hauptauftrag						668,90
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag						
11 08	Kabel und Leitungen						
11 08 08 05 E	Energieerdkabel iK (0,500) 5x10	350,00	m	4,02	4,59	8,61	3.013,50
11 08 08 55 E	Az Energieerdkabel f.TS 5x10	350,00	m	2,68	0,13	2,81	983,50
11 08 90 06 A	Kabelwarnband liefern u.überwachen	290,00	m	0,47	0,03	0,50	145,00
11 08	Kabel und Leitungen						4.142,00
11 09	Rohr- und Tragsysteme						
11 09 08 01 F	P-Rohr 3341 iK D50	290,00	m	2,01	1,22	3,23	936,70
11 09	Rohr- und Tragsysteme						936,70
11 11	Leuchten liefern und montieren						
11 11 33 45 X	Z KÜK 3 Kabel b.5x16 2Si mit mehrpol. Überspannungsschutz	12,00	Stk	53,55	0,00	53,55	642,60
11 11 90 01 A	Z Demontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	12,00	Stk	80,32	3,35	83,67	1.004,04
11 11 90 01 C	Z Demontage Mast jeglicher Art	12,00	Stk	76,31	50,87	127,18	1.526,16

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060736 / 07.12.22

P040939 / N.45_ÖB Kabelfehler im Bereich Bartberg VT 32

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
11 11 90 01 D	Z Demontage Mastsicherungskasten	12,00 Stk	12,05	8,03	20,08	240,96
11 11 90 01 G	Z Demontage Ausleger	12,00 Stk	20,08	13,39	33,47	401,64
11 11 93 01 A	Z Wiedermontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	12,00 Stk	57,83	38,55	98,38	1.156,56
11 11 93 01 B	Z Wiedermontage Mast	12,00 Stk	78,31	50,87	127,18	1.526,16
11 11 93 01 G	Z Wiedermontage Ausleger	12,00 Stk	20,08	13,39	33,47	401,64
11 11	Leuchten liefern und montieren					6.899,76
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					
11 12 03 12 X	Z Potenzialausgleichsanschluss s Lichtmast	12,00 Stk	20,08	6,51	26,59	319,08
11 12 14 01	Z CU - Seil verzinkt iK/TS 35	325,00 m	2,81	3,21	6,02	1.956,50
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					2.275,58
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					
11 30 11 03 A	Qualifizierter Facharbeiter E-Technik	3,00 h	80,32	0,00	80,32	240,96
11 30 11 04 A	Facharbeiter E-Technik	3,00 h	66,93	0,00	66,93	200,79
11 30 14 01 A	Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik	300,00 VE	0,00	1,25	1,25	375,00
11 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation					816,75
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					15.070,79
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 01	Baustellengemeinkosten					
12 01 10 03 X	Z Einbauten Erhebung AN	1,00 PA	511,91	157,43	669,34	669,34
12 01 10 03	Einbauten und Beweissicherung.					669,34
12 01 10	Beweissicherung und Sonstiges					669,34
12 01	Baustellengemeinkosten					669,34
12 02	Abbruch					
12 02 26 04 C	Z Schneiden Asphalt Rand ü.4,5-10cm	384,00 m	2,46	1,06	3,52	1.351,68
12 02 26 04	Geradliniges Schneiden der Ränder von Asphaltbelägen, ohne					1.351,68
12 02 26 05 X	Z Übergriff Fräsen b.3cm Asphalt	98,00 m²	5,54	2,40	7,94	762,24
12 02 26 05	Asphaltbelagsflächen von Fahrbahnen abfräsen, bis zu einer					762,24
12 02 26	Abbruch Asphaltarbeiten					2.113,92
12 02	Abbruch					2.113,92
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					
12 06 01 01 G	Z Aushub Graben in Grünfläche	98,00 m	32,46	13,92	46,38	4.545,24
12 06 01 01 K	Z Aushub Graben in Fahrbahn	192,00 m	48,43	20,78	69,19	13.284,48
12 06 01 01 O	Z Suchschlitz bis 6m in Grünfläche	1,00 Stk	55,10	23,61	78,71	78,71
12 06 01 01 S	Z Suchschlitz bis 6m in Fahrbahn	1,00 Stk	66,91	28,67	95,58	95,58
12 06 01 01	Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im					18.004,01

Seite 2 / 6

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060736 / 07.12.22

P040939 / N.45_ÖB Kabelfehler im Bereich Bartberg VT 32

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 06 01 04 B	Az Aushub Graben f.Leitung/quer ü.0,5-1m	5,00 Stk	72,57	31,27	103,84	519,20
12 06 01 04 C	Az Aushub Graben f.Leitung/längs	250,00 m	0,11	0,04	0,15	37,50
12 06 01 04	Aufzahlung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und					556,70
12 06 01 06 F	Z Minierungen b.2m, -1m2	3,00 Stk	139,72	59,88	199,60	598,80
12 06 01 06	Minierungen mit einer Länge bis 2 m, ohne Unterschied der					598,80
12 06 01 11 A	Provisorische Brücke f.KFZ b.1,5m	2,00 Stk	54,11	23,20	77,31	154,62
12 06 01 11	Provisorische Abdeckung von Gräben herstellen,					154,62
12 06 01 12 C	Provisorische Brücke Fußgänger ü.2-4m2	2,00 Stk	54,11	23,20	77,31	154,62
12 06 01 12	Provisorische Abdeckung von Gräben herstellen,					154,62
12 06 01	Gräben für Leitungen und Schächte					19.468,75
12 06 31 02 A	Leitungs/Kabel-Warnband verlegen	290,00 m	0,21	0,01	0,22	63,80
12 06 31 02	Leitungs- oder Kabel-Warnband, vom Auftraggeber					63,80
12 06 31	Leitungsschutz					63,80
12 06 61 09 X	Z Hinterfüll.Rohr.Feinsand	290,00 m	3,16	2,46	5,62	1.629,80
12 06 61 09	mm als Bettung und Schutz von Rohr- oder Kabelleitungen.					1.629,80
12 06 61 10 A	Z Mutterboden (Humus) liefern	3,00 m ²	14,55	6,96	21,51	64,53
12 06 61 10 B	Z Mutterboden (Humus) seitlich gelagert	35,00 m ²	2,76	1,18	3,94	137,90
12 06 61 10	Mutterboden (Humus) liefern bzw. verarbeiten					202,43
12 06 61	Schüttmaterial für Gräben					1.832,23
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					21.364,78
12 13	Außenanlagen					
12 13 11 01 B	Unterbauplanum Fahrbahn	96,00 m ²	0,59	0,25	0,84	80,64
12 13 11 01	Unterbauplanum (ausgenommen in Felsböden).					80,64
12 13 11	Unterbauplanum					80,64
12 13 12 03 F	Z Ungebundene untere Tragsch.50	96,00 m ²	3,44	14,19	17,63	1.692,48
12 13 12 03	Ungebundene untere Tragschichten (Tragsch.) für Fahrbahn,					1.692,48
12 13 12	Ungebundene untere Tragschichten					1.692,48
12 13 13 02 B	Ungebundene obere Tragsch.20cm Fahrbahn	96,00 m ²	1,38	7,27	8,65	830,40
12 13 13 02	Ungebundene obere Tragschichten für Fahrbahnen und					830,40
12 13 13	Ungebundene obere Tragschichten					830,40
12 13 17 03 X	Z AC32binder PmB 25/55-65, H1, G4 Fahrbahn 10cm	96,00 m ²	13,78	34,02	47,80	4.588,80
12 13 17 03	Bituminöse Tragschichte für Fahrbahnen und Abstellstreifen					4.588,80
12 13 17	Bituminöse Tragschichten					4.588,80

Seite 3 / 6

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060736 / 07.12.22

P040939 / N.45_ÖB Kabelfehler im Bereich Bartberg VT 32

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 13 41 01 A	Reinigen	96,00 m²	0,21	0,41	0,82	59,52
12 13 41 01	Die Oberfläche von gebundenen Schichten vor dem Vorspritzen					59,52
12 13 41 02 A	Vorspritzen	96,00 m²	0,27	0,60	0,87	83,52
12 13 41 02	Vorspritzen mit Bitumenemulsion, einschließlich					83,52
12 13 41 03 A	Fugenanschluss selbstklebend 10/30mm	394,00 m	1,19	2,78	3,97	1.524,48
12 13 41 03	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem					1.524,48
12 13 41	Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten					1.667,52
12 13 50 03 B	AC11 deck 70/100 A1 G1 Fahrbahn 3cm	96,00 m²	6,89	12,88	19,57	1.878,72
12 13 50 03	Asphaltbetondeckschichten (AC-deck) für Fahrbahnen und					1.878,72
12 13 50	Asphaltbetondeckschichten					1.878,72
12 13	Außenanlagen					10.738,56
12 17	Diverse Arbeiten					
12 17 40 03 D	Z Fundament für Mast 70/70/100 Betonfalzrohr DN300	12,00 Stk	33,99	255,82	289,81	3.477,72
12 17 40 03	Fundamente für Maste herstellen					3.477,72
12 17 40	Fundamente für Maste herstellen					3.477,72
12 17 50 01 A	Z Abbrechen und Entsorgen Lichtmastfundament	12,00 Stk	55,60	23,83	79,43	953,16
12 17 50 01	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					953,16
12 17 50	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					953,16
12 17	Diverse Arbeiten					4.430,88
12 20	Regieleistungen					
12 20 11 01 A	Polier	3,00 h	64,52	0,00	64,52	193,56
12 20 11 01	Polier.					193,56
12 20 11 03 X	Z Tiefbau, Asphaltierer	3,00 h	60,31	0,00	60,31	180,93
12 20 11 03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.					180,93
12 20 11	Stundensätze					374,49
12 20 12 30 A	Z Bagger	3,00 h	35,14	68,10	103,24	309,72
12 20 12 30	Der An- und Abtransport wird mit je einer Stunde					309,72
12 20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)					309,72
12 20 14 50 A	Z Planiematerial liefern	3,00 t	0,00	17,47	17,47	52,41
12 20 14 50	Planie-/Frostschutzmaterial liefern					52,41
12 20 14	Stoffbeistellung					52,41
12 20	Regieleistungen					736,62
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					40.054,10

Seite 4 / 8

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060736 / 07.12.22

P040939 / N.45_ÖB Kabelfehler im Bereich Bartberg VT 32

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
						11,35% Zuschlag auf Lohn-Betrag
						2.414,83
						41,73% Zuschlag auf Material-Betrag
						7.836,08
						Summe
						50.305,01
99	Nachträgliche Positionen					
99 12	Nachträgliche Positionen					
99 12 01 09 A	Baustelle einrichten und räumen je BAUSTELLE TIEFBAU	1,00 Stk	1.022,09	558,53	1.578,62	1.578,62
99 12 13 17 G	AZ auf Pos 12131703X Preissteigerung Heißmischgut	98,00 m2	0,00	12,33	12,33	1.183,68
99 12 13 17 I	AZ auf Pos 12135003B Preissteigerung Heißmischgut	98,00 m2	0,00	4,69	4,69	450,24
99 12	Nachträgliche Positionen					3.212,54
99	Nachträgliche Positionen					3.212,54
	Gesamtes LV					69.257,24

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

Angebot / MAN060736 / 07.12.22

P040939 / N.45_ÖB Kabelfehler im Bereich Bartberg VT 32

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So EH-Preis	Pos.-Preis
Zusammenstellung der Summen					
10	Allgemeines Hauptauftrag				
10 01	Baustellengemeinkosten				668,90
10	Allgemeines Hauptauftrag				668,90
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag				
11 08	Kabel und Leitungen				4.142,00
11 09	Rohr- und Tragsysteme				936,70
11 11	Leuchten liefern und montieren				6.899,76
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen				2.275,58
11 30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation				816,75
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag				15.070,79
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag				
12 01	Baustellengemeinkosten				793,14
12 02	Abbruch				2.547,50
12 08	Aufschließung, Infrastruktur				25.800,73
12 13	Außenanlagen				14.312,15
12 17	Diverse Arbeiten				5.953,28
12 20	Regieleistungen				898,21
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag				50.305,01
99	Nachträgliche Positionen				
99 12	Nachträgliche Positionen				3.212,54
99	Nachträgliche Positionen				3.212,54
Gesamtes LV					69.257,24
Total EUR ohne MwSt.					69.257,24
20% MwSt.					13.851,45
Total EUR inkl. MwSt.					83.108,69

Zahlungsbedingung laut Hauptauftrag

Die Preise verstehen sich freibleibend, netto und basieren auf den Rohstoffpreisen, Kupfer-, Blei- und Buntmetallnotierungen, Löhnen, den Preisen für Materialien bzw. Zuliefergegenständen, die am heutigen Tag in Geltung waren.

Angebotsgültigkeit: 1 Woche

Um uns die Arbeit zu erleichtern, geben Sie bitte die Angebotsnummer auf der Bestellung an.

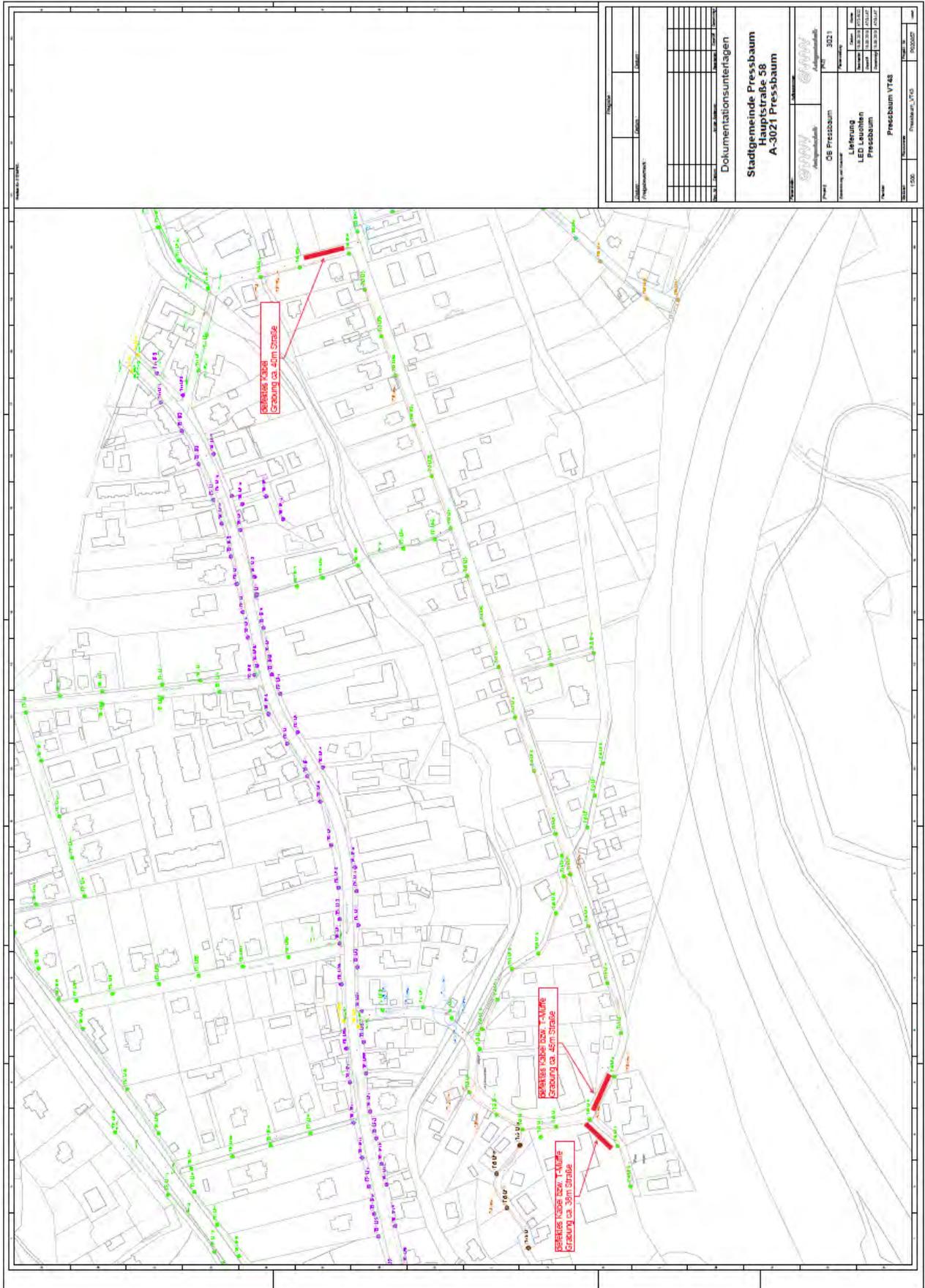
Alle von der eww Anlagentechnik GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Freundliche Grüße

eww Anlagentechnik GmbH

Seite 6 / 8



Aufstellung Kosten Projekt ÖB Pressbaum

Aufstellung Kosten Nachträge:	Priorität:	offen:	in Ausführung:	erledigt:	ÖBA:	Stadtkemünde:	Anmerkung:
			2022:				
N. 01 - Abschirmung dekorative Leuchten					Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2019
N. 02 V2 - Bestockung Leerfundament Sanatoriumstraße Sackgasse		3.493,77			Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	abgerechnet 2020
N. 03 - Austausch Kabel (Kabelfehler) Gehweg Rosette-Andy-Str. VT07 LP15				5.861,37	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	durch N.18 ersetzt
N. 04 - Austausch Kabel (Kabelfehler) Gehweg Rekawinkel Hauptstr. VT21 VT24 LP08		11.262,11	6.911,44		Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	Teil 1 abgerechnet 2022
N. 05 - Austausch Kabel (Kabelfehler) Kreuzung Reich-Haltzawinkel/Hauptstr. VT29			69.721,00		Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 06 - Austausch Kabel (Kabelfehler) bei Wandanlage EVN VT09 LP33				7.686,53	Freigabe durch ÖBA	erledigt Gemeinde direkt	
N. 07 - Austausch Kabel (Kabelfehler) Hauptstr. bei Apotheke VT44 LP05				2.005,62	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 08 - Austausch (Muffe/Kabelfehler) VT07 vor Verteiler, Rosette-Andy-Str.				28.586,91	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2019
N. 09 - Erneuerung Straßenbeleuchtung Rekawinkel Berg TEIL 1 - Tiefbau beige stellt		11.562,24	11.562,24		Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	durch N.24 ersetzt
N. 10 - Erneuerung Straßenbeleuchtung Rekawinkel Berg TEIL 2 - Inbau - Inbetriebnahme				8.839,05	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2019
N. 11 - Kabeltausch Forsthausstraße VT21 LP51-52				2.815,25	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 12 - Beleuchtung Stiegenaufgang Barberg				7.972,87	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 13 - ÖB - Anbindung Freileitung Rekawinkel Hauptstraße von Saikostraße				7.683,22	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 14 - ÖB - Kabelfehler Brennenmastraße VT35 LP18-19				6.992,39	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 15 - ÖB - Kabelfehler Waldstraße VT28 LP86-87				5.128,05	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 16 - ÖB - Kabelfehler Terrassengasse VT35 LP88-89		11.262,11	11.262,11		Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	durch N.38 ersetzt
N. 17 - ÖB - Gehwegbeleuchtung NEU Bahweg Wächterhaus				15.830,42	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2020
N. 18 - ÖB Austausch Kabel (Kabelfehler) Gehweg Rek. Hauptstr. VT21 LP02-08				15.634,19	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2021
N. 19 V2.0 ÖB - Erweiterung und Sanierung öffentl. Beleuchtung Bereich Frauenwart				6.117,79	Freigabe durch ÖBA	Freigabe, in der Ausführung	Teil 1 abgerechnet 2021
N. 20.2 - ÖB - Erneuerung Straßenbeleuchtung Haltzawinkel VT01 LP13 - 0E			42.135,35		Freigabe	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 21 - ÖB Kabelfehler Ohmner-Mayer-Straße VT53 LP06-07				4.076,79	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	durch N.32 ersetzt
N. 22 - ÖB Anbindung 1 Lichtpunkt bei Summersiedlung Einfahrt		11.262,11	11.262,11		Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 23 - ÖB Bestockung 4 Lichtpunkte Gehweg ÖBB Dörwien				3.555,28	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2021
N. 24 - ÖB Erneuerung Str. Bel. Rekawinkel Berg im Zuge Grabung EVN				11.285,25	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	über Wartung abg. 2021
N. 25 - ÖB Austausch Lichtpunkt bei Cafe Zeitlos				10.175,64	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2021
N. 26 - ÖB Neu-Verkabelung Rek. Hauptstr. im Zuge Radwegbau				12.802,48	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 27 - ÖB - 1 Teil Mängelbehebung lt. Sichtprüfung				9.858,42	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2021
N. 28 - ÖB Kabelfehler Rek. Hauptstr. VT20 LP23-24-25				5.856,62	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2021
N. 29 - ÖB Kabelfehler Rudolf-Heigl-Gasse VT18 LP38-39				10.782,25	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2021
N. 30 V2.0 ÖB Gehwegbeleuchtung NEU Ros.-Andy-Str. bis Radwegunterführung Karriegl				29.410,13	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 31 - ÖB Kabelfehler Bierbachstraße VT17 LP12-14				22.253,72	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 32 V2.0 ÖB Erweiterung Beleuchtung Weidlingbachstr./Sumersiedlung				8.973,12	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 33 - ÖB Kabelfehler Kreuzungsbereich Takorskystr. - Hauptstr				7.213,73	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 34 - ÖB Kabelfehler Haltzawinkel VT02 - VT03 LP03				19.128,79	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 35 - ÖB Kabelfehler Haltzawinkel VT02 - VT03 LP03				6.626,25	Freigabe durch ÖBA	Freigabe	abgerechnet 2022
N. 36 - ÖB - 2 Teil Mängelbehebung lt. Sichtprüfung				9.178,57	Freigabe durch ÖBA	Freigabe, in der Ausführung	
N. 37 - ÖB Regearbeiten Kabelfehler Rek.-Hauptstraße - Isolationsmessungen					Freigabe durch ÖBA	Freigabe	
N. 38 - ÖB Solarleuchten				6.484,81	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 39 - ÖB Kabelfehler Unterführung Ros.-Andy-Str. - VT30 LP06				24.887,77	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 40 - ÖB Adapterung Str. Bel. auf Situative Bel. neuer Radweg B44				13.270,93	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 41 - ÖB - 3 Teil Mängelbehebung lt. Sichtprüfung				215.185,36	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 42 - ÖB Kabelfehler im Bereich Hauptstraße VT 30				105.126,83	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 43 - ÖB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20				38.074,23	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 44 - ÖB Kabelfehler im Bereich Finkhagasse VT43				69.257,24	Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	
N. 45 - ÖB Kabelfehler im Bereich Barberg VT 32					Freigabe durch ÖBA	offizielle Bestätigung seitens Gemeinde fehlt	

netto: **638.933,86** 121.034,92 250.836,97

erledigt

Erweiterungen, zusätzliche Beleuchtungen

Kabelfehler, Betriebssicherheit nicht gewährleistet, Gefahr hoher Entwerfungskosten

Wortmeldungen: StR Gruber

GR Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge die Beauftragung an die Firma eww Anlagentechnik GmbH gemäß den Nachtragsangeboten

N.02_V2	3.493,77 exkl.Ust.	4.192,52 inkl.Ust.
N.39	6.484,81	7.781,77
N.41 (teilweise)	7.000,00	8.400,00
N.44	38.074,23	45.689,08
N.45	69.257,24	83.108,69

in der Gesamthöhe von EUR 124.310,05 exkl.Ust. (gerundet EUR 150.000,- inkl. USt.) beschließen.

Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuss aus dem RA 2022.

Verbuchung: 5/612010-060500 Straßenbauten/Straßenbeleuchtung STR Bel im Bau.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**zu Top 11 – Rohrnetzüberwachung Schwabendörfel
Sachverhalt** (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund)

Für die laufende Beauftragung an die PKomm/Wassermeister zur Rohrbruch-Suche sind u.a. funktionierende Schieber, Zählwerke und Netzüberwachungen Voraussetzung.

Die bestehenden Zähler sind mit einem in die Jahre gekommenen System ausgestattet. Eine Sanierung ist nur bedingt möglich bzw. in den nächsten Jahren gar nicht mehr. Es sind bereits einige neue Anlagen in Betrieb, deren großer Vorteil ist es, dass die Werte per Internet (z.B. vom Büro aus) auswertbar sind. Die Firma Nagl Metech hat sich in den letzten Jahrzehnten als verlässlicher Partner bewährt. Sie betreut auch die alten Anlagen bis dato.

Die Bedeckung ist unter 1/850000-042000 WVA Betriebsausstattung gegeben.

Auf die laufenden Kosten von ca. € 19,- / Monat wird verwiesen. Verbuchung wie bisherige Messstellen unter 1/850000-728000 Leistungsentgelte; Bedeckung im Deckungskreis gegeben.

Wmst. Rothensteiner hatte im Ausschuss den Zweck & Hintergrund der Netzüberwachung erläutert und an die guten Erfahrungswerte der Geräte von Firma Nagl über einen langen Zeitraum erinnert und rät dringend davon, ab

Geräte/Hersteller zu mischen. Er sehe massive Komplikationen bei der Einführung von Mischsystemen (z.Z. 100% einheitliche Verwendung von Nagl Geräten - hat das System entwickelt).

Im Ausschuss wurde die Einholung eines Vergleichsangebotes einer Alternativfirma vorgeschlagen und mehrheitlich empfohlen, Ziel des Vergleichsangebots sei eine Verbesserung der Verhandlungsbasis.

Das nach dem Ausschuss eingeholte Vergleichsangebot der Fa. Schubert Cleantech beläuft sich auf 7.863,65 Euro brutto.



an: **Stadtgemeinde Pressbaum Gemeindeamt**
3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
Herrn Dir. Werner Dibl

T: +43 2233 522 32-90

E: werner.dibl@pressbaum.gv.at

von: Ing. Martin Daxböck / EVO
Vertrieb

T: +43 2747 2535-567 / M: +43 676 832 53 567

E: m.daxboeck@schubert.tech

Datum: 22.02.2023

WVA Pressbaum Überwachung Wasserzähler – Schacht Schwabendörfel

unser Angebot Nummer 2022 WT 01525 H 01

Sehr geehrter Herr Dir. Dibl!

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Mit diesem Schreiben erhalten Sie, wie mit Hrn. Josef Rothensteiner besprochen, unser Angebot.

Für das Angebot sowie Ihre Bestellung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schubert CleanTech GmbH abrufbar unter www.schubert.tech. Von unserem Angebot abweichende Vertragsbestimmungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Das nach **ISO 9001 zertifizierte Qualitätsmanagementsystem** (Zertifikat-Registrier-Nr.: 20 100 82002660 des TÜV Österreich) garantiert Ihnen einen hohen Qualitätsstandard unserer Produkte und das **Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-System) nach ISO 45001** (Zertifikat-Registrier-Nr.: 20 116 193006530 des TÜV Österreich) steht für ein Höchstmaß an Sicherheit auf unseren Anlagen.

Angebotsbindefrist

An unser Offert halten wir uns 2 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

Bei einer von unserem Angebot (auch in Nebenbedingungen) abweichenden Bestellung sind wir nicht weiter an unser Angebot gebunden.

Lieferung mit Montage und mit Inbetriebnahme

CPT (= frachtfrei) 3021 Pressbaum, WVA, gemäß Incoterms 2020 der ICC

Transport

Der Transport erfolgt durch eigenen LKW und beinhaltet die An- und Abladung.

Lieferzeit

nach Vereinbarung.

Verpackung:

in Folie oder Karton verpackt

Preise

freibleibend, beruhend auf den Lohn- und Materialkosten zum Angebotsdatum.

Die angegebenen Preise verstehen sich netto in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne Steuern, Zölle und sonstige Gebühren.

Zahlungsbedingungen

eine Schlussrechnung.

Die Zahlung erbitten wir 10 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug eines Skontos.

Standards / Normen bzw. behördliche Genehmigungen

Unter www.schubert.tech/de/agbs sind Normen und Standards ersichtlich, welche Schubert nach Vereinbarung berücksichtigen kann. Die Anwendung anderer Normen und Richtlinien ist ausschließlich nach vorheriger Rücksprache möglich. Allfällige Koordinationen von Zertifizierungen, Zulassungen, Prüfungen oder andere (behördliche) Genehmigungen sind in unserem Angebot, sofern nicht explizit angeführt, nicht enthalten.

Ausführung

Die Ausführung in Bezug auf Komponenten, Fabrikate, Software oder Dokumentation erfolgt gemäß Schubert-Standard, sofern in unserem Angebot nicht explizit anders angeführt. Das Angebot basiert auf einer geplanten Ausführung, die in einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte, von Elektrofachkräften betrieben und gewartet wird.

Der Auftragnehmer ist ein Elektrofachunternehmen und führt Facharbeiten in diesem Bereich durch. Unser Angebot beinhaltet darüber hinaus keine weiteren Facharbeiten, insbesondere keine Wiederherstellungsmaßnahmen an Grünflächen, Fassaden und Mauerwerken welche explizit ausgeschlossen sind und von uns nicht durchgeführt werden, sofern diese Arbeiten im Angebotstext nicht explizit und detailliert ausgewiesen sind.

Zur Preisfindung sind wir von nachstehenden, weiteren Annahmen ausgegangen. Sollten diese nicht erfüllbar sein, so ist mit entsprechenden Mehraufwänden zu rechnen.

Transport, Zufahrt und Lagerung

Wir setzen voraus, dass die ungehinderte Zufahrt zur Baustelle bzw. bis direkt zur Entladestelle hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Kurvenradien, mit einem Klein-LKW möglich ist und durch den Auftraggeber gewährleistet wird. Es wurden keine Teillieferungen angenommen.

Nichterfüllung in Folge höherer Gewalt

Der Auftragnehmer ist im Falle höherer Gewalt nicht an sein Angebot gebunden bzw. zur Vertragserfüllung verpflichtet. Der Begriff Höhere Gewalt umfasst z.B.: Epidemien/Pandemien, Atomunfälle, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen oder Stürme. Außerdem sind Fälle von Unterlassungen oder Handlungen (Devisenbeschränkungen, Embargos, Sanktionslisten, spezielle Kontrollverpflichtungen) von öffentlichen Stellen oder staatlichen Behörden, politische Unruhen, Krieg, Generalstreik, Streiks, Aussperrung oder Einschränkungen von Energie bzw. allgemein Transportmitteln/-wegen vom Begriff höherer Gewalt erfasst. Im Falle der Zurücknahme des Angebots bzw. der Vertragskündigung aufgrund höherer Gewalt hält der Auftraggeber Schubert CleanTech GmbH zur Gänze schad- und klaglos.

Hinweis COVID-19

Aufgrund der aktuellen Situation kann es laufend zu (weiteren) behördlichen Be- oder Einschränkungen kommen. Es kann daher sein, dass Änderungen in der Terminplanung und in den Ausführungs- bzw. Lieferterminen erforderlich sind, weshalb wir uns diese vorbehalten.

Baubesprechungen

In unserem Angebot wurde keine Baubesprechung berücksichtigt. Baubesprechungen oder die Teilnahme an erforderlichen (behördlichen) Verfahren werden nach Aufwand zu Regiesätzen abgerechnet.

Inbetriebnahme (z.B. Signaltests, Funktionstests), Schulungen und Abnahmen

erstreckt sich ausschließlich auf die von uns gelieferten und montierten Anlagenteile. Dazu ist die Fertigstellung sämtlicher mit dieser Anlage in Zusammenhang stehenden Arbeiten notwendig. Für eine Gesamteinbetriebnahme der Anlage ist die gleichzeitige Anwesenheit aller für eine erfolgreiche Inbetriebnahme erforderlichen Personen notwendig. Die Koordination erfolgt durch den Auftraggeber. Durch von uns nicht verschuldete Inbetriebnahmeunterbrechungen entstehende zusätzliche Kosten (z.B.: Reisekosten) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Dokumentation

Nachstehende Dokumentation in Papierform 1-fach ist berücksichtigt:

⇒ Stromlaufpläne

Die Dokumentation wird in deutscher Sprache geliefert.
Ein einmaliger Korrekturlauf der Dokumentation ist inkludiert.

Eigentumsvorbehalt

Die Leistungen und Waren gehen erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Vertragspartners über.

Verwendung, Haftung und Gewährleistung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Einsatz des Produktes nur im Rahmen der technischen Bestimmungen (wie Bedienungsanleitungen und Herstellerangaben) und nur durch befugte Fachleute vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Schubert CleanTech GmbH übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäßen Einsatz entstehen, keine Haftung. Somit sind auch Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

Die Haftung von Schubert CleanTech GmbH ist in jedem Fall (außer bei Personenschäden) bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Es besteht keine Haftung für entgangenen Gewinn, Nutzungs- oder Betriebsausfall, Zinsverluste oder reine Vermögensschäden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Haftung der Höhe nach ist in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt.

Der Gewährleistungszeitraum beträgt 12 Monate. Weitere (Garantie) Leistungen werden nicht vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Abnahme zu laufen, dauert jedoch längstens 14 Monate nach erstmaliger Lieferbereitschaft. Nur wesentliche Mängel können die Abnahme verhindern. Dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag, ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beginnt nur für die reparierte/getauschte Komponente neu zu laufen, längstens jedoch 12 Monate über das ursprüngliche Ende der Gewährleistungsfrist hinaus.

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist A-3200.

Datenschutz und Urheberrecht

Die Ausarbeitung des vorliegenden Angebotes ist geistiges Eigentum des Verfassers.
Wenn nicht anders vereinbart, ist es untersagt dieses Angebot auch nur auszugsweise an Dritte zwecks Information oder Preisanfragen weiterzuleiten.



Die Datenschutzrichtlinien von Schubert CleanTech und Informationen gemäß DSGVO und österreichischem Datenschutzrecht finden Sie unter folgendem Link:
www.schubert.tech/de/datenschutz

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Wünschen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

SCHUBERT
CleanTech GmbH

Übertragung per E-MAIL
(daher keine Unterschrift)

Ing. Martin Daxböck
Divisionsleiter Wassertechnik und Beschneidung

Anlage:
Leistungsverzeichnis



Preiszusammenstellung

LV-Daten

Angebot Nummer 2022 WT 01525 H 01
Bezeichnung STG Pressbaum, Schacht Schwabendörfel
Vorhaben: Überwachung Wasserzähler

Summe	<i>in EUR</i> 6 553,04
<hr/>	
Gesamtsumme netto	6 553,04
20,00 % Umsatzsteuer	1 310,61
<hr/>	
Gesamtsumme brutto	7 863,65

....., am

.....
Unterschrift + Stempel



Leistungsverzeichnis

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
01	WVA Pressbaum				
01.01	Wasserzähler-Überwachung				
01.01.01	Schacht Schwabendörfel				
	<p>Die Anlage wird mit GPRS-Fernwirkkomponenten ausgestattet. Die Daten der Außenstation werden über das Mobilfunknetz zyklisch, alle 15 Minuten, von einem speziellen Datenserver bei Schubert Elektroanlagen abgeholt und abgespeichert.</p> <p>Folgende Daten werden erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Wasserzählerimpuls (Reedkontakt 100 l/Impuls) <p>Der Betreiber hat die Möglichkeit, nach Eingabe seines Benutzernamens und eines Passwortes von jedem beliebigen, mit dem Internet verbundenen PC aus auf seine Daten zuzugreifen.</p> <p>Die Darstellung des Messwertes erfolgt mittels einem einfachen, Internetbrowser basierenden Auswerteprogramms in Kurvenform oder in Listenform.</p> <p>Die für die Datenübertragung benötigten Daten-SIM-Karten müssen für den Fernzugriff bauseits beigelegt werden.</p> <p>Ab dem zweiten Betriebsjahr werden diese Kosten in Höhe von € 120,00 (exkl. Mehrwertsteuer) je Station und Jahr einmal jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>Vorteile dieser Variante:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Realisierungskosten - Überwachungsmöglichkeit von jedem beliebigen, mit dem Internet verbundenen PC - fixe Betriebskosten - keine eigene Überwachungssystem Hard- und Software erforderlich 				
01.01.01.01	Liefer- und Leistungsumfang				
01.01.01.01.A	GPRS-Überwachungssystem				
	<p>beinhaltet im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anteiligen Planungs- und Abklärungsaufwand durch den zuständigen Projekttechniker • lose Lieferung folgender Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> - 1 GPRS-Außenstationsgerät mit integriertem Akku, Laderegler, GPRS-Modem und Datenlogger An das Gerät sind bis zu 12 Messwerte, 4 Zählimpulse und 4 Meldungen anschließbar. - 1 Solarset 9 V 5 W für Mastrohrmontage, inkl. Anschlusskabel - 1 Reedkontakt bzw. Umschaltweiche samt Klemmdose und Anschlusskabel - 1 GPRS-Antenne inkl. 10 m Antennenkabel - 1 Wasserzähleranschlusskabel mit 15 m Länge - 1 Mastrohr inkl. Montagekit für den Schachthals • Einrichten der Kundendaten sowie Kundenausrüstung am Datenserver bei Schubert CleanTech • Zurverfügungstellung der Kundendaten in Kurvenform bzw. Listenform mittels Internetbrowser von beliebigen, mit dem Internet verbundenen PC's aus • Archivierung der Kundendaten für mindestens 2 Jahre • Kopiermöglichkeit der aufgelisteten Kundendaten in Excel zur eigenen Archivierung bzw. Weiterverarbeitung 				
		1,00	PA	4 679,69	4 679,69
01.01.01.01.B	Elektromontagearbeiten / Einschulung				
		1,00	PA	1 873,35	1 873,35
01.01.01	Schacht Schwabendörfel				6 553,04



Poa. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
01.01	Wasserzähler-Überwachung				6 553,04
01	WVA Pressbaum				6 553,04
	Gesamtpreis				6 553,04
	20,00 % Umsatzsteuer				1 310,61
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)				7 863,65



Stadtgemeinde PRESSBAUM
 Abt.: Wasserversorgung
 z.Hd. Herrn Baudir. Werner DIBL
 Rathaus
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum

Meßtechnik Nagl
 Wienerstraße 47 a
 A 3433 Königstetten
 Tel: 02273 2151 Fax: 02273 2151 21
 email: nagl.metech@aon.at
 Inhaber: Ing Franz Nagl

Ihre Zeichen: Unser Zeichen Na/Ha Datum:

Angebot Nr. :

WVA - ROHRNETZÜBERWACHUNG - Einspeisungsschacht; "INTERNET"; GPRS - Überwachung;
 Zentraleinheit / Software / 1 Außenstelle; "SCHWABENDÖFL"; Kontrollschacht; 1 - Kanal Anlage

Pos.	Artikel	Menge	€/Einh.	€ Gesamt
1	Außenstelle METECH Datalog NANOamr mit integriertem SIM Chip zur Zählererfassung. Die Datenübertragung erfolgt via GPRS und steht in Echtzeit jederzeit über INTERNET zur Verfügung; Netzanschluß 230V ist NICHT NOTWENDIG / Batteriebetr.auf 3 Jahre	1	1.169,20	1.169,20
2	Antennnenkonfiguration für Schacht- oder Gebäude-Ausführung;	1	219,00	219,00
3	Anpassung an die geeichten Großwasserzähler EVN-Wasser; Schnittstelle / elektronischer Impulsgeber / GWZ-Daten;	1	249,00	249,00
4	Einmalkosten für Aktivierung SERVER/Software/Kunden-Hardware;	1	627,00	627,00
5	Montagepauschale inkl. Inbetriebnahme; Einschulung usw.	1	520,00	520,00
6	Laufende Kosten pro Meßstelle; ca. 19,- pro Monat; nach Daten; POS 02 und POS 03 ab € 89,- bis max. angegebene Summe; Angebot nur gültig bei ausreichender EMPFANGSQUALITÄT von T-Mobile SIMKARTEN; Falls notwendig ? Ist ein Antennemast DN50 / Bauseitig vorzubereiten;			
	Messstelle: "SCHWABENDÖRFL"/Wasserübernahme PREISE aus 2021!!!			
	Bearbeiter: Ing.NAGL 0676/3812081			



Zwischensumme : 2.784,20 €
 20 % MWst: 556,84 €
Total: 3.341,04 €

Zahlungskonditionen :

ERSTE BANK der österr. Sparkassen AG
 IBAN: AT57 2011 1222 1135 1205
 BIC: GIBAAWW ATU 201 94 803

GR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Neuinstallation der Rohrnetzüberwachung in Schwabendörfel in der Höhe von max. €3.500,-- inkl. USt. beschließen.

Auf die laufenden Kosten von ca. € 19,-- / Monat wird verwiesen.

Die Bedeckung ist unter 1/850000-042000 WVA Betriebsausstattung gegeben.

Verbuchung wie bisherige Messstellen unter 1/850000-728000 Leistungsentgelte; Bedeckung im Deckungskreis gegeben.

Wortmeldungen: StR Gruber

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 - Kündigung Mietvertrag altes FF-Haus, Hauptstraße 70

Sachverhalt (vorbereitet von GR Strobach/P. Svoboda):

Mit dem Umzug der Freiwilligen Feuerwehr Pressbaum vom alten Standort auf Hauptstraße 70 in das neue Gebäude auf Hauptstraße 115b war es erforderlich, den Mietvertrag Feuerwehrhaus alt zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgte fristgerecht zum 31.12.2022 und ist damit per 31.3.2023 gekündigt. Für die Stadtgemeinde entstehen daher nach dem Termin keine weiteren Kosten.

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vom 1.3.2023 vor.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo., Di, Do. Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH
z.Hd. Geschäftsführer Florian Kleinhagauer
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

BearbeiterIn: Dr. Peter Svoboda
e-mail: peter.svoboda@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-65
Datum: 22.12.2022

Betrifft: Kündigung des Mietvertrages Standort Freiwillige Feuerwehr Pressbaum, Hauptstraße 70

Sehr geehrte Herr Kleinhagauer!

Hiermit wird der Mietvertrag zwischen der PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH und der Stadtgemeinde Pressbaum zum Objekt Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Pressbaum, Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum fristgerecht zum 31.12.2022 unter Einhaltung der dreimonatigen Frist per 31.3.2023 gekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Josef Schmid-Haberleitner

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich gem. § 38 die Kündigung des Feuerwehrhauses alt am Standort Hauptstraße 70 zum 31.12.2022 unter Einhaltung der dreimonatigen Frist per 31.3.2023 zur Kenntnis nehmen. Die Kündigung erfolgte fristgerecht zum 31.12.2022, damit für die Stadtgemeinde Pressbaum keine weiteren Mietaufwendung für den Altbestand nach dem 31.3.2023 notwendigen werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 13 – Grundsatzbeschluss Rotes Kreuz

Sachverhalt: (vorbereitet Vizebgm. Polzer/GR Ing. Heuböck)

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 hat sich der Gemeinderat mit dem Ankauf des ASFINAG Grundstückes auf Hauptstraße 117, zwecks Errichtung eines Blaulichtzentrums, für die im Ort ansässige Blaulichtorganisationen, auseinandergesetzt und dem Grundstücksankauf zu diesem Zweck zugestimmt.

Der Ankauf des Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 5.659 m² und einem Kaufpreis von €974.000.- netto erfolgte schließlich am 27.07.2015.

Dem Gemeinderat war in seiner Entscheidung klar, dass der Ankauf des ASFINAG Grundes und dessen Bereitstellung für Rettung und Feuerwehr einen wesentlichen Mehrwert an Versorgungssicherheit für unsere Gemeindebürger/Innen bringen wird.

Der Kauf stellte also eine vorausschauende und zentrale Investition in unsere Pressbaumer Feuerwehr und die örtliche Rettungsorganisation dar.

Das örtlich ansässige Rote Kreuz hat derzeit Garagen und Räumlichkeiten in einem Gebäude der EVN welches sich auf der Hauptstraße neben dem Fußballplatz befindet angemietet. Dort sind unter anderem das „Großschaden Einsatz Management“ (GEM) sowie der First Responder des Roten Kreuzes untergebracht. Da diese Flächen für die gestellten Aufgaben bereits zu klein geworden sind, wurden dem Roten Kreuz von der Stadtgemeinde Pressbaum Flächen im ASFINAG Gebäude zur Verfügung gestellt, wo derzeit die Tafel, also eine Essensausgabe für Menschen, welchen es finanziell nicht so gut geht, betrieben wird.

Das Rote Kreuz Purkersdorf hat in der Vergangenheit immer wieder auf den eklatanten Platzmangel hinwies und hat auch immer wieder darauf hingewiesen, dass sie einen Neubau Außenstelle Pressbaum anstrebt.

Auf diesem Grund fanden noch während des Baues des neuen Feuerwehrgebäudes Gespräche zwischen der Gemeindeführung und dem Roten Kreuz unter Einbindung der FF-Pressbaum statt. Ziel der Gespräche war es, die Standpunkte von Feuerwehr Pressbaum und dem Roten Kreuz zum Thema Neubau einer RK Außenstelle Purkersdorf auf dem ASFINAG Gelände abzuklären.

In diesen Gesprächen brachte das Rote Kreuz Purkersdorf ganz klar zum Ausdruck, dass starkes Interesse an einem Neubau RK-Außenstelle Purkersdorf auf dem ASFINAG Gelände besteht. Von Seite der Feuerwehr gab es diesbezüglich keinerlei Einwände. Das ASFINAG Gelände bietet für das Rote Kreuz auch den Vorteil, dass

im Falle einer Abänderung der Standorte für NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) ein entscheidender Standortvorteil gegeben sein könnte.

Um nun eine Planungsphase einleiten zu können bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Pressbaumer Gemeinderates, in dem die Freiflächen hinter dem neuen FF Haus für den Ausbau von Räumlichkeiten und Garagen des Roten Kreuzes Purkersdorf reserviert werden.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Wortmeldung von Hrn. Uhrmann Wolfgang (Rotes Kreuz) zustimmen.

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, Hr. Uhrmann,

Nach allgemeiner Diskussion wird festgehalten, dass der Tagesordnungspunkt nach Abklärung verschiedener offener Fragen in die nächste GR Sitzung am 18.04.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag: - Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Roten Kreuz Purkersdorf Grundstücksflächen, welche sich hinter dem neuen Feuerwehrgebäude auf Hauptstraße 115b befinden, für die Errichtung einer Außenstelle Pressbaum des Roten Kreuzes Purkersdorf, zur Verfügung zu stellen. Die Art der Flächennutzung sowie das Flächenausmaß ist in Verhandlungen mit dem Roten Kreuz zu klären und in weiterer Folge dem Pressbaumer Gemeinderat zur Abstimmung beziehungsweise Zustimmung vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Wortmeldungen: StR Gruber, Hr. Preisz (Rotes Kreuz), StR Scheibelreiter,

Empfehlung Ausschuss - Zusatz zum Antrag: - kommt nicht zur Abstimmung in der GR Sitzung.

Es sollen noch weitere Rettungsorganisationen ASBÖ, Grünes Kreuz, Johanniter, Malteser um Interesse angefragt werden.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Wortmeldungen: StR Gruber,



Optima SonnenStrom

Der 1:1 Einspeisetarif

Mit einer Photovoltaik-Anlage können Sie SonnenStrom selbst erzeugen und damit einen Teil Ihres Eigenbedarfs zu 100% aus erneuerbarer Energie decken. SonnenStrom, den Sie nicht selbst verbrauchen, können Sie an die EVN verkaufen.

Voraussetzung für Optima SonnenStrom:
Schließen Sie mit der Netz NÖ GmbH eine Netzzugangsvereinbarung ab. Für die Energie, die Sie nicht selbst verbrauchen, fordern Sie unter evn-sonnenstrom@evn.at Ihren SonnenStrom-Vertrag an.

Ihr Vorteil

Sie können individuell optimieren!

Den Strom, den Sie sofort brauchen, können Sie auch sofort nutzen.

Die Höhe der Vergütung bestimmen Sie selbst

Bis zur Höhe Ihrer Bezugsmenge vergüten wir den Energie-Verbrauchspreis des EVN-Tarifproduktes, für das Sie sich bei Ihrem Strombezug entschieden haben, darüber hinausreichende Mengen werden mit dem Marktpreis vergütet. EVN verrechnet beim SonnenStrom keinen Grundpreis.

Die faire SonnenStrom Wertsicherung

Der Vergütungspreis für die eingespeiste Energie ist mit der Bindung an Ihren EVN Energie-Verbrauchspreis 1:1 wertgesichert. Steigt Ihr Strompreis, steigt auch Ihre Einspeisevergütung und umgekehrt.

Strom-Unfallversicherung inklusive

Weltweit gültiger Versicherungsschutz für EVN Kundinnen und Kunden sowie alle Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Informations- und Preisblatt Abnahme SonnenStrom



Ausgabe 02.01.2023

Preisübersicht	Abnahmepreis
	inkl. 20 % USt
A. Abnahmepreis SonnenStrom aus PV bis zur Höhe der Bezugsmenge	Verbrauchspreis Energie des EVN-Tarifproduktes der Bezugsanlage
B. Abnahmepreis Marktpreis gem. § 41 (1) Ökostromgesetz 2012 für das Quartal ab 01.01.2023	26,8630 ct/kWh

Die Abnahmepreise gelten für die Abnahme der aus Photovoltaikanlagen des Partners in das Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH (im Folgenden „Netz NO“ genannt) eingespeisten überschüssigen elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden „EVN“ genannt).

A Abnahmepreis SonnenStrom

Als Preis für die SonnenStrom-Entnahme vergütet der Verbrauchspreis Energie des jeweils mit EVN vereinbarten Tarifproduktes der Bezugsanlage am gleichen Zähler zur Anwendung. Bei Business- oder Gemeinkunden mit entsprechenden Bezugstarifprodukten gilt dieser Preis abzüglich sonstiger Zuschläge, wie z.B. den Merkkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen oder der Energieeffizienzumlage und unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte.

Der Abnahmepreis SonnenStrom gilt für die monatlich in das Verteilernetz der Netz NO eingespeisten Menge elektrischer Energie aus der im Abnahmevertrag SonnenStrom angeführten Photovoltaikanlage, die die Höhe der monatlichen Strombezugsmenge von EVN am gleichen Zähler nicht überschreitet.

Mit der Änderung des Verbrauchspreises Energie der Bezugsanlage ändert sich gleichzeitig der Abnahmepreis SonnenStrom im selben Ausmaß. Änderungen des Verbrauchspreises Energie der Bezugsanlage erfolgen gemäß den Bedingungen des EVN Bezugsvertrages.

B Abnahmepreis Marktpreis

Überschreitet die monatliche Abnahmemenge die monatliche Bezugsmenge am gleichen Zähler, wird diese überschreitende Menge mit dem Marktpreis für elektrische Grundlastenergie gemäß § 41 (1) Ökostromgesetz 2012 vergütet.

Der Marktpreis wird von der Energie-Control Austria zu Beginn des Quartals unter <https://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/eko-energiemarktpreis> veröffentlicht und gilt jeweils für ein Quartal.

Der Marktpreis ist in seiner Höhe mit dem jeweils gültigen Verbrauchspreis für Energie des mit EVN am gleichen Zähler vereinbarten Tarifproduktes der Bezugsanlage begrenzt.

Sollte am gleichen Zähler kein Strombezug von EVN erfolgen, wird die gesamte Abnahmemenge zum Marktpreis vergütet.

Abgrenzung der Abnahme- und Bezugsmengen

Zur Ermittlung der Mengen, die mit dem Abnahmepreis SonnenStrom bzw. dem Abnahmepreis Marktpreis vergütet werden, werden die monatlichen Strombezugsmengen und Abnahmemengen am gleichen Zähler gegenübergestellt.

Netzzugangsvereinbarung

Für den Abschluss eines SonnenStrom-Abnahmevertrages benötigen wir eine Kopie der Netzzugangsvereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH.

Sonstige Bestimmungen

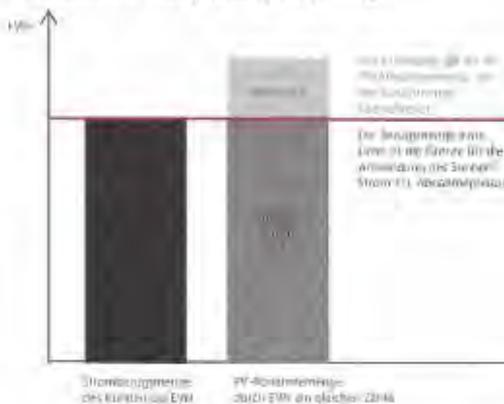
Es gelten die „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“ der EVN.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Handelt es sich bei Business- oder Gemeinkunden beim mit EVN vereinbarten Bezugstarifprodukt am gleichen Zähler um ein Bindungsprodukt, gilt diese im Bezugstarifprodukt vereinbarte Vertragsbindung und Kündigungsfrist – in Abweichung zu den „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“ – ebenfalls für den SonnenStrom-Abnahmevertrag als vereinbart.

Für weitere Informationen bezüglich aktueller Konditionen aufgrund Ihrer individuellen Abnahmeverhältnisse wenden Sie sich an Ihr Kundenzentrum, Ihren Kundenbetreuer oder kostenlos an das EVN Service Telefon unter 0800 800 100, an evn-sonnenstrom@evn.at. Allgemeine Informationen zum SonnenStrom finden Sie im Internet unter www.evn.at/sonnenstrom.

Nationalität: Österreich, Druck- und Übertragungsart: PDF

Schematische Darstellung der Mengengrenzung



EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Haus 2344 Maria Theresienhof
1140 Wien
T +43 2236 2000
F +43 2236 200 0030
info@evn.at www.evn.at

St. Peter Gesellschaft
2344 Maria Theresienhof
Taglieroth Ludwigshofen W. Westring
FN 271894 b
UVR Nr. 10104070000

Ungeschäftskalkulation Gesellschaft (Komplementär)
BARTHELEMY & Söhne GmbH
1020 Wien
Innungsweg beim Handelsgericht Wien 1020 10 10 10

Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik



Für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Partners im Netzbereich der Netz Niederösterreich GmbH durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „EVN“ genannt), gültig ab 01.01.2019 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei EVN zur Einsichtnahme bereit und können vom Partner im Internet jederzeit unter www.evn-energievertrieb.at abgerufen werden. EVN übermittelt dem Partner auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Partners durch EVN.

1.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Photovoltaikanlage des Partners liegt. Mit Abnahmebeginn wird der Partner Mitglied jener Bilanzgruppe, der EVN angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

2 Vertragsabschluss

2.1 Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Partner rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Partner rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einläuft.

2.2 Vertragsunterlagen der EVN bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragsunterlagen des Partners bedürfen keiner besonderen Form; EVN kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Partners verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Einspeiser, ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von EVN eingerichteten Webseite formfrei erklärt worden sind und die Identifikation und Authentizität des Einspeisers sichergestellt ist.

3 Lieferumfang

3.1 Der Partner verkauft seine gesamte aus der im Vertrag angeführten Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 Z 15 Ökostromgesetz 2012 (jeweils inklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch) an EVN. EVN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9 zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

3.2 Die Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

4 Ausstellung und Übergabe der Herkunftsnachweise

4.1 Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012 durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, erteilt der Partner der EVN die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht.

4.2 Weiter erteilt der Partner der EVN die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht zur Anmeldung und Benützung der Anlage bei der Stromnachweis-Datenbank der Energie-Control Austria, damit für die Dauer des Vertrages die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung automatisch an EVN übergeben werden.

4.3 Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Angebot eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an EVN zu übermitteln. Für den Fall, dass der Partner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist EVN berechtigt, direkt beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern. EVN ist berechtigt, die Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages im Rahmen der oben angeführten Anmeldung von Ökostromanlagen in der Stromnachweis-Datenbank an die Energie-Control Austria weiterzuleiten.

5 Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung von EVN besteht nicht, soweit EVN an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Partners befinden.

6 Haftung

EVN haftet gegenüber dem Partner für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet EVN im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgewähr der EVN.

7 Preise und Preisänderungen

7.1 Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Partner hat EVN alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

7.2 Sollte an der Photovoltaikanlage des Partners ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) in Betrieb genommen werden oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits in Betrieb genommen worden sein, ist EVN berechtigt:

- bei Messung mittels eines intelligenten Messgerätes in der Standard-Konfiguration (MS) oder in der erweiterten Konfiguration (ME) die monatsbasierte Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) auf eine tagebasierte Abgrenzung umzustellen oder
- bei Ablehnung der Messung mittels eines intelligenten Messgerätes in der Standardkonfiguration oder der erweiterten Konfiguration durch den Partner (Opt-Out) die gesamte eingespeiste elektrische Energie zum vereinbarten Marktpreis zu vergüten.

Der Partner ist verpflichtet, EVN die Inbetriebnahme eines intelligenten Messgerätes anzuzeigen.

7.3 Falls das derzeit beim Closing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 (tägliche Einspeisung mit gleich hoher Leistung in der Zeit von 7 bis 19 Uhr) zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird, ist EVN berechtigt, die gesamte eingespeiste elektrische Energie zum vereinbarten Marktpreis zu vergüten.

7.4 Sollte mehr als ein Drittel der innerhalb eines Jahres aus der Photovoltaikanlage des Partners in das öffentliche Netz eingespeisten Menge an elektrischer Energie an Wochenenden und Feiertagen eingespeist werden, ist EVN berechtigt, die gesamte eingespeiste elektrische Energie zum vereinbarten Marktpreis unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,7 zu vergüten.

7.5 Änderungen gem. Punkt 7.2., 7.3. und 7.4. werden dem Partner durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Partner der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung außerdem von EVN mitgeteilt. Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Änderungserklärung liegen

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Park, 2344 Maria Theresienhof
T +43 2236 956-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

EVN am Landesamt
2344 Maria Theresienhof
Regionaler Landesoperativ W. Netzbereich
FN 2218011
UVR Nr. 67058573000

Landesenergieagentur Steiermark (Landesenergieagentur)
ENERGIE ALLIANZ Austria GmbH
Serv. der Gesellschaft in Wien
Energieplatz beim Hauptbahnhof Wien unter FN 2118384

10

darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Partner der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Partner ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

7.6. Sollte der vereinbarte Marktpreis nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen, wird als Marktpreis der arithmetische Mittelwert pro Kalenderquartal (beginnend mit 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) der jeweiligen Spotmarkt-Einzelstundenpreise, die von der EPEX (European Power Exchange – www.epexspot.com) für das Marktgebiet Österreich veröffentlicht werden, herangezogen.

8 Abrechnung und Bezahlung

8.1. Die Abrechnung der von EVN abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen. Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise und allfälliger Netzentgelte wird der Partner EVN bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

8.2. Liegt ein Strombezug des Partners bei EVN vor, erfolgt die Abrechnung der von EVN abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise sowie allfälliger Netzentgelte gemeinsam mit der Abrechnung für den Strombezug. Es gelten die für den Strombezug bekannt gegebene Bankverbindung sowie ein allfälliger abweichender Rechnungsempfänger.

8.3. Liegt kein Strombezug des Partners bei EVN vor, gibt der Partner EVN seine Bankverbindung sowie einen allfälligen abweichenden Rechnungsempfänger für die Zwecke der Abrechnung bekannt.

8.4. Für die Form der Übermittlung der Abrechnungsdokumente gilt die vom Partner beim Strombezug von EVN getroffene Wahl (in Papierform oder elektronischer Form per E-Mail). Liegt kein Strombezug des Partners bei EVN vor, werden die Abrechnungsdokumente in elektronischer Form an die EVN vom Partner bekannt gegebene E-Mailadresse übermittelt, andernfalls erfolgt die Übermittlung in Papierform.

8.5. Gutschriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig.

8.6. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

8.7. Der Partner erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; EVN ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen Strom in Rechnung zu stellen.

8.8. EVN ist berechtigt, für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung gemäß Punkt 8.1. periodische Teilbetragszahlungen (Ausbezahlungen für die abgenommene elektrische Energie und Herkunftsnachweise bzw. Vorschriften für allfällige Netzdienstleistungen) basierend auf der letztjährigen Netzeinspeisung aus der Photovoltaikanlage des Partners zu vergüten bzw. zu verrechnen. Liegt keine letztjährige Netzeinspeisung aus der Photovoltaikanlage des Partners vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach der durchschnittlichen Netzeinspeisung aus vergleichbaren Photovoltaikanlagen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Partner schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsabrechnung erfolgen. Ändern sich die Preise gemäß Punkt 7., hat EVN das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Ergibt die Abrechnung, dass zu niedrige Teilbeträge von EVN bzw. zu hohe Teilbeträge vom Partner geleistet

wurden, so wird EVN den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung erstatten oder bei der nächsten Teilbetragsabrechnung berücksichtigen.

8.9. Sämtliche derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Netzdienstleistungen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages stehen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind vom Partner zu tragen.

8.10. Die vom örtlich zuständigen Netzbetreiber übermittelten Messdaten werden zu Kalendermonatswerten aggregiert und für die Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) und Abrechnung herangezogen. Sofern EVN vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Strombezugsmenge des Partners aus dem öffentlichen Netz und die Einspeisungsmenge des Partners in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird EVN diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und der gemäß den „Sonstigen Marktregeln“ jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte (jeweils getrennt nach Strombezug und Einspeisung) aufteilen und für die Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) und Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbetreibers zugewiesen wurde. Punkt 7.5. bleibt davon unberührt.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

10 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

11 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen EVN gemäß § 189a Z 8 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

12 Schriftlichkeit und Zustellung

12.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

12.2. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt EVN vom Partner bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse zugestellt werden, wenn der Partner eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mailadresse nicht bekannt gegeben hat und EVN keine andere Anschrift oder E-Mailadresse des Partners bekannt ist.

13 Marktregeln und Teilungsgültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control

Austria veröffentlichten „Sonstigen Marktregeln“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinnigere – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

14 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15 Umsatzsteuer

15.1. Falls vom Partner keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Partner keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

15.2. Wünscht der Partner eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetriebsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die EVN als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

15.3. Ist der Partner ein umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt, hat er dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

16.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

16.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

16.3. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

17 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

Der Übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

18 Berechnungsfehler

18.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt werden, muss EVN den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Partner den zu viel berechneten Betrag erstatten.

18.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN das Ausmaß der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- Durch Berechnung der Durchschnittsabnahme. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittsabnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittsabnahme nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Abnahme. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

19 Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen

Mit Zustandekommen dieses Vertrages überträgt der Partner gleichzeitig zur Gänze und unentgeltlich sämtliche mit der Photovoltaikanlage des Partners in Zusammenhang stehende Energieeffizienzmaßnahmen nach Maßgabe des Bundes-Energieeffizienzgesetzes bzw. einer allfälligen unionsrechtlichen oder nationalen Nachfolgeregelung an EVN, sofern der Partner die Energieeffizienzmaßnahmen noch nicht an einen Dritten übertragen hat.

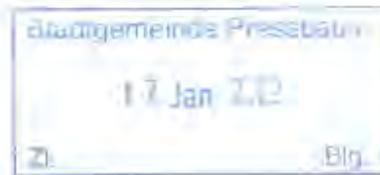
20 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners,
- wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 17.),
- wenn EVN für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält oder
- wenn der Partner nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage ist. Der Partner ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

21 Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

EVN ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Partner durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Partner der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Partner der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Partner ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



Bearbeiter
Norbert Stummer

Tel. / Dw.
+43 1 904 10-13332

Datum
Jänner 2022

**Willkommen bei der NATURKRAFT!
BBG-Rahmenvereinbarung „Lieferung elektrischer Energie 2022-2024“
GZ 2201.03485 – Los 11 - Strom Kunden bundesweit UZ 46**

Gemeinsam mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), dem Einkaufsdienstleister der Republik Österreich, freuen wir uns als Bestbieter des Loses 11 UZ 46 der Ausschreibung **„Lieferung elektrischer Energie 2022-2024“ GZ 2201.03485**, Sie als Kunden begrüßen zu dürfen. Die erfolgreiche Teilnahme am Verfahren erfolgte über die Bietergemeinschaft EnergieAllianz Austria (EAA).

Ab 01.01.2022 werden Sie von der **Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.** (NATURKRAFT), einer Tochtergesellschaft der EAA mit 100% erneuerbarer Energie beliefert. Die Stromaufbringung der Naturkraft folgt den strengen Kriterien des österreichischen Umweltzeichens (Richtlinie UZ 46) und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und einem ressourcenschonenden Umgang mit unserer Umwelt.

Die NATURKRAFT hat sich zum Ziel gesetzt, Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen (Wasser, Wind, Biomasse, Erdwärme, Sonne etc.) zu beziehen.

Im Mittelpunkt unserer Geschäftstätigkeit steht die dauerhafte Belieferung von Privat-, Business und Großkunden. Mit dem Umstieg auf grünen Strom können Kunden von NATURKRAFT einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz und zur Nutzung natürlicher Ressourcen leisten.

Unser Service beginnt bereits, bevor Sie unser Kunde sind: z.B. beim Vertrags-Infoservice oder beim Wechsel-Management.

Ihre Vorteile auf einem Blick:

Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. | Geschäftsführer: Robert Lüttenberger | Leopold Wenzelböck | Sitz der Gesellschaft: Vienna Twin Tower
Wienersbergstraße 11 | 1100 Wien | Tel.: +43 1 904 17-133 48 | Fax: +43 1 904 17-133 49 | info@naturkraft.at | www.naturkraft.at |
Handelsgericht Wien | FN 307304 | DVR 2108913 | UID-Nr. ATU52358900 | **Standort Linz:** Goethestraße 7 | 4020 Linz | Tel.: +43 732 904 10-0 |
Fax: +43 732 904 10-350 | info@naturkraft.at | www.naturkraft.at | **Niederlassung Essen:** Hutropstraße 60 | 45138 Essen |
Tel.: +49 201 31 93 77-0 | Fax: +49 201 31 93 77-290 | info@naturkraft.at | www.naturkraft.at | Amtsgericht Essen | HRB 22400 |
UID-Nr. DE 276078038 | Steuer-Nr. 112/5705/1212

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Einspeisungsvertrag für die Photovoltaik am neuen FF Haus (Hauptstraße 115b) beschließen, welcher in weiterer Folge auf die PKomm zur Abwicklung der EEG umgeschrieben wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Reinthaler, StR Gruber, StR DI Brandstetter,

Zu Top 15 – FF Neubau Gebäudeversicherung

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. J.Polzer/ Mag. D. Mitrovic)

Mit Einzug der Feuerwehr Pressbaum in das neue FF Gebäude, Hauptstraße 115b, 3021 Pressbaum, ergibt sich der Bedarf nach einer Versicherung für das Gebäude, sowie die Einrichtung und Ausstattung.

Die Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen und behalten ihre bestehenden Versicherungsverträge.

Die eindeutige Empfehlung seitens unseres Versicherungsmaklers Hr. Dr. Toifl ist der Einschluss des neuen Gebäudes in die bestehende Gebäude-Bündel Versicherung, Polizze 1391/001071-2 bei der Uniqa Versicherung.

Der Gebäudewert lt. derzeit vorhersehbaren Baukosten wird mit € 4.121.410,11 angesetzt. Eine Nachmeldung des Gebäudewerts erfolgt nach endgültiger Abrechnung.

Die Einrichtung ist pauschal mit 30% des Gebäudewerts, somit € 1.236.000,00 mitversichert. Die Inhaltsdeckung (ohne KfZ) erfolgt prämienfrei.

Durch Erweiterung der bestehenden Polizze erhöht sich die bisherige Jahresprämie für 2023 in der Höhe von € 27.608,33 um € 3.602,21. Somit beträgt lt beiliegendem Antrag der Uniqa Versicherung Seite 3, unter Position „Besondere Hinweise“ die rabattierte Gesamtjahresprämie € 31.210,54.

Es erfolgt keine Laufzeitverlängerung des Vertrages.

Der Antrag an die Versicherung lautet wie folgt:



ANTRAG

Betrieb & Planen

Polizzenummer: 1391/001071-2 Änderungsantrag

Versicherungsnehmer/Prämienzahler

PRESSBAUM STADTGEMEINDE
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Kundennummer **M1 F 01/000605926**
Personennummer **012011257-8**
Organisationsart **Firma**

JA

Verbraucher nach §1 KSchG. **nein** vorsteuerabzugsberechtigt **nein**

Versicherungsbeginn **15.02.2023 0 Uhr** Zahlungsrhythmus **Jährlich**
Versicherungsende ~~01.01.2034 0 Uhr~~ Zahlungsweg **-Zahlschein-** Lastschrift wie bisher
Druckdatum **07.02.2023**

Betriebsneugründung **nein** Polizzenkopien **1** Index **I**

Wurden beantragte Risiken abgelehnt oder gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst? **nein**
Sind die zu versichernden Risiken bereits versichert? **nein**
Haben Sie in den beantragten Risiken bereits Schäden erlitten? **nein**
Ich möchte mich für das Portal myUNIQA registrieren **nein**
Ich möchte mich für die UNIQA Unwetterwarnung registrieren **nein**

Betriebsart: Gemeinde (3112)
Gemeindekonzept (FIRMART:9)

Risikoadresse(n): 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58 (0100)

Versicherungssumme in EUR

Gemeindekonzept

Gebäude Klasse 1 (1046) (Kumulierte Gebäudesumme für Wohn- u. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kinder-, Studenten-, Altenheime u.ä.) (0100/001/00)
Gebäude Klasse 2 (1047) (Kumulierte Gebäudesumme für Bäder, Wellnesseinrichtungen, Fitnesscenter u.ä., Einkaufszentren, Sport- u. Veranstaltungshallen) (0200/001/00)
Gebäude Klasse 3 (1048) (Kumulierte Gebäudesumme für Bauhof, Kläranlage, Heizwerke u.ä.) (0300/001/00)

FEUER

Deckungsvariante: Optimal
(0100/103/00/2011/0001/1/N:13;28;20)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 1 (SS01/2.366,41) **24.897.079,00**
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) **7.469.124,00**
(0200/103/00/2011/0001/1/N:13;28;20)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 2 (SS01/676,84) **5.939.940,00**
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) **1.781.982,00**
(0300/103/00/2011/0001/1/N:13;28;20)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 3 (SS01/300,43) **2.433.560,00**
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) **730.068,00**

STURMSCHÄDEN

Deckungsvariante: Optimal
(0105/172/00/2011/1000/N:13;28;20)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 1 (SS01/3.674,73) **24.897.079,00**
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) **7.469.124,00**
(0205/172/00/2011/1000/N:13;28;20)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 2 (SS01/994,17) **5.939.940,00**
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) **1.781.982,00**

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel. +43 (0) 50677, Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at
Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

Seite: 1 von 10
Datum: 07.02.2023 / 13:31:30
ID: 02071P5PM6FP
Version: UCRM MVT 224.0.1



ANTRAG

Betrieb & Planen

(0305/172/00/2011/1000/N:13;28;20)
 Kumulierte Gebäudesumme Klasse 3 (SS01/479,09)
 davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) 2.433.560,00
 730.068,00

LEITUNGSWASSERSCHÄDEN

Deckungsvariante: Optimal
 (0110/258/00/2011/1/N:13;28;20)
 Kumulierte Gebäudesumme Klasse 1 (SS01/8.576,18) 24.897.079,00
 davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0,00) 7.469.124,00
 (0210/258/00/2011/1/N:13;28;20)
 Kumulierte Gebäudesumme Klasse 2 (SS01/2.338,77) 5.939.940,00
 davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0,00) 1.781.982,00
 (0310/258/00/2011/1/N:13;28;20)
 Kumulierte Gebäudesumme Klasse 3 (SS01/1.101,75) 2.433.560,00
 davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0,00) 730.068,00

EINBRUCH

Deckungsvariante: Optimal
 (0115/151/00/2011/1000/1/N:13;28;20)
 Inhalt in Gebäude der Klasse 1 (SS11/7841,78) 7.469.124,00
 (0215/151/00/2011/1000/1/N:13;28;20)
 Inhalt in Gebäude der Klasse 2 (SS11/2162,91) 1.781.982,00
 (0315/151/00/2011/1000/1/N:13;28;20)
 Inhalt in Gebäude der Klasse 3 (SS11/1006,04) 730.068,00

GLASBRUCH

(1030/160/00/2011/40/N:13;28;20)
 Gebäude Klasse 1 (SS01/1.961,12) 24.897.079,00
 (1031/160/00/2011/40/N:13;28;20)
 Gebäude Klasse 2 (SS01/526,29) 5.939.940,00
 (1032/160/00/2011/40/N:13;28;20)
 Gebäude Klasse 3 (SS01/239,55) 2.433.560,00

Gebäudeliste:

Bezeichnung	Adresse	Neuwert	Klasse
Stadtsaal	3021 Pressbaum, Franz Gugerell-Gasse 1	3.927.007,00	Klasse 2
Wirtschaftshof	3021 Pressbaum, Franz Pfudl-Gasse 10	2.088.720,00	Klasse 3
Rathaus	3021 Pressbaum, Hauptstraße 58	7.553.447,00	Klasse 1
Kindergarten 1	3021 Pressbaum, Hauptstraße 65	3.702.344,00	Klasse 1
Aufbahnungshalle	3021 Pressbaum, Hauptstraße 86	2.012.933,00	Klasse 2
Unterkunftsgebäude	3021 Pressbaum, Hauptstraße 115b	3.272.231,00	Klasse 1
Kindergarten 2	3021 Pressbaum, Hauptstraße 127c	6.247.647,00	Klasse 1
Bauhof 2	3021 Pressbaum, Pfalzauerstraße 20a	344.840,00	Klasse 3
FF-Gebäude	3021 Pressbaum, Hauptstraße 115b	4.121.410,00	Klasse 1

NATURKATASTROPHEN

(1033/189/90/2011/01/N:13;28;20/250,56) 750.000,00
 – ohne Indexvereinbarung

Feuerversicherung

UNIQA Österreich Versicherungen AG
 Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
 Tel. +43 (0) 50677, Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at
 Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

Seite: 2 von 10
 Datum: 07.02.2023 / 13:31:30
 ID: D2071P5PM6FP
 Version: UCRM MVT 224.0.1



ANTRAG

Betrieb & Planen

Kraftfahrzeuge (1035)(7130/103/37/2011/0217/N:13;28;20/360,81) 300.000,00
 Kraftfahrzeuge
 Versicherungsgrundstück einschl. Probefahrt
 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
 auf 1. Risiko
 - ohne Indexvereinbarung
 inkl. Haftungerweiterung auf Kabelbrand- und Kurzschlusschäden

Prämienaufteilung:

Feuer	EUR	414,93
Gemeindekonzept	EUR	38.424,98
Jährliche Prämie	EUR	38.839,91

Klauseln
 F992 F65 F480 E021 F411 F473 FL02 F441 F406 A96 F400 F401 T1

Besondere Hinweise
Genehmigungen

Besondere Vereinbarung Heimatmuseum im Rathaus: Die Ersatzleistung für Kunst- und Kultgegenstände erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: - für Kunstgegenstände, die durch einen Versicherungsfall beschädigt worden sind, die Kosten der Restaurierung unter Anwendung gebräuchlicher Techniken und Mittel; - für Kunstgegenstände, die durch einen Versicherungsfall vernichtet worden oder Abhandengekommen sind, der Preis für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen Gegenstandes im Fachhandel. Sofern das nicht möglich ist, die Kosten für die Anfertigung einer qualifizierten Nachbildung (Replikat) oder eines gleichartigen Gegenstandes. Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall mit 50 % des Marktpreises des vernichteten oder abhandengekommenen Gegenstandes begrenzt. Für einen nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert bzw. einen Liebhaberwert wird kein Ersatz geleistet. GD01 und F479 gelten vereinbart. Der Katastrophenschutz gilt auch für Pol-Nr.: 1391/014465-1 (PKomm - Pressbaumer Kommunal G). Klarstellung: Die Versicherungssumme steht für beide Policen gemeinsam nur 1 x zur Verfügung. Rabattierte Gesamthauptjahresprämie: EUR 31.210,54. Die erfassten Versicherungssummen gelten inkl. Umsatzsteuer. GM Rudolf Pelikan, 07.02.2023

Polizzenleitweg: Original an Versicherungsnehmer

Erklärungen und Hinweise

Sofortschutz (vorläufige Deckung)
 Der Versicherer bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen einen Sofortschutz (vorläufige Deckung). Der Sofortschutz beginnt mit Übergabe des Antrags an eine Verwaltungsstelle der Versicherung bzw. an den Berater der Versicherung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Der Sofortschutz erlischt ab Zugang der Police oder einer anderen schriftlichen Erklärung der Versicherung, spätestens jedoch mit Ablauf der Antragsbindungsfrist. Der Sofortschutz gilt in der Betrieb & Planen - Versicherung nur für die Gefahren
 - Feuer-Versicherung

Rechtsgrundlagen
 Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Bei Beantragung und Abschluss mehrerer Sparten handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge.

Sanktionsklausel
 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Für die Richtigkeit ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Der Vermittler darf über die Bedeutung von Antragsfragen oder Erklärungen keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Alle Erklärungen müssen in geschriebener Form im Antrag niedergelegt werden. Besondere Vereinbarungen und Vorbehalte bedürfen der Bestätigung des Versicherers in geschriebener Form. Die Erklärungen, Informationen und Anfragen mit einem Datenschutzbezug sind in der Regel an keine bestimmte Form gebunden, solange die Datenschutzgrundverordnung oder das Datenschutzgesetz idGF keine gesonderte Form vorschreibt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrags beim Versicherer.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung beim Versicherungsnehmer kommt es zum Abschluss des Versicherungsvertrags. Versicherungsschutz vor Vertragsabschluss besteht nur bei Zusage einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

UNIQA Österreich Versicherungen AG
 Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
 Tel. +43 (0) 50677, Internet: www.uniqua.at, E-Mail: info@uniqua.at
 Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

Seite: 3 von 10
 Datum: 07.02.2023 / 13:31:30
 ID: 02071P5PM6FP
 Version: UCRM MVT 224.0.1



ANTRAG

Betrieb & Planen

Art der Vertriebsvergütung

Der Berater erhält für die Vermittlung des Versicherungsvertrags eine Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Beschwerdestellen

Ihre Beschwerden können Kunden an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail an info@uniqua.at. Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: info@vvo.at, wenden. Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at wenden. Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: datschutz@uniqua.at, wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, E-Mail: dsh@dsb.gv.at. Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. An diesen Antrag bleibe ich sechs Wochen gebunden. Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages und erkenne diese an.

Datenschutz

Daten sind bei UNIQA gut aufgehoben! UNIQA achtet darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Über den Umgang mit Daten informieren im Detail die im Antrag beigelegten Datenschutzhinweise, die auch auf datenschutz.uniquagroup.com zu finden sind. Ich nehme mit meiner Unterschrift die Datenschutzhinweise zur Kenntnis und als Versicherungsnehmer informiere ich zusätzlich sämtliche auf diesem Antrag angeführten Personen (Bezugsberechtigte, Prämienzahler oder versicherte Personen), die den Antrag nicht mitunterschreiben, über die Inhalte der Datenschutzhinweise.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqua.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Hier Text eingeben



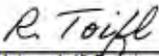
ANTRAG

Betrieb & Planen

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer (bzw. gesetzl. Vertreter)

Berater ~~-Karl-Martin-Wild-~~

 Dr. Rudolf Toifl GmbH
Unterschrift Berater

INTERNE DATEN

Verm.Nr.	Kurzname	Berater	Druck	Satz/Anteil Abschluss	Folge	Annahme - Vermerke
24664	GUM	J	J	100%	100%	

Beratung: MVT-OPP-185265
113646 DR.



ANTRAG

Betrieb & Planen

Datenschutzhinweise für Versicherungsverträge

Stand: 06. September 2018

1. Wer ist für den Umgang mit Ihren Daten verantwortlich?

1.1. UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 50677 670, E-Mail Adresse: info@uniqa.at ("UNIQA", "wir", "uns") ist verantwortlich, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. UNIQA beachtet deshalb alle Rechtsvorschriften zum Schutz, zum rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit.

1.2. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten wie es in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Datenschutzgesetz (DSG), den besonderen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und allen weiteren maßgeblichen Gesetzen vorgeschrieben ist.

1.3. Gerne erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@uniqa.at.

2. Aus welchem Grund und zu welchem Zweck darf UNIQA Ihre Daten verarbeiten?

2.1. **Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen:** Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie den anwendbaren Sonderbestimmungen für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Ihre Gesundheitsdaten) gemäß Art 9 Abs 2 lit g und h sowie Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG.

- zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos
- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen der Versicherungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann
- zur Offert- und Antragsbearbeitung
- zur Vertragserstellung
- ab einem aufrechten Versicherungsvertrag für seine Durchführung, Erfüllung (inkl. Prämieninkasso), Verwaltung, Rechnungslegung, Schadensermittlung, Beauskunftung im Rahmen der Leistungsabwicklung und Prüfung, ob Sie Anspruch auf Leistung haben
- zur laufenden Kundenbetreuung und -beauskunftung
- zur Verwaltung von Stammdaten- und Vertragsdatenänderungen
- bei fondsgebundenen Produkten für die Fondsverwaltung
- zur Administration des Zulassungsgeschäfts als beliehene Zulassungs- bzw. Anmeldestelle für die An- und Abmeldung eines KFZ.

Der Abschluss und die Erfüllung des jeweiligen Versicherungsvertrages sind nur möglich, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten können. Geben Sie uns die notwendigen Daten nicht an, kann kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

2.2. **Auch im Interesse von UNIQA oder einem Dritten können Ihre Daten verarbeitet werden.** Vor allem gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO für:

- Risikobeurteilung, Ausgleich der von uns übernommenen Risiken und Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Ansprüche
- Erstellung von Statistiken zur Entwicklung neuer Tarife, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung und Leistungserbringung, Risikominimierung
- Einholen von Bonitätsauskünften, um insbesondere bei langfristigen Investitionen das Ausfallrisiko vorab zu minimieren
- Laufende Verbesserung unserer Prozesse, um hohe Beratungs- und Betreuungsqualität nachhaltig zu gewährleisten
- Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfung und bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Zur Erfüllung dieser Zwecke im Rahmen der Personenversicherung (wie Lebensversicherung) kann UNIQA Ihre personenbezogenen Daten mit dem Zentralen Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS) austauschen. Nähere Informationen zu dem vom Verband der Versicherungsunternehmer geführten Informationssystem finden Sie unter Punkt 3.7. dieses Dokumentes. Im Rahmen des KFZ-Haftpflichtvertrages überprüft UNIQA Informationen über den Schadenverlauf des Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages bzw. die korrekte Einstufung im Bonus-Malus System, um die Prämie nach Maßgabe des Schadenverlaufes berechnen zu können.
- den Zweck "Compliance". Darunter ist die Konformität mit gesetzlichen und anderen Anforderungen, wie etwa ESt- und Sozialversicherungsabzüge, Aufzeichnungs-/Berichtsverpflichtungen, Audits, Konformität mit Überprüfungen durch Regierung/Behörden, Reaktion auf Rechtsprozesse, Verfolgung gesetzlicher Rechte/Abhilfen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, Verwaltung interner Beschwerden/Ansprüche, Untersuchungen und konformes Verhalten mit Strategien/Verfahrensweisen zu verstehen.



ANTRAG

Betrieb & Planen

- Erfassung Ihrer Unterschriftsmerkmale im Anlassfall (insbesondere bei elektronischer Unterschrift) und Hinterlegung bei einem gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Notar zum Zweck der Geltendmachung und Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Dazu nutzen wir insbesondere Datenanalysen, um Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten.
- Marktforschung wie Zufriedenheitsumfragen und Studien zu erbrachten Dienstleistungen und zur Beratung und Direktmarketing, sofern als Ergebnis einer Interessenabwägung die jeweiligen Marktforschungs- oder Direktmarketingaktivitäten als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden kann. Ansonsten werden wir Ihre Daten für diese Zwecke nur mit Ihrer gesonderten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung verwenden.
- Profiling im Rahmen des Direktmarketings für eine zielgerichtete relevante Ansprache, Zielgruppen- und Produktauswahl sowie für die Berücksichtigung der tariflichen Vorgaben und vertraglichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Produktes
- Planung, Durchführung und Dokumentation interner Revisionsmaßnahmen sowie forensischer Analysen zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserung unserer Geschäftsprozesse und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen.
- Die Gewährleistung der IT Sicherheit und des IT Betriebs, Durchführung von Belastungstests, Entwicklung von neuen sowie Adaptierung der bestehenden Produkte und Systeme, Migration von Daten zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Integrität der Systeme und damit im weiteren Sinn auch der verarbeiteten Daten. Dabei werden die angegebenen personenbezogenen Daten vorwiegend für Tests verwendet, wo dies nicht mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand auf Basis von anonymen Daten erfolgen kann, wobei die Datensicherheit gemäß Art 32 DSGVO selbstverständlich durchgehend gewährleistet ist.

2.3. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen: UNIQA hat gesetzliche Verpflichtungen z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, Beratungspflichten, sowie steuer- oder unternehmensrechtliche Vorgaben. Damit wir diese erfüllen können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO ausschließlich in dem vom jeweiligen Gesetz erforderlichen Umfang.

UNIQA hat nach Vorgabe des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) die Identität von Kunden oder von wirtschaftlichen Eigentümern oder allfälligen Treugebern von Kunden festzustellen und zu prüfen, den Zweck und die Art der vom Kunden angestrebten Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Ausgehend davon hat UNIQA insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die personenbezogene Daten des Kunden bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind, und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die ebenfalls personenbezogene Daten des Kunden bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Personenbezogene Daten, die von UNIQA ausschließlich auf Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

2.4. Einwilligung: Wir holen Ihre Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO ein, sofern keiner der oben unter Punkt 2.1 bis 2.3 dargestellten Rechtfertigungsgründe vorliegt. Dabei werden wir etwaige zusätzliche Vorschriften (einschließlich Telekommunikationsgesetz) selbstverständlich vollumfänglich beachten. Ihre freiwillige und jederzeit widerrufbare Einwilligung benötigt UNIQA vor allem für die elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme zu Werbezwecken im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, allfällige Gesprächsaufzeichnung beim telefonischen Kontakt oder bei Ermittlung Ihrer Gesundheitsdaten bei Dritten wie Ärzten oder Krankenanstalten gemäß §§ 11a bis 11d VersVG in einem für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsänderung sowie die Leistungserbringung unerlässlichen Umfang. Eine solche Einwilligung ist durch diese Datenschutzhinweise nicht gedeckt und ist bei Bedarf gesondert einzuholen.

2.5. Bevor UNIQA Ihre Daten für andere als in diesem Dokument dargestellte Zwecke verarbeitet, informieren wir Sie gesondert.

3. An wen dürfen Ihre Daten weitergegeben werden bzw. von wem erhalten wir diese?

3.1. Rückversicherer: Die von uns übernommenen Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherern). Dafür kann es notwendig sein, Ihre Vertrags- wie auch Schadensdaten gemäß § 11c Abs 1 Z 2 VersVG an diese zu schicken. Notwendig ist das, damit der Rückversicherer selbstständig das Risiko oder den Versicherungsfall einschätzen kann. Es ist auch möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Expertise bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten



ANTRAG

Betrieb & Planen

nur weiter, wenn das für die Erfüllung Ihres Vertrages oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig und verhältnismäßig ist.

3.2. Versicherungsvermittler: Falls der Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses mit UNIQA durch einen Agenten oder Makler erfolgt und/oder eine Agentur oder Makler Ihren Versicherungsvertrag bei UNIQA betreut, erhebt der Versicherungsvermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos zum Abschluss bzw. der Erfüllung des jeweiligen Vertrags notwendigen Daten weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler Ihre personenbezogenen Daten in jenem Ausmaß, als dies zu Ihrer Betreuung benötigt wird.

3.3. Tilgungsträger Datenbank: Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an den Kreditgeber weitergegeben.

3.4. Datenübermittlung innerhalb der UNIQA Unternehmensgruppe: Einzelne Datenverarbeitungen können wir an spezialisierte Bereiche oder Unternehmen innerhalb unserer Unternehmensgruppe weitergeben. Das geschieht, damit UNIQA Ihre Kundendaten zentral verwalten kann. Eine Auflistung der Unternehmen, die zur UNIQA-Unternehmensgruppe gehören, finden Sie auf www.uniqagroup.com in dem aktuellen UNIQA Konzernbericht.

3.5. Externe Dienstleister: Wir halten uns an gesetzliche und vertragliche Pflichten. Dazu arbeiten wir mit externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) zusammen und übermitteln an diese Ihre personenbezogenen Daten im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Zu unseren Auftragsverarbeitern zählen insbesondere IT-Dienstleister, Dienstleister im Rahmen der Kundenbetreuung, Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung, Marktforschungsinstitute, Werbeagenturen und Entsorgungsunternehmen, die datenschutzkonform unsere Geschäftsunterlagen entsorgen).

3.6. Gerichte und Behörden: Es gibt auch gesetzliche Verpflichtungen, die UNIQA nur erfüllen kann, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden (wie Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden) oder Gerichte im erforderlichen Ausmaß übermitteln.

3.7. Zentrales Informationssystem: Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird in der Personenversicherung ein Zentrales Informationssystem der Versicherungsunternehmen im berechtigten Interesse (Art. 6 (1) lit. f DSGVO) der teilnehmenden Versicherer und der Versicherungsgemeinschaft zur koordinierten Gewährleistung eines beitrags- und leistungsumfangangepassten Versicherungsschutzes betrieben. Der VVO agiert als Auftragsverarbeiter, die teilnehmenden Versicherungen als gemeinschaftlich zur Verarbeitung Verantwortliche. Dieses wird von uns in der Sparte der Lebensversicherung (inkl. Berufsunfähigkeitsversicherung) zur Prüfung von Versicherungsrisiken im Antrags- oder Leistungsfall genutzt. Wird ein Versicherungsantrag im Rahmen der Lebensversicherung abgelehnt, unter erschwerten Bedingungen angenommen, wird ein Versicherungsvertrag wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung beendet oder wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen (versicherte Jahresrente > 9.000 Euro) so kann die versicherte/zu versichernde Person ab unterfertigter Antragstellung (ungeachtet einer allfälligen Antragsrückziehung) für längstens sieben Jahre im System erfasst werden. Erfasst werden: Name, Geburtsdatum, Art und Datum der Meldung (Neu-, Änderungs- oder Stomomeldung), Versicherungssparte, numerisch kodierter Meldefall, allfälliger Bestreitungsvermerk. Erfolgt ein Eintrag in das Zentrale Informationssystem der Versicherungsunternehmen, wird eine entsprechende Benachrichtigung vorgenommen.

Jedes teilnehmende Versicherungsunternehmen und damit auch UNIQA trägt hinsichtlich seiner Nutzung des Informationssystems Sorge, dass dabei die zur Anwendung gelangenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wie auch die datenschutzbehördlich zu diesem System erteilten Registrierungsauflagen eingehalten werden. Die im Informationssystem gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald die im Informationssystem gespeicherten Daten nicht mehr für die in diesem Absatz 3.7. dargestellten Zwecke gebraucht werden und keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen. Im Rahmen der Lebensversicherung werden die Daten nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren automatisiert gelöscht.

Ein bestehender Systemeintrag kann von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen abgefragt werden und dazu führen, dass von der betreffenden Person unter Umständen weitere Informationen eingeholt werden müssen. Es kann Auskunft über die in dem Informationsverbund zur Person des Auskunftswerbers verarbeiteten Daten sowie die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten verlangt und deren Verarbeitung in begründeten Einzelfällen widersprochen werden. In diesen Fällen ersuchen wir um Kontaktaufnahme unter info@uniqa.at. Weiters kann (gemäß DSGVO) Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben und die Einschränkung der Verarbeitung der Daten bis zur Klärung deren Richtigkeit sowie die Übermittlung der Daten an Dritte beantragt werden.



ANTRAG

Betrieb & Planen

Die zur Person des Versicherten oder zu Versichernden im System gespeicherten Daten sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich. Werden diese nicht bereitgestellt, so kann das Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.

3.8. Bonitätsauskünfte: UNIQA kann Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung an Unternehmen für Bonitätsauskünfte (wie Kreditschutzverband und CRIF GmbH) übermitteln und Informationen zu Ihrer Bonität von diesen abfragen.

3.9. Weitere Empfänger: Im Rahmen der Vertragsbeziehung und insbesondere in Zusammenhang mit unserer Leistungsverpflichtung, kann es – je nach Einzelfall – zu weiteren Übermittlungen Ihrer personenbezogenen Daten kommen (wie Ärzte, Krankenanstalten, Mitversicherer, Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte, Interessensvertretungen, beteiligte Unternehmen im Rahmen der Schadensregulierung, Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften, Post-, Botendienste und Logistikpartner, Gläubiger, im Falle einer Sicherstellung des Vertrags, Partnerunternehmen zur Unwetterwarnung, falls Sie diesen Service in Anspruch nehmen, Wirtschaftsprüfer).

Eine Übersicht der Empfänger (Dritter wie auch von uns als Auftragsverarbeiter eingesetzten Dienstleister) finden Sie auf www.uniqa.at im Bereich "Datenschutz".

4. Dürfen Ihre Daten auch an ein anderes Land (auch außerhalb der EU) weitergegeben werden?

4.1. Ja, wenn diesem Drittland durch die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere geeignete Datenschutzgarantien vorhanden sind (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln). Detaillierte Information dazu und wie Sie eine Kopie der geeigneten Garantien erhalten können finden Sie auf www.uniqa.at im Bereich „Datenschutz“. Sie können sich auch gerne diese Informationen unter der oben genannten Kontaktadresse schicken lassen.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

5.1. Sobald UNIQA Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für die oben dargestellten Zwecke braucht, löscht sie diese, sofern keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen.

5.2. Die gesetzliche Verjährungsfrist liegt zwischen drei und dreißig Jahren. In dieser Zeit können Ansprüche gegen UNIQA geltend gemacht werden. Solange es je nach möglichem Anspruch und zur Ausübung unserer Rechtsansprüche notwendig ist, können wir Ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aufbewahren.

5.3. Aufgrund unternehmensrechtlicher Vorgaben müssen Ihre Vertragsdaten nach Vertragsende für mindestens sieben Jahre gespeichert werden (§ 212 UGB). Daneben greifen auch besondere zehnjährige Aufbewahrungspflichten nach § 12 VersVG.

5.4. Gesundheitsdaten, die nicht mehr für einen rechtlich zulässigen Zweck (wie Vertragserfüllung oder Abwehr von Rechtsansprüchen) benötigt werden, werden umgehend von uns gelöscht. Besonders trifft das jene Daten, im Zusammenhang mit einem abgelehnten Versicherungsantrag oder wenn ein Versicherungsvertrag aus anderen Gründen nicht zustande kommt.

6. Welche Rechte haben Sie?

6.1. Wenn Sie möchten, dann geben wir Ihnen jederzeit Auskunft über alle Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten. Zusätzlich haben Sie auch in einigen Fällen ein Recht auf Datenportabilität und somit Herausgabe Ihrer uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

6.2. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung sowie Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

6.3. In einigen oben genannten Fällen ist UNIQA durch Ihre Einwilligung berechtigt Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis dahin verarbeiten wir Ihre Daten rechtmäßig.



ANTRAG

Betrieb & Planen

6.4. Sie möchten sich beschweren? In diesem Fall können Sie sich an den unter Punkt 1.3. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien.

7. Ihr Widerspruchsrecht

Sie können als Betroffener jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen, wenn die Verarbeitung Zwecken des Direktmarketings dient.

Soweit wir Ihre Daten im Interesse von UNIQA oder einem Dritten verarbeiten, haben Sie zusätzlich das Recht jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe dafür ergeben.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Erweiterung der bestehenden Gebäude-Bündl Versicherung mit der Polizze 1391/001071-2 bei Uniqa Versicherung, um das neu errichtete Feuerwehrgebäude in der Hauptstraße 115b, 3021 Pressbaum unter folgenden Konditionen zustimmen:

Der Versicherungsbeginn ist der 3.2.2023, der Gebäudeneuwert ist vorläufig mit € 4.121.410,11, sowie die Inhaltsdeckung pauschal mit 30% des Gebäudewerts, somit € 1.236.000 (ohne KfZ) prämienfrei, angesetzt. Die rabattierte Gesamtjahresprämie beträgt € 31.210,54, wobei der Anteil von € 3.602,21 auf das Feuerwehrgebäude Pressbaum entfällt.

Die Versicherungsprämie kann sich durch Nachmeldung des endgültigen Gebäudewertes nochmals verändern.

GR Ing. Ded nimmt an der Sitzung wieder teil

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, GR Fahrner,

Verbuchung und Bedeckung:

Anteil FF Pressbaum:

1/163001-670000, Freiwillige Feuerwehr Pressbaum - Versicherungen,

Betrag: € 3.602,21

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 16 - Gestattungsübereinkommen MA 45 – Wienerwaldsee

Sachverhalt:

Die Stadt Wien, MA 45 als Grundeigentümerin der Flächen rund um den Wienerwaldsee hat den Gemeinden Tullnerbach, Purkersdorf und Pressbaum die Überlassung der in das Gemeindegebiet fallenden Flächen angeboten.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum würde es sich um die Flächen mit der blauen Umrandung handeln – Straße zwischen den Schrankenanlagen von Kreuzung Barbergstraße und WSZ, Seepromenade von Kreuzung B44/Seestraße bis WSZ sowie der geschotterte Platz und die Wiese rechts nach der Brücke Seestraße.

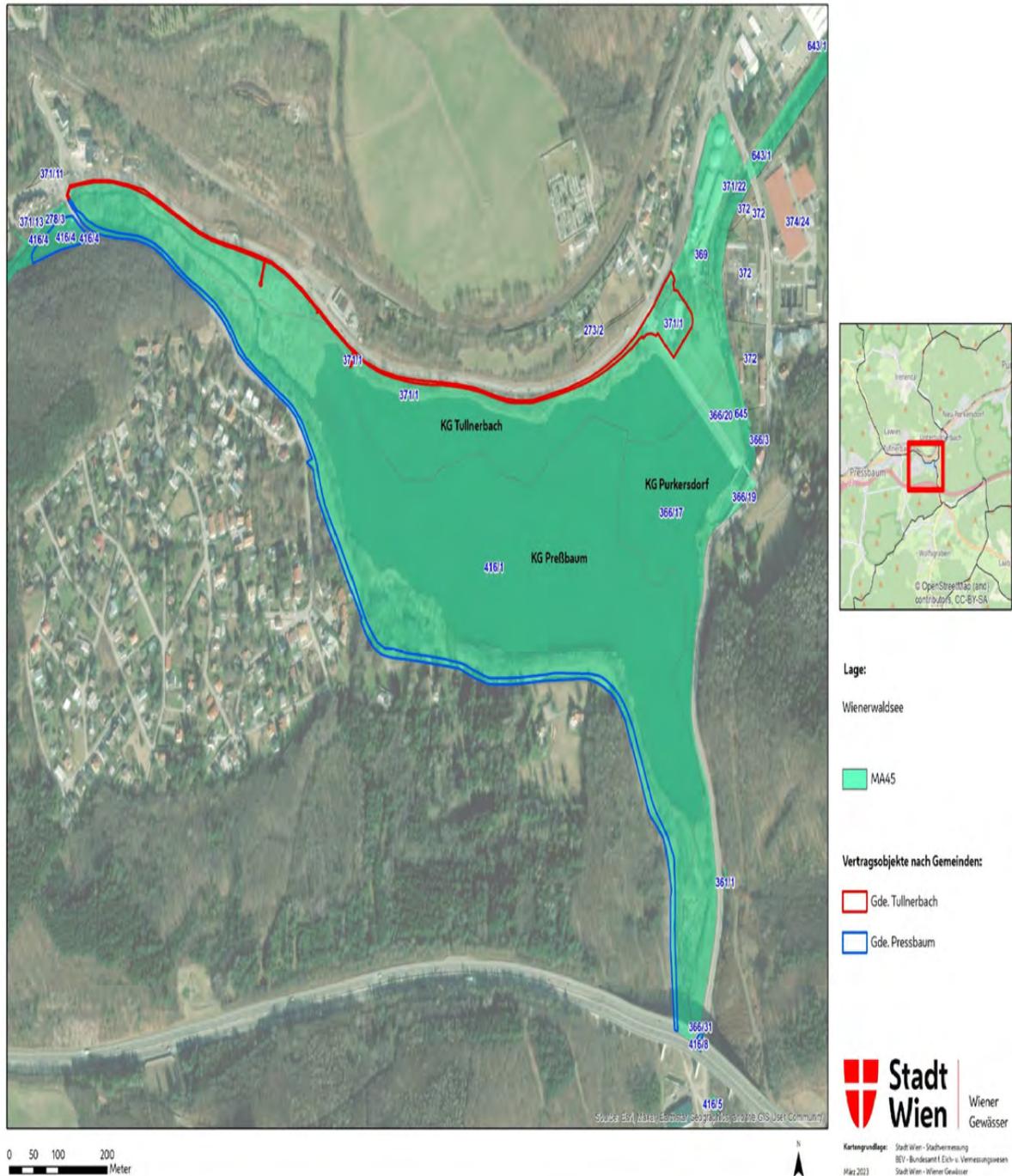
Die Stadtgemeinde hat die Möglichkeit, Plätze an Dritte weiterzuverpachten/vermieten oder z.B. Veranstaltern zur Verfügung zu stellen. Die Einnahmen verbleiben bei der Stadtgemeinde Pressbaum.

Kosten jährlich 250 Euro umsatzsteuerfrei für die Stadtgemeinde Pressbaum

Einmalige Kosten:

- 7,50 Euro incl. Ust Vergebührung des Vertrages

- Bearbeitungsentgelt 40 Euro an die Stadt Wien, MA 45



Aufgrund einiger Besprechungen und Durchsicht des angebotenen Vertrages durch die Juristin Mag. Schindler liegt untenstehender Vertrag zur Beschlussfassung vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Gestattungsübereinkommen beschließen.

Bedeckung: 1/612000-70000 Miet- und Pachtaufwand

Wortmeldungen: GR Fahrner,

Am Brigittenauer Sporn 7,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 96 DW
Fax +43 1 4000 99 96548
post@ma45.wien.gv.at
gewaesser.wien.at

MA 45 - 2226847/2022
Vertr.-Nr. 673

Gestattungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen der

STADT WIEN
vertreten durch die Stadt Wien – Wiener Gewässer
Am Brigittenauer Sporn 7
A-1200 Wien
im Folgenden kurz Bestandgeberin genannt und

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
vertreten durch BM Josef Schmidl - Haberleitner
im Folgenden kurz Bestandnehmerin genannt wie folgt:

Präambel

Zur Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich von Nutzungen sowie Erhaltungsaufgaben öffentlich zugänglicher Bereiche soll mit dieser Vereinbarung den ortsansässigen Gemeinden Möglichkeiten zur bürgernahen Abwicklung gegeben werden. Insbesondere temporäre Grundinanspruchnahmen sollen im direkten Weg von den jeweiligen Gemeinden nach Ihren Bedürfnissen ermöglicht werden. Die Stadt Wien als Grundeigentümerin soll zukünftig von den Gemeinden von diesen Nutzungen zeitnah informiert werden.

1 Bestandgegenstand

Die Bestandgeberin gibt der Bestandnehmerin sowie deren Vertragspartnern öffentlich zugängliche Teile angrenzend an den Wienerwaldsee gelegenen Grundflächen welche im beiliegenden Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, blau dargestellt sind und im Folgenden kurz Vertragsgegenstand genannt werden, in Bestand.

2 Vertragszweck

Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zum Zweck der Benützung durch die Bestandnehmerin sowie deren Nutzern verwendet werden.
Eine Änderung dieses Nutzungszweckes ist nur nach vorhergehender ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch die Bestandgeberin zulässig.

3 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1.3.2023 und wird beiderseits gegen jederzeitigen Widerruf abgeschlossen.

4 Bestandzins

4.1

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Bestandzinses in Höhe von EUR 250,-.
Die Verpachtung erfolgt umsatzsteuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG ohne Verrechnung von Umsatzsteuer. Von der Option zur Steuerpflicht nach § 6 Abs. 2 UStG wird nicht Gebrauch gemacht.

4.2

Darüber hinaus verpflichtet sich die Bestandnehmerin zur Bezahlung der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Nebenkosten sowie der den Vertragsgegenstand nach derzeitigen oder künftigen Rechtsvorschriften betreffenden öffentlichen Abgaben und sonstigen den Vertragsgegenstand betreffenden Kosten.

4.3

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart.
Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (2020=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den März 2023 verlaubliche Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu runden.
Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index nicht mehr verlaublich werden, so ist der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion am ehesten entsprechende Wertmesser als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit heranzuziehen.
Die Wertsicherung des Bestandzinses erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. Jänner eines Jahres auf Basis der bis dahin (zuletzt endgültig) veröffentlichten Indexzahl, ohne dass es hierzu einer darauf abzielenden besonderen Erklärung der Bestandgeberin bedarf.
Der Bestandgeberin steht das Recht zu, die Wertsicherung auch für die Vergangenheit innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen.
Die Tatsache, dass die Bestandgeberin den Bestandzins ohne Berücksichtigung der Wertsicherung fordert, entgegennimmt oder quittiert, stellt jedenfalls keinen konkludenten Verzicht der Bestandgeberin auf die sich aufgrund dieser Wertsicherungsvereinbarung für die jeweilige Verrechnungsperiode ergebenden Differenzbeträge dar.

4.4

Der Bestandszins in der aufgrund der vereinbarten Wertsicherung gemäß 4.3 dieses Bestandvertrages errechneten Höhe samt Nebenkosten sowie der den Vertragsgegenstand nach derzeitigen oder künftigen Rechtsvorschriften betreffenden öffentlichen Abgaben und sonstiger den Vertragsgegenstand betreffender Kosten ist durch die Bestandnehmerin jeweils jährlich im Vorhinein zu entrichten, mit Ablauf der in der jeweiligen Zahlungsaufforderung vorgegebenen Frist fällig und durch die Bestandnehmerin auf das von der Bestandgeberin in der Zahlungsaufforderung bekannt gegebene Bankkonto spesenfrei einzuzahlen.

Die erste Bestandszinszahlung umfasst den Zeitraum vom Vertragsbeginn gemäß 3.1 dieses Bestandvertrages bis 31.12.2023 und ist innerhalb der in der diesbezüglichen Zahlungsaufforderung angegebenen Frist auf das in dieser bekannt gegebene Bankkonto spesenfrei einzuzahlen.

4.5

Die Bestandnehmerin erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass ihre aufgrund dieses Bestandvertrages zu erbringenden Geldleistungen von der Bestandgeberin auf die jeweils älteste, unbeglichene und aus diesem Bestandvertrag fällige Zahlungsschuld angerechnet werden, gleichgültig welchen Zahlungszeitraum die Bestandnehmerin auf dem Zahlschein, Erlagschein oder der Zahlungsquittung anführt.

Die Aufrechnung von Forderungen der Bestandnehmerin gegenüber der Bestandgeberin gegen den Bestandszins, allfällige Nebenkosten oder sonstige Ansprüche der Bestandgeberin aus diesem Bestandvertrag ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug ist die Bestandgeberin berechtigt, pauschalierte Mahnspesen in der Höhe der für die öffentlichen städtischen Abgaben festgesetzten Mahngebühren sowie Verzugszinsen in der durch Erlass festgelegten Höhe (derzeit 4% p.a.) vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung vorzuschreiben. Die Bestandnehmerin ist zur unverzüglichen Zahlung dieser Beträge verpflichtet.

4.6

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin darüber hinaus auch für alle Schäden, Kosten und Auslagen, die der Bestandgeberin durch eine verspätete Zahlung des Bestandszinses, allfälliger Nebenkosten oder sonstiger Ansprüche der Bestandgeberin aus diesem Bestandvertrag durch die Bestandnehmerin entstehen.

Die Bestandnehmerin hat der Bestandgeberin auch jene Kosten (wie etwa Prozesskosten oder vorprozessuale Kosten) zu ersetzen, die dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut oder Ähnlichem nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

5 Bauliche Vertragsbestimmungen

5.1

Die Vertragsparteien halten zunächst einvernehmlich fest, dass sich auf dem Vertragsgegenstand Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten befinden. Bestehende Nutzungsverträge mit Dritten sowie Leitungen welche in Verbindung mit der öffentlichen Beleuchtung stehen werden von der Bestandnehmerin zur weiteren Verwaltung übernommen bzw. von der Bestandgeberin übermittelt werden.

5.2

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass für das Errichten von Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten auf dem Vertragsgegenstand die Bestandgeberin zeitgerecht zu informieren ist. Im Falle der Errichtung von Baulichkeiten welche einer baubehördlichen Bewilligung unterliegen ist eine Zustimmung der Bestandgeberin einzuholen.

Voraussetzung einer solchen Genehmigung ist jedenfalls, dass die zu errichtenden Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten nicht dauernd auf dem Vertragsgegenstand verbleiben sollen.

5.3

Die Errichtung von durch die Bestandgeberin genehmigten Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten hat jedenfalls auf Kosten der Bestandnehmerin sowie deren Vertragspartnern zu erfolgen. Auch die Kosten der dafür erforderlichen Arbeiten sind jedenfalls durch die Bestandnehmerin sowie deren Vertragspartnern zu tragen.

Die Bestandnehmerin darf mit der Durchführung dieser Arbeiten nur entsprechend befugte Gewerbsleute beauftragen.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, alle Maßnahmen oder Arbeiten, die auf dem Bestandgegenstand vorgenommen werden, entsprechend zu überwachen.

5.4

Die für die Errichtung von durch die Bestandgeberin genehmigten Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten allenfalls erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind durch die Bestandnehmerin auf eigene Kosten zu erwirken.

Das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen ist der Bestandgeberin auf deren Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Dokumente nachzuweisen.

6 Rechte und Pflichten

6.1

Der Vertragsgegenstand wird so, wie er am Tage des Vertragsbeginns gemäß 3.1 dieses Bestandvertrages liegt und steht, von der Bestandgeberin übergeben und von der Bestandnehmerin übernommen.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand der Bestandnehmerin von der Bestandgeberin in brauchbarem Zustand übergeben würde.

6.2

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes darf nur in schonender Form und nur so erfolgen, dass dadurch keine Beeinträchtigung, Verletzung oder Schädigung der Substanz eintritt. Da sich der Vertragsgegenstand im Natura 2000 – Vogelschutzgebiet befindet ist insbesondere bei Veranstaltungen darauf Rücksicht zu nehmen.

6.3

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand und die allenfalls darauf befindlichen Anlagen, Einrichtungen, Einbauten oder Baulichkeiten auf ihre Kosten stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten.

6.4

Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe, Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung an Dritte, die – auf welche Art immer erfolgend – direkte oder indirekte Abtretung oder Weitergabe der Bestandrechte oder –pflichten an Dritte (Vertragsübergabe), das Einbringen des Vertragsgegenstandes bzw. des gegenständlichen Bestandrechtes in Gesellschaften, Vereine und dergleichen oder eine Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb der Bestandnehmerin ist ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Bestandgeberin gestattet. Die Bestandgeberin ist darüber ehestmöglich zu informieren.

6.5

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass Dritte den Vertragsgegenstand nicht unbefugt benutzen.

Die Bestandnehmerin hat die Bestandgeberin im Fall der unbefugten Benutzung des Vertragsgegenstandes durch Dritte umgehend und schriftlich in Kenntnis zu setzen und jede mögliche und rechtlich zulässige Maßnahme zu setzen, um diese widerrechtliche Nutzung zu beenden.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch von sich aus Abwehrhandlungen zu treffen. In einem solchen Fall wird die Bestandnehmerin die Vornahme der von der Bestandgeberin getroffenen oder

zu treffenden Maßnahmen – auch auf dem Vertragsgegenstand – dulden und sie dabei nach Kräften unterstützen.

6.6

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, die Vornahme von Maßnahmen oder Eingriffen der Bestandgeberin auf dem Vertragsgegenstand, zu denen die Bestandgeberin aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines behördlichen oder gerichtlichen Auftrages gezwungen ist, zu dulden.

Die Bestandnehmerin ist weiters verpflichtet, die Bestandgeberin unverzüglich und schriftlich über einen behördlichen oder gerichtlichen Auftrag an die Bestandnehmerin, der diese zu einer Maßnahme, einem Eingriff oder einer Unterlassung auf dem Vertragsgegenstand verpflichtet, in Kenntnis zu setzen.

6.7

Der Bestandgeberin steht – unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder in diesem Vertrag eingeräumter Rechte – das Recht zu, bei Verletzung der der Bestandnehmerin obliegenden Pflichten, den ordnungs- bzw. vertragsgemäßen Zustand – nach vorheriger einmaliger schriftlicher Aufforderung der Bestandgeberin zur Herstellung dieses Zustandes – auf Kosten und Gefahr der Bestandnehmerin selbst herzustellen oder durch einen Fachkundigen herstellen zu lassen.

6.8

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, sämtliche für die Ausübung der Bestandrechte der Bestandnehmerin erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie allenfalls erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen oder Zustimmungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erwirken.

Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Bestandrechte der Bestandnehmerin Rechte Dritter berührt werden, so bilden diese jedenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Bestandgeberin ist diesbezüglich durch die Bestandnehmerin jedenfalls vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6.9

Der Bestandnehmerin obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen sowie die Verkehrssicherungspflicht des Bestandgegenstandes bzw. der Bestandfläche.

Für den Fall, dass die Bestandnehmerin diesen Verpflichtungen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Bestandgeberin berechtigt, die jeweils erforderlichen Erhaltungsarbeiten sowie alle weiteren, in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Bestandnehmerin durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, der Bestandgeberin die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten auf erste Aufforderung hin sofort zu ersetzen.

6.10

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bestandgeberin in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen sowie Vertreterinnen oder Vertretern der Bestandgeberin in Ausübung ihrer Vertretungsrechte jederzeit das Betreten, Befahren und Besichtigen des Vertragsgegenstandes zu gestatten und zu ermöglichen.

6.11

Der Bestandnehmerin ist bekannt, dass sich der Vertragsgegenstand teilweise im Hochwasserabflussbereich befindet.

6.12

Das zusätzliche Aufstellen oder Anbringen von Werbemitteln aller Art, insbesondere von Plakatwänden, mit Ausnahme von temporären Veranstaltungen auf dem Vertragsgegenstand ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Bestandgeberin ist der Bestandnehmerin untersagt. Festgehalten wird, dass die bestehenden Werbetafeln auf dem Vertragsgegenstand bis auf Widerruf verbleiben können.

6.13

Der Bestandnehmerin ist das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern sowie das Entfernen von Bäumen oder Sträuchern auf dem Vertragsgegenstand ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Bestandgeberin untersagt, ausgenommen Gefahr in Verzug.

Die Bestandnehmerin übernimmt hinsichtlich der allenfalls auf dem Vertragsgegenstand stockenden Bäume und Sträucher alle einem Eigentümer obliegenden Pflichten und Haftungen auch gegenüber Dritten (z.B. Anrainern, Passanten, Besuchern). Die Bestandnehmerin ist daher unter anderem auch verpflichtet, einen etwa erforderlichen Schnitt von Bäumen und Sträuchern rechtzeitig und auf eigene Kosten fachkundig durchzuführen oder von einem Fachkundigen durchführen zu lassen.

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, von der Bestandgeberin Abhilfe, Schadenersatz oder Bestandzinsminderung zu fordern, wenn ihr oder ihrem Vermögen durch Bäume oder Sträucher Schaden (z.B. nach einem Unwetter) droht oder ein solcher bereits entstanden ist.

Die Bestandnehmerin und die Bestandgeberin kommen überein, dass die allenfalls auf dem Vertragsgegenstand entstehenden natürlichen Früchte (z.B. Obst, Gras, Blumen) mit der Abtrennung vom Boden entschädigungslos in das Eigentum der Bestandnehmerin übergehen.

7 Haftung

7.1

Die Benützung des Vertragsgegenstandes erfolgt durch die Bestandnehmerin auf eigene Gefahr.

Die Bestandgeberin haftet der Bestandnehmerin gegenüber in keiner Weise für eine bestimmte Beschaffenheit oder für die Benutzbarkeit des Vertragsgegenstandes zum bedungenen Gebrauch.

Die Bestandgeberin übernimmt keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- oder Räumungszustand des Vertragsgegenstandes.

Auch für allfällige Schäden, verursacht etwa durch Hochwasser, Eisgang und Ähnlichem, übernimmt die Bestandgeberin keine wie immer geartete Haftung.

Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen sollten, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist eine Haftung der Bestandgeberin in allen Fällen und jedenfalls ausgeschlossen.

7.2

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin und Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, welche die Bestandnehmerin oder Dritte an Personen und beweglichen oder unbeweglichen Sachen bei der oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Bestandrechtes verursachen.

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin und Dritten gegenüber – in diesem Zusammenhang – insbesondere auch für sämtliche Schäden, welche die Bestandnehmerin oder Dritte an Personen und beweglichen oder unbeweglichen Sachen bei der oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes sowie der allenfalls darauf befindlichen Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten verursachen oder die sich durch allenfalls auf dem Vertragsgegenstand stockende Bäume oder Sträucher ergeben.

Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Personen- oder Sachschäden hat die Bestandnehmerin die Bestandgeberin jedenfalls vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Bestandgeberin haftet der Bestandnehmerin gegenüber, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ebenso für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dieser durch sie selbst oder in ihrer Einflussosphäre stehende Dritte entstehen.

7.3

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin, Behörden sowie Dritten für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche bei der oder im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Bestandrechtes oder der Nutzung des Vertragsgegenstandes von der Bestandnehmerin oder Dritten verursacht werden.

Die Bestandnehmerin hat die Bestandgeberin auch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten,

7.4

Die Bestandgeberin behält sich die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche – aus welchen Gründen auch immer – gegen die Bestandnehmerin auch nach Beendigung des Bestandverhältnisses – soweit gesetzlich zulässig – vor.

8 Beendigung des Vertrages

8.1

Die Bestandnehmerin ist bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, den Bestandgegenstand binnen vierzehn Tagen an die Bestandgeberin zurückzustellen.

Sämtliche allenfalls auf dem Vertragsgegenstand befindlichen Fahrnisse sowie die durch die Bestandnehmerin errichteten oder in ihrem Eigentum stehenden Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten sind – vor Rückstellung an die Bestandgeberin – auf eigene Kosten und Gefahr der Bestandnehmerin sach- und fachgerecht zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Die Bestandnehmerin hat – vor Rückstellung an die Bestandgeberin – den früheren Zustand wiederherzustellen und die Bestandsache frei von Fahrnissen sowie von durch die Bestandnehmerin errichtete oder in ihrem Eigentum stehenden Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten und frei von Gerümpel, Unrat, Schutt oder Ähnlichem an die Bestandgeberin zurückzustellen.

8.2

Falls die Bestandgeberin auf die Entfernung von durch sie genehmigte und durch die Bestandnehmerin errichtete Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten ausdrücklich und schriftlich verzichtet, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Bestandgeberin über.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich schließlich für den Fall, dass die Bestandgeberin auf die Entfernung von Anlagen, Einbauten oder Baulichkeiten verzichtet, die Bestandgeberin hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

8.3

Der Bestandnehmerin steht im Falle einer Beendigung dieses Bestandvertrages – aus welchem Grund auch immer – kein wie immer gearteter Anspruch auf Ablöse, Investitionskostenersatz oder Ersatz für Aufwendungen an der Bestandsache zu.

Die Bestandnehmerin verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen die Bestandgeberin.

8.4

Die Bestandnehmerin hat die Kosten für die ordnungsgemäße Rückstellung des Vertragsgegenstandes zu tragen,

8.5

Der Bestandgeberin steht das Recht zu, die Übernahme des Vertragsgegenstandes zu verweigern, wenn sich dieser zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Rückstellung nicht im vertraglich vereinbarten Zustand befindet.

8.6

Wird bei Beendigung des Bestandverhältnisses die Räumung oder Rückstellung des Vertragsgegenstandes verzögert, hat die Bestandnehmerin für die Dauer der Vorenthaltung, d.h. bis zur vertragsgemäßen Rückstellung, der Bestandgeberin eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen.

Der Berechnung der Nutzungsentschädigung wird der Bestandzins der letzten Verrechnungsperiode zuzüglich allfälliger Nebenkosten, Abgaben und sonstigen Kosten sowie gesetzlicher zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus haftet die Bestandnehmerin der Bestandgeberin auch für alle weitergehenden Schäden oder Rechtsfolgen, die der Bestandgeberin aus der Verzögerung der Räumung oder Rückstellung des Vertragsgegenstandes erwachsen.

9 Gerichtsstandort

Für alle aus diesem Bestandvertrag allenfalls entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtvertretung, 1010 Wien, Rathaus, ausschließlich zuständig.

10 Vertragserrichtungskosten

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, sämtliche mit der Errichtung dieses Bestandvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben zu tragen.

Die Bestandnehmerin ist insbesondere verpflichtet, die einmaligen Kosten in der Höhe von EUR 7,50,- (inklusive Umsatzsteuer) für die ordnungsgemäße Vergebührung dieses Bestandvertrages nach dem Gebührengesetz 1957 zu tragen und der Bestandgeberin zu ersetzen.

Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadt Wien.

Zur teilweisen Refundierung des mit der Vertragserrichtung verbundenen Aufwandes bei der Stadt Wien verpflichtet sich die Bestandnehmerin Zug um Zug mit der Unterfertigung dieses Bestandvertrages an die Stadt Wien ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 40,- zu bezahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Verzugszinsregelungen gemäß 4.5 dieses Bestandvertrages analog.

11 Schlussbestimmungen

11.1

Nebenabreden zu diesem Vertrag und allfällige Ergänzungen oder Änderungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11.2

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass dieser Bestandvertrag erst mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien Rechtswirksamkeit erlangt.

11.3

Die Bestandgeberin und die Bestandnehmerin halten einvernehmlich und ausdrücklich fest, dass die in diesem Bestandvertrag getroffenen Vereinbarungen das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der in 1 dieses Bestandvertrages genannten Grundfläche jedenfalls erst ab Vertragsbeginn gemäß 3.1 dieses Bestandvertrages regeln.

Die Bestandgeberin und die Bestandnehmerin halten weiters einvernehmlich und ausdrücklich fest, dass die in diesem Bestandvertrag getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der in 1 genannten Grundfläche ab Vertragsbeginn gemäß 3.1 dieses Bestandvertrages alle – möglicherweise vorhandenen – vor Abschluss dieses Vertrages getroffenen, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und bestehenden Nutzungsverträge hinsichtlich der in 1 genannten Grundfläche ersetzen.

11.4

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Bestandvertrages unwirksam sind oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese in einem solchen Fall in der Weise umzudeuten bzw. zu ersetzen oder zu ergänzen sind, dass der durch diesen Bestandvertrag bzw. durch die unwirksame Bestimmung verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht werden kann.

Als vereinbart gilt dies falls eine dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommende inhaltsgleiche Bestimmung, die redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bekannt oder bewusst gewesen wäre.

Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Bestandvertrages wird dadurch jedenfalls nicht berührt.

11.5

Beide Vertragsparteien verzichten ausdrücklich und unwiderruflich auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

11.6

Eine Ersitzung eingeräumter Rechte oder von Rechten, welche in Art und Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.

Die Bestandnehmerin verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf die Geltendmachung solcher Rechte.

11.7

Eine Änderung der Zustelladresse der Bestandnehmerin ist der Bestandgeberin umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Bestandnehmerin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bei Verletzung dieser Verpflichtung durch die Bestandnehmerin eine von der Bestandgeberin erfolgte Zustellung an die letzte bekannte Adresse der Bestandnehmerin als dieser zugekommen gilt.

11.8

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartei steht eine Ausfertigung zu.

Für die Bestandgeberin:
Stadt Wien - Wiener Gewässer
Der Abteilungsleiter:

Für die Bestandnehmerin:

Dipl.-Ing. Gerald Loew
Senatsrat

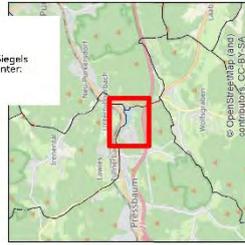
BM Josef Schmidl - Haberleitner

Datum,

Datum,



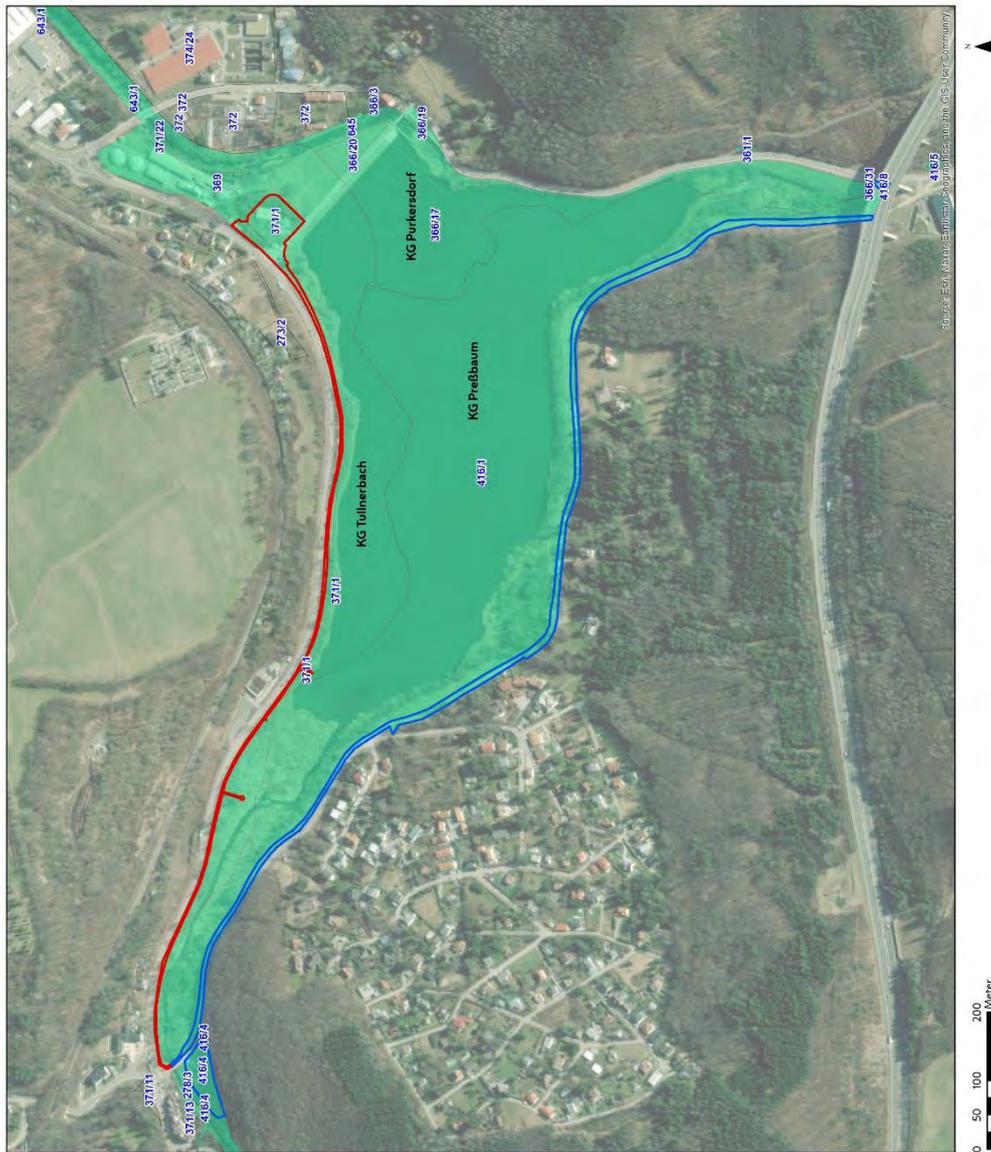
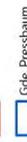
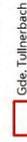
Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



Lage:
Wienerwaldsee



Vertragsobjekte nach Gemeinden:



Verkehrverbindung: Straßenbahnlinie D, Station Nußdorfer Platz; Schnellbahn S 40, Station Nußdorf
UID: ATU36801500

**Entscheidung:
Dafür: einstimmig**

Zu Top 17 – Kulturvernetzung

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Ing. Woletz/A.Hajek)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Kulturvernetzung über die Stadtgemeinde Pressbaum zu installieren. Pressbaum soll mit dieser Kulturvernetzung - alle Vereine und Veranstalter - attraktiver für den Tagestourismus werden. Alle Veranstaltungen sollen auf einem Blick zu sehen und auch zu buchen sein. Es war die Idee eine eigene Homepage einzurichten, dafür wurden auch Angebote von Fa. JbP und Fa. Manuel Celeda eingeholt. Im Zuge der Recherchen in anderen Gemeinden und Städten ist die Fa. Cities mit einer APP als sehr interessante Möglichkeit für die Vernetzung von Gemeinden und Bewerbung von Veranstaltungen sowie auch Werbemöglichkeiten der Gewerbebetriebe hervorgegangen. Ebenso wird eine Plattform für online-Ticketverkauf angeboten, welche vom jeweiligen Veranstalter genutzt werden kann.

Die Kosten für Vereine sind mit den Kosten der Stadtgemeinde abgedeckt und müssen keine weiteren Zahlungen leisten.

Gewerbebetriebe können mit einem Jahresbeitrag von 379 Euro zuzüglich Ust ihre Ware bzw. Angebote sowie ihren Betrieb bewerben.

Diese App würde die Homepage der Fa. Gemdat sowie die Gem2Go App ersetzen. Die Präsentation der App Cities war sehr beeindruckend und das Angebot ist sehr gut, da diese Firma aus der Steiermark stammt und gerne im Bezirk St. Pölten-Land Fuss fassen möchte. Als Beispiel wird die Stadtgemeinde Tulln als Nutzer dieser App erwähnt.

Somit ist im Angebot die Einrichtung der App mit Einmalkosten von 15.831 Euro zuzüglich 20 % Ust gratis und nur die jährliche Nutzungsgebühr inclusive von

- laufender Support und Betreuung,
- Instandhaltung und Wartung sowie
- laufende Weiterentwicklung

mit Kosten von Euro 11.727 zuzüglich 20 % Ust = 14.072,40 brutto zu bezahlen.

Bei der Umsetzung mit der Cities App wäre der Arbeitsaufwand in der Verwaltung sehr gering und die Personalkosten würden somit auch nicht in dem Ausmaß von 10 Wochenstunden benötigt.

Die derzeitigen Kosten für die Fa. Gemdat betragen 5.623,63 brutto

Nutzungsentgelt [amtsweg.gv.at](https://www.amtsweg.gv.at): 2.567,95€

RIS Kommunal 4.0: 2.200,61€

RIS Mobility Paket: 805,25€

SSL Zertifikat je URL: 49,82€

Zusätzliche Homepage Fa. Celeda mit Kosten von Euro 3.360 incl. Ust

Personalkosten ca. 10.000 Euro jährlich

Gesamtkosten für die Variante eigene zusätzliche Homepage: Euro 18.983,63

Es würde somit die Cities App die sinnvollere und auch kostengünstigere Lösung bedeuten. Weiters würde diese App die gesamten Bereich der Stadtgemeinde abdecken, wobei die Lösung mit einer zusätzlichen Homepage nur die Kulturvernetzung abdecken würde und somit keine Gesamtlösung darstellen.

ShowWhat! Entertainment

OFFERT

info@showwhat.at
0043 660 50 77 208

Grillenbergsiedlung 3/3/13
3451 Michelhausen

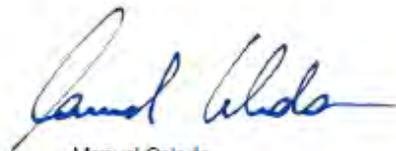
Stadtgemeinde Pressbaum
z. Hd. Stadtamtsdir. Andrea Hajek
Hauptstrasse 68
3021 Pressbaum
Datum: 21.02.23

Projektname: Website „Eventspot Wienerwald“
Projektbeschreibung: Gestaltung und Umsetzung einer Website

ENTHALTENE LEISTUNG	STUNDEN (STD)	Preis/ STD	Kosten
<ul style="list-style-type: none">• Erstellung der Website über WIX.com• Gestaltung und Umsetzung des gewünschten Designs der Website• Gestaltung und Umsetzung der mobilen Ansicht• Anschaffung der gewünschten Domain über 1&1.de (nach Verfügbarkeit)• Übergabe der Website inkl. Einschulung	40	€ 70	€ 2.800
		Netto	€ 2.800
		MwSt.	20,00 % € 680
		Gesamt	€ 3.360

Wir hoffen, unser unverbindliches Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und stehen für etwaige Fragen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Celeda
Inhaber



D230457

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Stadtgemeinde Pressbaum
07. März 2023
Zl. _____ Blg. _____

CITIES
citiesapps S&R GmbH
Köglerweg 25
8042 Graz

Angebot

an die Stadtgemeinde Pressbaum
(berechnet auf Basis von 7.727 Einwohnern*)

Setup-Gebühr	
✓ Initiales Setup Stadtgemeinde & Non-Commercial-Seiten	
✓ Grafische Umsetzung & Organisation Werbematerialien	
✓ Systemw Schulungen (Physisch & Online)	
Preis	15.831 € (inkl. 20% USt)
-100% Rabatt	-15.831 € (inkl. 20% USt)
Einmalige Setup-Gebühr*	0 € (inkl. 20% USt)

* Die Setup-Gebühr wird zusammen mit der Jahresgebühr des ersten Vertragjahres in Rechnung gestellt.

Jahresgebühr	
✓ Laufender Support & Betreuung	
✓ Instandhaltung & Sicherheitswartung	
✓ Laufende Weiterentwicklung	
Laufende Jahresgebühr	11.727 € (inkl. 20% USt)

Minimallieferdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Jahre.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, sämtliche von citiesapps S&R GmbH erhaltenen Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, streng vertraulich zu behandeln und ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der citiesapps S&R GmbH nicht Dritten zugänglich zu machen, oder für andere Zwecke zu verwenden, als sie ursprünglich zur Verfügung gestellt worden sind. Das Angebot soll die Entscheidung ermöglichen, ob die von citiesapps S&R GmbH vorgeschlagene technische Lösung angenommen werden soll. Die Stadtgemeinde akzeptiert mit der Übernahme dieses Angebots, dass es sich um eine vertrauliche und geschützte Information handelt, und sie mit den oben genannten Bedingungen

Geltung der AGB

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Datenschutz

Dieses Angebot ist ab Angebotsdatum für 30 Tage gültig.

Unterschrift, Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum, am _____

Unterschrift, Sebastian Thier,
citiesapps S&R GmbH

Graz, am 02.03.2023

* Statistik Austria <https://www.statistik.at/bloggen/index/abgerufen-am-02-03-23>



D230457

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Stadtgemeinde Pressbaum
07. März 2023
Zl. _____ Blg. _____

CITIES
citiesapps S&R GmbH
Köglerweg 25
8042 Graz

Angebot

an die Stadtgemeinde Pressbaum
(berechnet auf Basis von 7.727 Einwohnern*)

Setup-Gebühr	
✓ Initiales Setup Stadtgemeinde & Non-Commercial-Seiten	
✓ Grafische Umsetzung & Organisation Werbematerialien	
✓ Systemwyschulungen (Physisch & Online)	
Preis	15.831 € (inkl. 20% USt)
-100% Rabatt	-15.831 € (inkl. 20% USt)
Einmalige Setup-Gebühr*	0 € (inkl. 20% USt)

* Die Setup-Gebühr wird zusammen mit der Jahresgebühr des ersten Vertragjahres in Rechnung gestellt.

Jahresgebühr	
✓ Laufender Support & Betreuung	
✓ Instandhaltung & Sicherheitswartung	
✓ Laufende Weiterentwicklung	
Laufende Jahresgebühr	11.727 € (inkl. 20% USt)

Minimale Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Jahre.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, sämtliche von citiesapps S&R GmbH erhaltenen Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, streng vertraulich zu behandeln und ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der citiesapps S&R GmbH nicht Dritten zugänglich zu machen, oder für andere Zwecke zu verwenden, als sie ursprünglich zur Verfügung gestellt worden sind. Das Angebot soll die Entscheidung ermöglichen, ob die von citiesapps S&R GmbH vorgeschlagene technische Lösung angenommen werden soll. Die Stadtgemeinde akzeptiert mit der Übernahme dieses Angebots, dass es sich um eine vertrauliche und geschützte Information handelt, und sie mit den oben genannten Bedingungen

Geltung der AGB

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Datenschutz

Dieses Angebot ist ab Angebotsdatum für 30 Tage gültig.

Unterschrift, Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum, am _____

Unterschrift, Sebastian Thier,
citiesapps S&R GmbH

Graz, am 02.03.2023

* Statistik Austria <https://www.statistik.at/bloggen/index/abgerufen-am-02-03-23>

JBP • Ing. Erich Baumgartner • Mechatronik- & IT-Lösungen • **JBP**
A-3021 Pressbaum • Fünkhgasse 29 • Tel.: 0664 1800 111 • Email: office@jbp.at • Internet: http://www.jbp.at

ANGEBOT

Stadtgemeinde Pressbaum
Stadtamt
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Fr. Andrea Hajek

Nummer: 123002
Datum: 24.02.2023

UID: ATU16252800

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Realisierung des Webauftritts "Eventspot Wienerwald"				
01	6	Pauschalierter Tagessatz*)	536,00 €	3.216,00 €
			Nettosumme	3.216,00 €
			zzgl. 20% Ust.	643,20 €
			Endsumme	3.859,20 €

*) Pauschalierter gedeckelter Projekttagessatz.

Leistungsbeschreibung:

- Erstellung der Webseite mittels Baukastensystem über "wix.com" in gewünschter Funktionalität und gewünschtem Design, in neuer Domäne. (z.B. "eventspot-wienerwald.at", "eventspot-wienerwald.org", "eventspot-wienerwald.com")
- Gestaltung lt. Vereinbarung mit max. drei kostenlosen Änderungen, inkl. mobiler Ansicht und Ticket-Shop-Grundmodul.
- Projektübergabe und kurze Einschulung in die grundsätzlichen Funktionen an spätere(n) Betreuer.

- Die Abrechnung des benötigten eCommerce-Paketes, z.B. "Business Basic", erfolgt direkt mit der Fa. WIX Inc.
- Weitere gewünschte Schulungen, Änderungen und Anpassungen des Designs oder der Funktionalität, sowie das Einpflegen neuer Daten (Veranstalter, Vereine usw.), werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet!

Gültigkeit des Angebots: 30 Tage
Liefer- und Erfüllungsort gemäß unseren AGB
Irrtum und Änderung vorbehalten!

In Erwartung Ihres geschätzten Auftrags!

Wortmeldungen: StR Tweraser, GR Ing. Woletz, StR Naber MA MSc, GR Sigmund, StR Kalchhauser, GR Herzog, GR Reinthaler,

StR Renner verlässt die Sitzung

Nach allgemeiner Diskussion wird festgehalten, dass der Tagesordnungspunkt nach Abklärung verschiedener offener Fragen in die nächste GR Sitzung am 18.04.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

GR Ing. Woletz stellt den

Antrag – dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung

Der Gemeinderat möge die Beauftragung lt. vorliegendem Angebot an die Firma citiesapps S&R GmbH beschließen. Die Kündigung der Verträge mit der Gemdat:

Nutzungsentgelt amtsweg.gv.at: 2.567,95€

RIS Kommunal 4.0: 2.200,61€

RIS Mobility Paket: 805,25€

SSL Zertifikat je URL: 49,82€

ist per 31.12.2023 durchzuführen.

Beginn der Umsetzung Herbst 2023 mit Start 1.1.2024 und Rechnungslegung 2024.

Verbuchung: 1/771000-728000 Entgelte für sonstige Leistungen – Projekte

Bedeckung: Bereitstellung der Mittel ab VA 2024 Euro 15.831 zuzüglich 20 % Ust

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Weiters wurden Logos zur Auswahl erstellt. Nachstehende Logos haben den Zuspruch der Projektgruppe Kultur erhalten:



GR Ing. Woletz stellt den

Antrag- dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung

Der Gemeinderat möge das Logo zur Projektabwicklung Kulturvernetzung beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

zu Top 18 - Befristete Aussetzung der Gebührenerhöhungen gemäß

Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2)

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M.Tschebul)

Im Finanzausschuss werden aktuell bessere Alternativen zur bestehenden Automatik einer Gebührenerhöhung diskutiert und evaluiert.

Bis zur Finalisierung soll obiger Beschluss deshalb in der Anwendung befristet bis 31.12.2023 ausgesetzt werden.

StR Renner nimmt an der Sitzung wieder teil.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, GR Fahrner,

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss der Gebührenerhöhungen gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2) bis zur Finalisierung einer Alternative in der Anwendung befristet bis 31.12.2023 aussetzen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Krenn statt.

**zu Top 19 – Raumordnung/Raumplanung
Vizebgm. Polzer verlässt die Sitzung**

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/StR DI Brandstetter/W. Dibl)

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat 2020 die Bausperre BS 13 erlassen, diese läuft nunmehr am 30.6.2023 ab und ist nicht mehr verlängerbar.

In enger Zusammenarbeit mit dem Raumplanungsbüro DI Siegl wurden in zahlreichen Ausschusssitzungen Änderungen in der Flächenwidmung und beim Bebauungsplan erarbeitet. Es fanden auch mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Land NÖ statt. Aktuell sind die Unterlagen der SUP (strategischen Umweltprüfung) ausgearbeitet und zur etwaigen Stellungnahme an die Fachabteilungen des Landes übermittelt worden.

In Abhängigkeit der Stellungnahme des Landes ist es anschließend angedacht die 6-wöchige öffentliche Auflage zu starten. Etwaige Stellungnahmen zur Auflage der geplanten Änderungen werden unter der fachlichen Begleitung des Büro Siegl im Ausschuss erörtert und dem GR zur Beschlussfassung empfohlen.

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ-ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

....., am

Betrifft: Stadtgemeinde Pressbaum
Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes
Entscheidung über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm/den Flächenwidmungsplan zu ändern. Ein Entwurf der geplanten Änderungen (Planverfasser: DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien mit der Planzahl „PREB – FÄ18 – 12322 - SUP“, verfasst im März 2023) liegt bereits vor und wird anbei übermittelt.

Detailuntersuchungen sind der beiliegende Mappe „Entscheidungsgrundlage über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ zu entnehmen“.

A. Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen

1.) Lückenschluss Zentrumszone Pressbaum -Ost

Erweiterung der rechtskräftigen „Zentrumszone (ZZ)“ in Pressbaum entlang der Hauptstraße LB44 im Osten des Stadtgebietes von Pressbaum und damit Lückenschluss mit den bestehenden Zentrumszonen in Pressbaum und Tullnerbach

Da die Festlegung einer Zentrumszone lediglich die Möglichkeit nach §18 NÖ-ROG 2014 idGF. schafft, gewidmete Kerngebietsflächen mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ zu bezeichnen, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.) Handelseinrichtung Pressbaum Ost

Festlegung des Zusatzes „Handelseinrichtungen (-HE)“ im Osten des Stadtgebietes von Pressbaum im Bereich der Parzellen 4/1, 4/5, 2/12, 5/1, 5/4, 3/1, 4/2 und 4/3 (KG Pressbaum) innerhalb der neu vorgesehenen „Zentrumszone“ (→ siehe Punkt 1)

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3 der „Entscheidungsgrundlagen...“) näher untersucht.

3.) Beschränkung Wohneinheiten

Neuregelung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bereich der rechtskräftigen Widmung „Bauland-Wohngebiet (BW)“ durch Festlegung der Zusätze „max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück (-2WE)“ bzw. „max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE)“

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist einerseits bestrebt, eine den gegebenen Strukturen angepasste Verdichtung und Nachverdichtung im Ortszentrum und den bereits verdichteten Bereichen weiterhin zuzulassen.

Durch die Festlegung von Obergrenzen für die zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück soll andererseits eine zu starke Verdichtung durch Wohnbebauung in den periphereren Bereichen mittelfristig verhindert werden, vor allem unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenzen der technischen und sozialen Infrastruktur der Stadtgemeinde Pressbaum.

Da der Änderungspunkt nur rechtskräftig gewidmete Baulandflächen umfasst und ausschließlich Maßnahmen zur Beschränkung von Verdichtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauungsstrukturen gesetzt werden sollen, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.) Rückstufung Wohnbauland in Aufschließungszonen und Überarbeitung bestehender Wohnbauland-Aufschließungszonen

Rückstufung von rechtskräftig gewidmeten Wohnbaulandflächen in Wohnbauland-Aufschließungszonen mit gleichzeitiger Festlegung von sachgerechten Voraussetzungen für deren Freigabe in den Bereichen, die von der Bausperre BS-13 betroffen sind, und Überarbeitung der bestehenden Wohnbauland-Aufschließungszonen-Festlegungen (→ siehe bestehende bzw.

neu vorgesehene Freigabebedingungen auf der Plandarstellung des Änderungsentwurfes in den „Entscheidungsgrundlagen...“).

Da der Änderungspunkt nur rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen umfasst und die Maßnahme v.a. eine kurzfristige Verbauung der Flächen mit negativen Auswirkungen (z.B. Sozialverträglichkeit, Kapazitätsgrenzen der sozialen und technischen Infrastruktur) verhindern soll, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.) Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel

Umwidmung von „Grünland- Lagerplatz (Glp)“ und „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ im Ausmaß von 1090m², in etwa flächengleicher Austausch von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ und „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ in der Betriebsgebietszone südlich des Bahnhofes Rekawinkel im Bereich der Parzellen 154/3, .181, .177 (KG Rekawinkel)

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3 der „Entscheidungsgrundlagen...“) näher untersucht.

6.) Naturstandsanpassung Wohnbauland Lastbergstraße

Geringfügige Wohnbaulandarrondierung durch Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ im Ausmaß von 350m², an der Lastbergstraße im Bereich der Parzelle 557 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur bebaute Flächen bzw. den bestehenden Hausgarten umfasst, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.) Naturstandsanpassung Verkehrsfläche Haitzawinkel

Verschiebung der Verkehrsfläche durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und umgekehrt im Bereich der Haitzawinkelstraße, Parzellen 169/4 bis 169/10 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt lediglich die Verschiebung der Verkehrsfläche auf die bereits errichtete Erschließungsstraße umfasst, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.) Naturstandsanpassung Pfalzauerstraße

Streichung einer „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ und Einfassen in das umgebende „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ mit geringfügiger Lagekorrektur der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ an der KG-Grenze Pressbaum/Pfalzau östlich der Pfalzauerstraße im Bereich der Parzellen .98, 180/61, 180/62, 216, 180/79, 180/82, 180/85 (KG Pfalzau)

Die rechtskräftig gewidmete „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ ist in der Natur nicht als Weg/Straße vorhanden, hat keine Erschließungsfunktion und soll daher in die umgebende Wohnbaulandwidmung eingefasst werden. Da der Änderungspunkt nur den in der Natur vorhandenen Bestand abbildet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.) Ergänzung Funktion Grüngürtel Seestraße/Bartberg

Ergänzung der Funktionsbezeichnung des rechtskräftig gewidmeten „Grünland-Grüngürtels“ mit der Funktion „sonstige siedlungsgliedernde bzw. begrenzende Bedeutung“ um „Hangsicherung, Sicht- und Hochwasserschutz bzw. Böschungssicherung“ in einer Breite von 5m an der Seestraße im Westen des Siedlungssplitters Bartberg im Bereich der Parzelle 288/13 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur die Funktion des rechtskräftig gewidmeten Grüngürtels ergänzt und den in der Natur vorhandenen Bestand abbildet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.) Änderung Verkehrsflächen**10.1 Verbreiterung Verkehrsfläche Dürrwienstraße/Hauptstraße**

Verbreiterung der Verkehrsfläche durch Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-öffentliche Einrichtung (BS-3)“ und „Grünland-Grüngürtel-uferbegleitender Gehölzstreifen (Ggü-1)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ an der Kreuzung Dürrwienstraße/Hauptstraße im Bereich der Parzellen 176/6, 176/19 (KG Pressbaum)

Der Änderungspunkt orientiert sich weitgehend an den bestehenden Parzellengrenzen und bildet den in der Natur vorhandenen Bestand ab (Straßengraben, Böschung). Aus diesem Grund sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.2 Verbreiterung Verkehrsfläche Nikodemusgasse/Pfalzau

Verbreiterung der Verkehrsfläche auf 6m durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Süden der Nikodemusgasse im Bereich der Parzellen 245/35, .35/1 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verbreiterung der Erschließungsstraße auf die Mindestbreite gemäß §32NÖ-ROG 2014 idgF. mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.3 Verbreiterung Wendeplatz Rittsteig

Verbreiterung des Wendeplatzes durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ an der Rittsteigstraße im Bereich der Parzellen 1/19, 8/2 (KG Rekawinkel)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.4 Verbreiterung Kreuzung Forsthausstraße/Neulengbacher Straße

Verbreiterung der Kreuzung durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Kreuzungsbereich Forsthausstraße/Neulengbacher Straße im Bereich der Parzelle 1/52 (KG Rekawinkel)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

11.) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland Rekawinkel

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ (Geb-RE28) und (Geb-RE29) im Westen von Rekawinkel, Parzelle .16, 47/3, KG Rekawinkel

Es ist lediglich die rechtliche Absicherung von 2 bestehenden Wohngebäuden einer ausgelauenen Landwirtschaft, die seit ca. 150 Jahren existiert, als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)“ unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §20 Abs.2 Zi.4 NÖ-ROG 2014 idgF. geplant. Die nächstgelegenen Baulandwidmungen sind nur 45 bzw. 95m entfernt. Aus diesen Gründen sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.) Erhöhung der maximal zulässigen Grundrissflächen eines Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Unterkniewald

Erhöhung der Obergrenze der Summe aller Grundrissflächen von Nebengebäuden des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-PF10)“ von 50m² auf 100m² in Unterkniewald im Südwesten von Pressbaum im Bereich der Parzelle 133/3 (KG Pfalzau)

Da die Änderung nur die Möglichkeit schafft, die Summe Grundrissflächen von *Nebengebäuden* auf einer Liegenschaft mit einem rechtskräftig gewidmeten „erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-PF10)“ im Sinn der Bestimmungen des §20 Abs.2 Zi.4 NÖ-ROG 2014 idgF. um 50m² zu erhöhen, sind von vornherein keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

13.) Streichung Erhaltenswertes Gebäude im Grünland Hollenstein

Die beiden „Erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-RE26 und Geb-RE27)“ auf den Parzellen .95 und 151/5 (KG Rekawinkel) wurden abgebrochen und werden im Flächenwidmungsplan gestrichen.

Es bestehen von vornherein keine relevanten negativen Umweltauswirkungen.

B. SUP - „Screening“

Für die geplanten Änderungspunkte 2 und 5 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist aufgrund des Ergebnisses des „Screenings“ festzustellen, dass durch die geplanten Abänderungen keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des §25(4)Z.2 des NÖ-ROG 2014 zu erwarten sind. Das Ergebnis des „Screenings“ ist im Kapitel 3 der beiliegenden „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ dokumentiert.

Unter Berücksichtigung des §25(4)Z.2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 hat die Stadtgemeinde Pressbaum anhand der Unterlagen des Planverfassers entschieden, dass die geplanten Änderungspunkte 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes inhaltlich und vom Umfang her hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen so geringfügig sind, dass keine „Strategische Umweltprüfung“ bzw. kein diesbezügliches „Screening“ durchzuführen sind.

Bei den geplanten Änderungspunkten sind auch keine „erheblichen kumulativen Auswirkungen“ zu erwarten.

C. Anhänge I und II der UVP-Richtlinie

Die 13 Änderungspunkte bilden keinen Rahmen für Projekte, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgezählt sind.

D. Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Das Gemeindegebiet von Pressbaum wird mit Ausnahme des Hauptsiedlungsraumes und des Pfalzauergrabens vom Natura 2000 Gebiet Nr.11 – „Wienerwald-Thermenregion“ überlagert. Die Änderungspunkte 1 bis 11 befinden sich außerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Die Änderungspunkte 12 und 13 liegen im Vogelschutzgebiet.

Das Ergebnis der Untersuchung der Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet ist im Kapitel 4 der „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ dokumentiert.

Zusammenfassend werden keine voraussichtlich erheblich negativen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idGF. verursacht.

Weiters sind keine negativen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß **NÖ Artenschutzverordnung** (LGBl. 5500/2-0) zu erwarten. Diese Untersuchungen sind ebenfalls im Kapitel 4 der „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ dokumentiert.

E. Zusammenfassung, Schlussfolgerung bzw. weitere Vorgangsweise

Die Entscheidung, dass für die geplanten Abänderungen keine weiteren Untersuchungen im Zuge der SUP erforderlich sind, wird der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)

Beilagen:

- Mappe - Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“ (2-fach)

STADTGEMEINDE
PRESSBAUM

POL. BEZIRK
ST.PÖLTEN-LAND

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

**ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER
DIE DURCHFÜHRUNG EINER
"STRATEGISCHEN
UMWELTPRÜFUNG" ("SCREENING")**

PLANVERFASSER:

DIPL. ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND
RAUMORDNUNG

STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER

1170 WIEN

GSCHWANDNERGASSE 26/2

tel.: 01 / 489 35 52

e-mail: raumplanung@siegl.co.at

PLANZAHL:

PREB - FÄ 18 - 12322 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2023

MITARBEIT:

DI ANDREAS EGER

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (ABT. RU7)
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN.....	3
2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	7
3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -....	8
4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	21
4.1. Europaschutzgebiete	21
4.2. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 2 NÖ-ROG 2014.....	21
4.3. Artenschutz	23
5. VERTRÄGLICHKEIT MIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	27
6. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	29
7. PLANUNGSKONSULTATIONEN.....	30
8. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL	31

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

1.) Lückenschluss Zentrumszone Pressbaum -Ost

Erweiterung der rechtskräftigen „Zentrumszone (ZZ)“ in Pressbaum entlang der Hauptstraße LB44 im Osten des Stadtgebietes von Pressbaum und damit Lückenschluss mit den bestehenden Zentrumszonen in Pressbaum und Tullnerbach

Da die Festlegung einer Zentrumszone lediglich die Möglichkeit nach §18 NÖ-ROG 2014 idgF. schafft, gewidmete Kerngebietsflächen mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ zu bezeichnen, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

2.) Handelseinrichtung Pressbaum Ost

Festlegung des Zusatzes „Handelseinrichtungen (-HE)“ im Osten des Stadtgebietes von Pressbaum im Bereich der Parzellen 4/1, 4/5, 2/12, 5/1, 5/4, 3/1, 4/2 und 4/3 (KG Pressbaum) innerhalb der neu vorgesehenen „Zentrumszone“ (→ siehe Punkt 1)

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

3.) Beschränkung Wohneinheiten

Neuregelung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bereich der rechtskräftigen Widmung „Bauland-Wohngebiet (BW)“ durch Festlegung der Zusätze „max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück (-2WE)“ bzw. „max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE)“

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist einerseits bestrebt, eine den gegebenen Strukturen angepasste Verdichtung und Nachverdichtung im Ortszentrum und den bereits verdichteten Bereichen weiterhin zuzulassen.

Durch die Festlegung von Obergrenzen für die zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück soll andererseits eine zu starke Verdichtung durch Wohnbebauung in den periphereren Bereichen mittelfristig verhindert werden, vor allem unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenzen der technischen und sozialen Infrastruktur der Stadtgemeinde Pressbaum.

Da der Änderungspunkt nur rechtskräftig gewidmete Baulandflächen umfasst und ausschließlich Maßnahmen zur Beschränkung von Verdichtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauungsstrukturen gesetzt werden sollen, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.) Rückstufung Wohnbauland in Aufschließungszonen und Überarbeitung bestehender Wohnbauland-Aufschließungszonen

Rückstufung von rechtskräftig gewidmeten Wohnbaulandflächen in Wohnbauland-Aufschließungszonen mit gleichzeitiger Festlegung von sachgerechten Voraussetzungen für deren Freigabe in den Bereichen, die von der Bausperre BS-13 betroffen sind, und Überarbeitung der bestehenden Wohnbauland-Aufschließungszonen-Festlegungen (→ siehe bestehende bzw. neu vorgesehene Freigabebedingungen auf der Plandarstellung des Änderungsentwurfes)

Da der Änderungspunkt nur rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen umfasst und die Maßnahme v.a. eine kurzfristige Verbauung der Flächen mit negativen Auswirkungen (z.B. Sozialverträglichkeit, Kapazitätsgrenzen der sozialen und technischen Infrastruktur) verhindern soll, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

5.) Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel

Umwidmung von „Grünland- Lagerplatz (Glp)“ und „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ im Ausmaß von 1090m², in etwa flächengleicher Austausch von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ und „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ in der Betriebsgebietszone südlich des Bahnhofes Rekawinkel im Bereich der Parzellen 154/3, .181, .177 (KG Rekawinkel)

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

6.) Naturstandsangepassung Wohnbauland Lastbergstraße

Geringfügige Wohnbaulandarrondierung durch Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ im Ausmaß von 350m², an der Lastbergstraße im Bereich der Parzelle 557 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur bebaute Flächen bzw. den bestehenden Hausgarten umfasst, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.) Naturstandsangepassung Verkehrsfläche Haitzawinkel

Verschiebung der Verkehrsfläche durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und umgekehrt im Bereich der Haitzawinkelstraße, Parzellen 169/4 bis 169/10 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt lediglich die Verschiebung der Verkehrsfläche auf die bereits errichtete Erschließungsstraße umfasst, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.) Naturstandsangepassung Pfalzauerstraße

Streichung einer „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ und Einfassen in das umgebende „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ mit geringfügiger Lagekorrektur der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ an der KG-Grenze Pressbaum/Pfalzau östlich der Pfalzauerstraße im Bereich der Parzellen .98, 180/61, 180/62, 216, 180/79, 180/82, 180/85 (KG Pfalzau)

Die rechtskräftig gewidmete „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ ist in der Natur nicht als Weg/Straße vorhanden, hat keine Erschließungsfunktion und soll daher in die umgebende Wohnbaulandwidmung eingefasst werden. Da der Änderungspunkt nur den in der Natur vorhandenen Bestand abbildet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.) Ergänzung Funktion Grüngürtel Seestraße/Bartberg

Ergänzung der Funktionsbezeichnung des rechtskräftig gewidmeten „Grünland-Grüngürtels“ mit der Funktion „sonstige siedlungsgliedernde bzw. begrenzende Bedeutung“ um „Hangsicherung, Sicht- und Hochwasserschutz bzw. Böschungssicherung“ in einer Breite von 5m an der Seestraße im Westen des Siedlungssplitters Bartberg im Bereich der Parzelle 288/13 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur die Funktion des rechtskräftig gewidmeten Grüngürtels ergänzt und den in der Natur vorhandenen Bestand abbildet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.) Änderung Verkehrsflächen

10.1 Verbreiterung Verkehrsfläche Dürrwienstraße/Hauptstraße

Verbreiterung der Verkehrsfläche durch Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-öffentliche Einrichtung (BS-3)“ und „Grünland-Grüngürtel-uferbegleitender Gehölzstreifen (Ggü-1)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ an der Kreuzung Dürrwienstraße/Hauptstraße im Bereich der Parzellen 176/6, 176/19 (KG Pressbaum)

Der Änderungspunkt orientiert sich weitgehend an den bestehenden Parzellengrenzen und bildet den in der Natur vorhandenen Bestand ab (Straßengraben, Böschung). Aus diesem Grund sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

10.2 Verbreiterung Verkehrsfläche Nikodemusgasse/Pfalzau

Verbreiterung der Verkehrsfläche auf 6m durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Süden der Nikodemusgasse im Bereich der Parzellen 245/35, .35/1 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verbreiterung der Erschließungsstraße auf die Mindestbreite gemäß §32NÖ-ROG 2014 idgF. mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

10.3 Verbreiterung Wendeplatz Rittsteig

Verbreiterung des Wendeplatzes durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ an der Rittsteigstraße im Bereich der Parzellen 1/19, 8/2 (KG Rekawinkel)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

10.4 Verbreiterung Kreuzung Forsthausstraße/Neulengbacher Straße

Verbreiterung der Kreuzung durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Kreuzungsbereich Forsthausstraße/Neulengbacher Straße im Bereich der Parzelle 1/52 (KG Rekawinkel)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

11.) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland Rekawinkel

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ (Geb-RE28) und (Geb-RE29) im Westen von Rekawinkel, Parzelle .16, 47/3, KG Rekawinkel

Es ist lediglich die rechtliche Absicherung von 2 bestehenden Wohngebäuden einer ausgelaufenen Landwirtschaft, die seit ca. 150 Jahren existiert, als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)“ unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §20 Abs.2 Zi.4 NÖ-ROG 2014 idgF. geplant. Die nächstgelegenen Baulandwidmungen sind nur 45 bzw. 95m entfernt. Aus diesen Gründen sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

12.) Erhöhung der maximal zulässigen Grundrissflächen eines Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Unterkniewald

Erhöhung der Obergrenze der Summe aller Grundrissflächen von Nebengebäuden des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-PF10)“ von 50m² auf 100m² in Unterkniewald im Südwesten von Pressbaum im Bereich der Parzelle 133/3 (KG Pfalzau)

Da die Änderung nur die Möglichkeit schafft, die Summe Grundrissflächen von *Nebengebäuden* auf einer Liegenschaft mit einem rechtskräftig gewidmeten „erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-PF10)“ im Sinn der Bestimmungen des §20 Abs.2 Zi.4 NÖ-ROG 2014 idgF. um 50m² zu erhöhen, sind von **vornherein keine relevanten negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

13.) **Streichung Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ Hollenstein**

Die beiden „Erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-RE26 und Geb-RE27)“ auf den Parzellen .95 und 151/5 (KG Rekawinkel) wurden abgebrochen und werden im Flächenwidmungsplan gestrichen.

Es bestehen von **vornherein keine relevanten negativen Umweltauswirkungen**.

2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

→ siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellungen im Maßstab 1:5.000 (6 Blätter) bzw. 1:2.000 (1 Blatt) – („Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes“)

3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -

Das **Ziel der Erstabschätzung** anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP in Form eines Umweltberichts) **nicht** erforderlich.

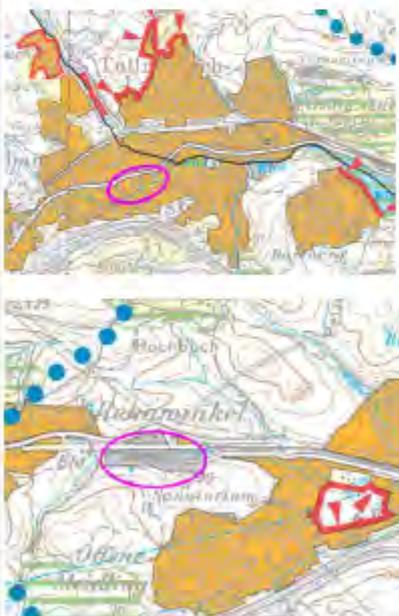
In der Kurzbeschreibung (Kapitel 1) wurde bereits angeführt, welche Punkte gescreent werden und welche Änderungen von vornherein so geringfügig sind, dass kein Screening erforderlich ist.

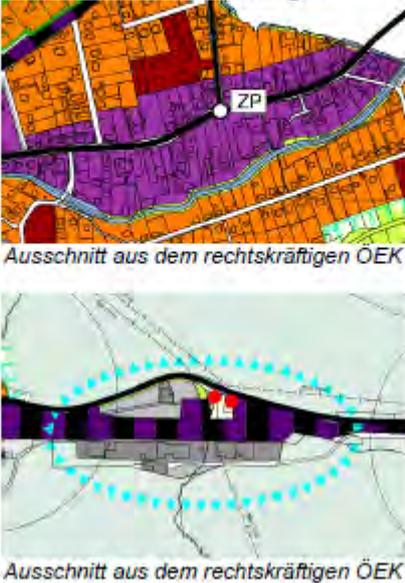
Änderungspunkte	Vorgangweise Entscheidungsgrundlagen
1.) Lückenschluss Zentrumszone Pressbaum Ost	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
2.) Festlegung Handelseinrichtung Pressbaum Ost	Screening → Behandlung im Kapitel 3
3.) Beschränkung Wohneinheiten	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
4.) Rückstufung Wohnbauland in Aufschließungszonen und Überarbeitung bestehender Wohnbauland-Aufschließungszonen	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
5.) Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel	Screening → Behandlung im Kapitel 3
6.) Naturstandsanpassung Wohnbauland Lastbergstraße	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
7.) Naturstandsanpassung Verkehrsfläche Haitzawinkel	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
8.) Naturstandsanpassung Pfalzauerstraße	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
9.) Ergänzung Funktion Grüngürtel Seestraße/Bartberg	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
10.) Änderung Verkehrsflächen	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
11.) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland Rekawinkel	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
12.) Erhöhung der maximal zulässigen Grundrissflächen eines Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Unterkniewald	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich
13.) Streichung Erhaltenswertes Gebäude im Grünland Hollenstein	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich

Anmerkung: Das folgende „Screening“ bezieht sich in erster Linie auf die Änderungspunkte 2 und 5.

Alle anderen Änderungspunkte sind von vornherein geringfügig. Es wird in den folgenden Untersuchungen nur dann auf diese Punkte Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint (Naturverträglichkeit, Artenschutz, Verträglichkeit mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet).

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten^(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	zum Gemeindegebiet nächstgelegene Windkraftzonen im Gemeindegebiet von Böheimkirchen (MO 07) bzw. Achau (IN 01) in einer Entfernung von über 19km bzw. 21km
Sektorales ROP Freiflächenphotovoltaik in NÖ	keine Zonen in der Region	zum Gemeindegebiet nächstgelegene Standortzonen für Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet von Wr. Neudorf (MO 07) bzw. Achau (IN 01) in einer Entfernung von über 14km
FWP Nachbargemeinde(n)	Abstand zu Gde-Grenze ausreichend	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen 	Änderungspunkt 2: Bei der Änderung handelt es sich um die Festlegung des Zusatzes „Handelseinrichtungen“ auf rechtkräftig gewidmeten Baulandflächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als „sonstiges gewidmetes Bauland“ ausgewiesen sind. Es liegt daher kein Widerspruch zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes vor. Änderungspunkt 5: Die Widmungsänderung betrifft v.a. „gewidmetes Bauland-Betriebs- und Industriegebiet“ gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. An den Betriebsgebietskomplex schließen keine einschränkenden Festlegungen an, sodass keine Widersprüche zum Regionalen Raumordnungsprogramm feststellbar sind.
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	Quelle: https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/region/kleinregionen/KR_Rahmenkonzept_042021.pdf Abfrage 01.03.2023

Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden	Örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum aus dem Jahr 2000 (Gemeinderatsbeschluss 22.11.2000).
Örtliches Entwicklungskonzept	<p>vorhanden - relevante Aussagen</p>  <p>Ausschnitt aus dem rechtskräftigen OEK</p> <p>Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK</p>	<p><u>Änderungspunkt 2:</u> <i>Ortszentrum Pressbaum:</i> - zentrale, öffentliche, soziale, kulturelle und Bildungseinrichtungen - Versorgungs-, Dienstleistungs- und gewerbliche Betriebe - Überwiegend verdichtete, mehrgeschoßige Bebauungsstruktur - Grundlage für die Abgrenzung der "Zentrumszone"</p> <p><u>Änderungspunkt 5:</u> <i>Kleinräumig erweiterbare Betriebsstandorte</i></p>
ÖROP-Verordnungstext	<p>vorhanden - relevante Aussagen</p> <p>Örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum aus dem Jahr 2000 (Gemeinderatsbeschluss 22.11.2000)</p>	<p><u>Teilziele</u></p> <p>a) Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur: 1. Sicherung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für alle wichtigen Grundfunktionen der Siedlungsstruktur (z.B. Wohngebiete, Infrastruktureinrichtungen, Freizeit- und Erholungsflächen, Betriebsgebiete, Verkehrsflächen) und Minimierung gegenseitiger Beeinträchtigungen unter den verschiedenen Funktionsbereichen 2. Beschränkung des Einwohnerzuwachses der Marktgemeinde Pressbaum um auch für die Zukunft die Finanzierbarkeit der kommunalen Infrastruktur sicherzustellen</p> <p>b) Wirtschafts- und Versorgungsstruktur 2. Sicherstellung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Fremdenverkehrsbetriebe und Freizeiteinrichtungen) ohne gegenseitige Beeinträchtigungen und unter weitestgehender Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohngebieten 4. Sicherstellung der Grundversorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, öffentlichen, sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</p> <p><u>weitere Maßnahmen der örtlichen</u></p>



		<p><u>Raumordnung</u> <u>a) Ortsbild und Siedlungsstruktur:</u> 1. Verstärkte Beachtung der gestalterischen Einbindung in den jeweils bestehenden Orts- und Siedlungscharakter und der in Umgebungsbereichen vorhandenen Wohndichten bei der Erteilung von Baubewilligungen für Neu-, Zu- und Umbauten 2. Vorahme von zukünftigen Baulanderweiterungen, die über kleinflächige Arondierungen und Korrekturen der Baulandabgrenzung hinausgehen, nur innerhalb der im Plan "Siedlungsstruktur- und -entwicklungskonzept" vorgesehenen Bereiche</p>
Prüfung von Standortgefahren⁽⁶¹⁾		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse oberhalb 	<p><u>Änderungspunkt 2:</u> weiße Klasse</p> <p><u>Änderungspunkt 5:</u> gelbe Klasse mit orangen Einschlüssen grenzt an → Konsultation des geologischen Dienstes</p> <p>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</p>
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023
Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt 	<p><u>Änderungspunkt 2:</u> keine Fließwege</p> <p><u>Änderungspunkt 5:</u> Fließweg mit einem Einzugsgebiet von 21,85ha quert das bestehende Betriebsareal. Der Fließweg verläuft v.a. auf der Verkehrsfläche, die BB-Neuwidmung ist vom Fließweg nicht betroffen → kein Widerspruch zur beabsichtigten Widmung</p> <p>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</p>
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023
<i>Sonstige Quellen</i>		



GEPLANTE ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM PZ: PREB - FÄ18 - 12322– SUP
 ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altstandort im Nahbereich 	<u>Änderungspunkt 2:</u> westliche Teilfläche als Altstandort erfasst: <i>VFNÖUKONT Grasl Anton GmbH</i> → keine Relevanz im Hinblick auf die beabsichtigten Festlegung „Handelseinrichtungen“ der rechtskräftigen Kerngebietswidmung <u>Änderungspunkt 5:</u> bestehende Halle im BB als Altstandort erfasst: <i>VFNÖUKONT Leichtfried Christian KFZ-Werkstatt</i> Die BB-Neuwidmung ist davon nicht betroffen → keine Relevanz für die Widmungsänderung <i>Quelle: https://cadenza.noel.gv.at/Abfrage 01.03.2023</i>
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Einstufung	<i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</i>
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	Alle Änderungspunkte gesamtes Gemeindegebiet im Schutzgebiet „Wienerwald“ <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</i> → siehe dazu auch die Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet im Kapitel 5
Biosphärenpark	Lage teilweise in Pflegezone 	<u>Änderungspunkt 2:</u> Lage im Biosphärenpark, aber außerhalb von Kern- oder Pflegezonen <u>Änderungspunkt 5:</u> BB-Neuwidmung zu einem geringen Teil von einer Pflegezone überlagert; Da es sich um die Arrondierung eines bestehenden Betriebsgebietsareals handelt, liegt aus Sicht des Planverfassers kein Widerspruch zur Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2019 StF: LGBl. Nr. 53/2019 vor. <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</i>
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	<i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</i>
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	<u>Änderungspunkt 2:</u> außerhalb von Schutzgebieten

		<p>Änderungspunkt 5: außerhalb von Schutzgebieten, aber im Nahbereich Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Wienerwald-Thermenregion“</p> <p>→ siehe dazu auch die Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4</p> <p>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</p>
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	teilweise Überlagerung mit Wald höherer Funktion	<p>Änderungspunkt 5: Überlagerung von Waldflächen gemäß DKM im Ausmaß von 400m² → Konsultation der Bezirksforstinspektion</p> <p>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 01.03.2023</p>
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen	keine relevanten Nutzungen	<p>Änderungspunkt 2: Stadtzentrum Pressbaum mit gemischter Nutzungsstruktur, Am Standort befinden sich 2 bestehende Handelseinrichtungen (Pagro, Spar). Der Baustoffhandel (Grasl) ist geschlossen. Aufgrund der bestehenden Nutzung mit Handelseinrichtungen, der Lage innerhalb des zentralen Ortsbereiches und der sehr guten Anbindung für den MIV und Radverkehr sind keine Nutzungskonflikte erkennbar. → siehe auch Tabelle 2 Planungskonflikte</p> <p>Änderungspunkt 5: bestehendes Betriebsareal ohne Konfliktbereich zu sensiblen Nutzungen/Widmungen → keine Nutzungskonflikte durch die Arrondierung</p>
www.laerminfo.at	keine lärmsensiblen Widmungen geplant	<p>Änderungspunkt 2: Die Zusatzbezeichnung „Handelseinrichtungen“ hat keinen Einfluss auf die Lärmsituation.</p> <p>Änderungspunkt 5: keine Nutzungskonflikte erkennbar.</p> <p>Quelle: https://maps.laerminfo.at Abfrage 01.03.2023</p>

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-14-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
2.) Handelseinrichtung Pressbaum Ost				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung, keine Ausstrahlung → siehe auch Tabelle 1 bzw. "Natura 2000-Naturverträglichkeitsprüfung" in Kapitel 4 dieses Berichtes
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	außerhalb von Schutzgebieten keine Hinweise auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Änderungsbereich → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe Tabelle 1 keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine relevanten Planungskonflikte erkennbar → siehe auch Tabelle 1 Zusatz „Handelseinrichtungen“ entspricht dem Baubestand und der bestehenden Nutzung mit 3 Handelsbetrieben im überwiegend dicht bebauten, zentralen Stadtbereich von Pressbaum
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das ortsübliche Ausmaß im unmittelbaren Stadtzentrum hinausgehen
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	betroffener Bereich weist keine Erholungsfunktion auf

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-15-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gute Anbindung an die Hauptstraße LB 44 Hinsichtlich der Thematik „Verkehrsabwicklung/MIV“ ist festzustellen, dass trotz der in den betreffenden Änderungsbereichen (Zusatz der Festlegung „HE“ zum bestehenden „BK“) bereits bestehenden Nutzungsstruktur (3 Handelsbetriebe) im Änderungsbereich durch die zukünftig mögliche Erweiterung der Verkaufsfläche von Handelsbetrieben im Rahmen des Widmungszusatzes „Handelseinrichtungen (HE)“ eine Zunahme der Kundenfrequenz im Stadtzentrum von Pressbaum zu erwarten ist. Aus diesem Grund wird die zuständige Straßenbauabteilung im Rahmen einer „Planungskonsultation“ um fachliche Begutachtung zu den Auswirkungen auf das regionale Straßennetz (insbesondere Kreuzungsbereich L2238/Hauptstraße) ersucht (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes). Wenn die Begutachtung entsprechend positiv ausfällt, ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die geplanten Abänderungen diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen vorliegen.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die nächste Bushaltestelle ist ca. 140m, der Bahnhof Tullnerbach-Pressbaum ist ca. 800m entfernt. Aufgrund der guten Anbindung ist kein zusätzliches ÖV-Potenzial ableitbar. Der Bereich befindet sich gemäß dem vorliegenden Datenbestand aus dem Jahr 2017 im Übergangsbereich der ÖPNV-Güteklassen „C“ (sehr gute ÖV-Erschließung) und „D“ (gute ÖV-Erschließung).
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindung an die Hauptstraße ist davon auszugehen, dass sich keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die Ergänzung des Widmungszusatzes „Handelseinrichtungen (HE)“ im Bereich der bestehenden „BK“-Flächen ergeben (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“ → Planungskonsultation)
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Gebäude unter Denkmalschutz) im Änderungsbereich bekannt
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die geplanten Abänderungen wird die mögliche Verkaufsfläche im Bereich der nunmehr mit dem Widmungszusatz „Handelseinrichtungen (HE)“ versehenen „BK“-Flächen zukünftig nicht mehr eingeschränkt. Aufgrund der Lage im dicht bebauten Stadtzentrum von Pressbaum, der Umgebungsstruktur, der bestehenden Nutzungen bzw. der Festlegungen des Bebauungsplanes (Bauklasse I, II) wird von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ ausgegangen.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-16-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, es sind jedoch keine landschaftlich bedeutsamen Strukturen von der Widmungsänderung betroffen. Der Zusatz „Handelseinrichtungen“ zur rechtskräftigen Kerngebietswidmung hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild bzw. auf das Landschaftsschutzgebiet, es sind daher keine Unverträglichkeiten mit dem Landschaftsbild bzw. mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.
-------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-17-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
5.) Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel				
Naturschutz und Wald:				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung mit Waldflächen gemäß DKM im Ausmaß von 400m ² → Konsultation der Bezirksforstinspektion (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes) außerhalb von Schutzgebieten, aber im Nahbereich Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Wienerwald-Thermenregion“ keine Hinweise auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Änderungsbereich → siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe dazu die näheren Ausführungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im Kapitel 4
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe Tabelle 1 keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arrondierung des bestehenden Betriebsareals → keine Nutzungskonflikte → siehe Tabelle 1
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erkennbar

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-18-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	übergeordnete Verkehrsanbindung an die Hauptstraße LB 44 ohne Beeinträchtigung von Siedlungsgebiet Die bestehende „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ wird im gesamten BB-Areal (inkl. Parzelle 190/2, KG Pressbaum) mit 8,5m ausgewiesen und endet in einem Wendepunkt. Die geplante interne Erschließungsstraße im Südosten (derzeit Stichstraße zwischen den Hallen und der Bahn im Norden des BB-Komplexes → dann ringförmige Erschließung geplant) umfasst den bestehenden Weg südlich der Hallen und wird in einer Breite von 4m ausgewiesen. Die Widmung als „private Verkehrsfläche (Vp)“ entspricht der geplanten Nutzung. Eine vertragliche Regelung, die einen Anschluss aller Parzellen an die öffentliche Verkehrsfläche vorsieht (z.B. durch Vereinigung) wird bis zur Beschlussfassung des Änderungsverfahrens vorliegen. Zusammenfassend sind durch die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung zu erwarten.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die nächste Bushaltestelle liegt ca. 700m entfernt im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Sanatoriumsstraße und somit am Beginn der Stichstraße zum Betriebsgebiet. Der Bahnhof Rekawinkel grenzt zwar unmittelbar an den Änderungsbereich, ist aber nur auf Bahngrund zu erreichen. Es gibt keinen öffentlichen Fuß- oder Radweg zum Bahnhof. Der Bereich befindet sich gemäß dem vorliegenden Datenbestand aus dem Jahr 2017 im Übergangsbereich der ÖPNV-Güteklassen „F“ (gute Basiserschließung) und „G“ (Basiserschließung). Aus der geringfügigen Arrondierung lässt sich kein zusätzliches ÖV-Potenzial ableiten.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindung an die Hauptstraße ist davon auszugehen, dass durch die geringfügige Arrondierung keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zu erwarten sind (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Gebäude unter Denkmalschutz) im Änderungsbereich bekannt
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die geplanten Abänderungen wird das bestehende Betriebsgebietsareal geringfügig arrondiert.
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Geringfügigkeit der Bauländerweiterung, der Lage im Betriebsareal auf einer Fläche in unmittelbarer Nähe der bestehenden

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-19-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

				großvolumigen Hallen wird von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgegangen. Weiters soll ein bestehender Weg als „private Verkehrsfläche (Vp)“ ausgewiesen werden. Da diese Widmungsfestlegung nur den Naturstand abbildet wird auch in diesem Fall von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgegangen.
--	--	--	--	--

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

-20-

PZ: PREB - FÄ18 - 12322- SUP

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen - Screening Formular 3

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüf- relevant	prüf- relevant	
Die Bewertung eventueller kumulativer Auswirkungen bezieht sich auf beide Änderungspunkte: 2 - Handelseinrichtung Pressbaum Ost 5 - Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel				
Boden:				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der <u>Änderungspunkt 2</u> hat keinen Einfluss auf Bodenverbrauch bzw. Versiegelungsgrad, weil es sich um eine bebaute um zum größten Teil versiegelte Fläche handelt. Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept ist der <u>Änderungsbereich 5</u> als „kleinräumig erweiterbarer Betriebsstandort“ ausgewiesen. Die geplante Bauländerweiterung betrifft zum Großteil einen geschotterten „Grünland-Lagerplatz (GlP)“ im Ausmaß von 840m ² , 250m ² umfassen „eine private Verkehrsfläche (Vp)“, die zum Großteil auf einem bestehenden Weg ausgewiesen werden soll (→ siehe dazu Fotos im Kapitel 4). Die Erweiterung ist auf den direkten Bedarf abgestimmt. Aus den genannten Gründen sind die Änderungen im Hinblick auf Bodenverbrauch und Versiegelung vertretbar.
- Versiegelungs- grad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art und der Größenordnung der Änderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind bezüglich „Klima“ keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.
Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beide Änderungsbereiche sind mit einer kommunalen Wasserversorgung und einer kommunalen Abwasserentsorgung (Kanal) ausgestattet. Die Kapazitäten der Trinkwasserversorgung und der Kläranlage sind nach Auskunft der Stadtgemeinde vom 02.03.2023 ausreichend. Hinsichtlich Stoffeintrag und Erschöpfung sind daher keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten. Von den Änderungen sind keine Wasserflächen betroffen.
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM MÄRZ 2023

4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

4.1. EUROPASCHUTZGEBIETE

Gemäß EU- FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 48/2016). In den betreffenden „Schutzgebieten“ sind bestimmte „Schutzgegenstände“ (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten), „Erhaltungsziele“ und „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ festgelegt.



Abbildung: maßstabslose Darstellung, orange Fläche: FFH-Gebiet Nr. 11 „Wienerwald – Thermenregion“; rosa Fläche: Vogelschutzgebiet Nr. 11 „Wienerwald – Thermenregion“; Quelle: NÖ Atlas, Abfrage: 01.03.2023
 Anmerkung:

Die Änderungspunkte 3 und 4 umfassen zahlreiche rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen, die in der Übersichtskarte aus Gründen der Lesbarkeit nicht dargestellt sind.

4.2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄß § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idGF. über die „Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, die die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines

Europaschutzgebietes untersucht¹.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes kann Folgendes festgestellt werden:

Mit Ausnahme des Hauptsiedlungsraumes von Pressbaum entlang der Landesstraße „LB44“ und im Bereich des „Pfalzauergrabens“ befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb des „Natura 2000“-Vogelschutzgebiet Nr.11 „Wienerwald – Thermenregion“. Zusätzlich befinden sich der Bereich zwischen „Pfalzauerstraße“, „A1-Westautobahn“ und der „Brentenmaisstraße“ innerhalb des „Natura 2000“ - Fauna Flora Habitat-Gebietes „Wienerwald Thermenregion“.

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Auf dem nachfolgenden Datenblatt werden die geplanten Änderungen entsprechend zusammenfassend dokumentiert.

NATURA 2000 - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“ gem. § 2 NÖ-ROG 2014 idgF. (Planprüfung)

Änderungspunkte: Laufende Nummer lt. Kapitel 1 „Kurzbeschreibung der geplanten Änderungspunkte“	Lage zu Europaschutz- gebiet; betroffenes Gebiet	Beurteilung: Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte oder Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	beigelegte Prüfunterlagen, Anmerkungen
1, 2, 3, 4	Lage außerhalb von Natura 2000-Flächen (nächst gelegenes Gebiet: Natura 2000 – FFH-Gebiet Nr.11 „Wienerwald – Thermenregion“)	keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Aufgrund der Lage außerhalb von Natura 2000 Festlegungen und der Art der geplanten Änderungen, die sich nur auf rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen beziehen (Festlegung Zentrumszone, Zusatz „Handelseinrichtungen“, Beschränkung Wohneinheiten, Festlegung von Aufschließungszonen) sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten“ ausgeschlossen.
5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	Lage außerhalb von Natura 2000-Flächen (nächst gelegenes Gebiet: Natura 2000 – FFH-Gebiet Nr.11 „Wienerwald – Thermenregion“)	keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	<u>Änderungspunkt 5:</u> Lage ca. 50-70m außerhalb des Europaschutzgebietes; da nur ein Weg bzw. größtenteils betrieblich genutzte Flächen betroffen sind und aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Widmungsänderung, wird von keinen „erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten“ und damit von keinem Ausstrahlungseffekt ausgegangen. <u>Änderungspunkte 6 bis 11</u> Die Änderungspunkte umfassen größtenteils Naturstandsanpassungen (6, 7, 8), die Ergänzung der Funktionsbezeichnung eines Grüngürtels (9), geringfügige Änderungen von Verkehrsflächen (10) und die Ausweisung von 2 „erhaltenswerten Gebäuden im

¹ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: *„Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“*

			Grünland“ (11). Die Änderungspunkte sind von ihrem Inhalt und in ihrem Ausmaß geringfügig. Aus diesem Grund sind Ausstrahlungseffekte auf Europaschutzgebiete auszuschließen
12, 13	Lage innerhalb von Natura 2000-Flächen (Natura 2000 – FFH-Gebiet Nr.11 „Wienerwald – Themenregion“)	keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte	<u>Änderungspunkt 12</u> Die Erweiterungsmöglichkeit der Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden von 50 auf 100m ² bildet einen Teil des Baubestandes ab. Durch die Bestandsanpassung und die Lage im Hausverband eines „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland“ ist von keinen „erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten“ auszugehen. <u>Änderungspunkt 13</u> Der Abbruch von 2 Hauptgebäuden wirkt sich positiv auf das Natura 2000 Gebiet aus.

Zusammenfassend wird seitens der Stadtgemeinde Pressbaum davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes keine voraussichtlich erheblich negativen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden, und dass somit keine weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für die geplanten Änderungspunkte erforderlich sind.

4.3. ARTENSCHUTZ

Änderungspunkte	Bewertung im Hinblick auf Artenschutz
1.)Lückenschluss Zentrumszone Pressbaum Ost	Der Änderungspunkt umfasst nur die Festlegung der Zentrumszone im Stadtzentrum von Pressbaum, ohne unmittelbare Widmungsänderung → kein direkter räumlicher Zusammenhang mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen → kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
2.)Handelseinrichtung Pressbaum Ost	Änderung betrifft nur rechtskräftig gewidmete, bebaute und zum größten Teil versiegelte Kerngebietsflächen im Ortszentrum von Pressbaum ohne Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
3.)Beschränkung Wohneinheiten	Änderung betrifft nur rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen ohne Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
4.)Rückstufung Wohnbauland in Aufschließungszonen und Überarbeitung bestehender Wohnbauland- Aufschließungszonen	Änderung betrifft nur rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen ohne Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung



5.)Arrondierung
Betriebsgebiet Rekawinkel

Die Änderung umfasst einerseits die Arrondierung von Betriebsgebietsflächen auf einem geschotterten Lagerplatz bzw. einem ehemaligen Hausgarten.



Blick auf den Lagerplatz, der in die Betriebsgebietswidmung eingefasst werden soll; Foto vom 10.02.2023



Blick auf den bestehenden Weg, der als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden soll; Foto vom 10.02.2023

Andererseits soll ein bestehender Weg als „private Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Da die Änderung zum größten Teil bereits betrieblich genutzte Flächen umfasst (Lagerplatz) bzw. den Naturstand abbildet (Weg), wird bei der

	Widmungsänderung von keinem erheblich negativen Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung ausgegangen.
6.) Naturstandsanpassung Wohnbauland Lastbergstraße	 <p><i>Maßstabsloser Ausschnitt aus dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes</i></p> <p>Der Änderungsbereich ist mit einem Doppelhaus bebaut bzw. wird als Hausgarten genutzt → kein direkter räumlicher Zusammenhang mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen, keine ökologisch bzw. naturräumlich wertvollen Strukturen betroffen → kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung</p>
7.) Naturstandsanpassung Verkehrsfläche Haitzawinkel	Verschiebung der Verkehrsfläche auf die bereits errichtete Erschließungsstraße ohne Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
8.) Naturstandsanpassung Pfalzauerstraße	Die rechtskräftig gewidmete „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ ist in der Natur nicht als Weg/Straße vorhanden und hat keine Erschließungsfunktion → Änderung beschränkt sich auf den in der Natur vorhandenen Bestand, kein direkter räumlicher Zusammenhang mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen → kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
9.) Ergänzung Funktion Grüngürtel Seestraße/Bartberg	Ergänzung der Funktionsbezeichnung des Grüngürtels ohne Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
10.) Änderung Verkehrsflächen	Die Änderungen umfassen geringfügige Verbreiterungen/Verschiebungen von Verkehrsflächen ohne Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
11.) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland Rekawinkel	Ausweisung von 2 bestehenden Wohngebäuden als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ zur baurechtlichen Absicherung → kein direkter räumlicher Zusammenhang mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen, keine ökologisch bzw. naturräumlich wertvollen Strukturen betroffen → kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung



12.) Erhöhung der maximal zulässigen Grundrissflächen eines Erhaltenswertes Gebäudes im Grünland Unterkniewald	Erhöhung der Obergrenze der Summe aller Grundrissflächen von Nebengebäuden des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-PF10)“ von 50m ² auf 100m ² im Hausverband → kein direkter räumlicher Zusammenhang mit naturschutzfachlich höherwertigen Flächen, keine ökologisch bzw. naturräumlich wertvollen Strukturen betroffen → kein negativer Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung
13.) Streichung Erhaltenswertes Gebäude im Grünland* Hollenstein	Abbruch von 2 Hauptgebäuden → positiver Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung

Zusammenfassend ist bei allen Änderungspunkten von keinem negativen Einfluss auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung auszugehen.



5. VERTRÄGLICHKEIT MIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Wie schon in der „Screening-Tabelle 1“ angeführt, liegt das gesamte Gemeindegebiet von Pressbaum gemäß Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LGBl. 5500/35 idGF.) im **Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“**.

Nach dem §8 (4), NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. sind im Landschaftsschutzgebiet *„bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn*

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft,*
- 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,*
- 4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder*
- 5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes*

erheblich beeinträchtigt wird (...).“

Änderungspunkte 1 bis 10 im Ortsbereich:

Diese Punkte liegen innerhalb des „Ortsbereiches“ (gem. §7 (1) NSCHG 2000 idGF. ist das ein *„baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks)“*).

Die Änderungspunkte 1 bis 4 - Zentrumszone (1), Zusatz Handelseinrichtungen (2), Beschränkung Wohneinheiten (3), Neuorganisation Aufschließungszonen (4) betreffen ausschließlich rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen. Diese Änderungen haben daher keine Auswirkungen auf Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes.

Änderungspunkt 5

Der Änderungspunkt 5 liegt in einem Betriebsareal in der Nähe des Bahnhofs von Rekawinkel und entspricht damit auch der oben zitierten Definition des „Ortsbereiches“ (*„Industrie- oder Gewerbepark“*) gem. §7 (1) NSCHG 2000 idGF.

Die Änderung umfasst einerseits die geringfügige Arrondierung von Betriebsgebietsflächen auf einem geschotterten Lagerplatz (→ siehe Foto in Kapitel 4) bzw. auf einem ehemaligen Hausgarten. Das ehemalige Wohnhaus (Parzelle .177) ist unbewohnt und bereits Teil des betrieblich genutzten Komplexes. Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zu den großvolumigen Hallen und der derzeitigen Nutzung als Lagerplatz/Hausgarten wird von keinen Unverträglichkeiten mit den Schutzgütern des Landschaftsschutzgebietes ausgegangen.

Weiters soll ein bestehender Weg als „private Verkehrsfläche (Vp)“ ausgewiesen werden. Da diese Verkehrsflächenfestlegung nur den Naturstand abbildet (→ siehe Foto in Kapitel 4) wird auch in diesem Fall von keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausgegangen.

Die Änderungspunkte 6 bis 9 beinhalten geringfügige Naturstands Anpassungen ohne negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Änderungspunkte 11, 12 und 13 außerhalb des Ortsbereiches

Der Änderungspunkt 11 betrifft 2 „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnhäuser einer seit ca. 150 Jahren bestehenden und nunmehr auslaufenden Landwirtschaft sollen baurechtlich abgesichert werden. Die Wohngebäude

liegen im Streusiedlungsgebiet von Rekawinkel. Die nächstgelegenen Baulandwidmungen sind nur 45 bzw. 95m entfernt, in ca. 100m Entfernung ist ein landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude situiert. Aus den genannten Gründen (Absicherung des Gebäudebestandes, Lage im Streusiedlungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu Wohnbauland und Landwirtschaft) sind keine Unverträglichkeiten mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet festzustellen.

Der Änderungspunkt 12 schafft die Möglichkeit, die Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden auf einer Liegenschaft mit einem rechtskräftig gewidmeten „erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-PF10)“ um 50m² zu erhöhen. Die Erhöhung der Grundrissflächen ist im Vergleich zum Gebäudebestand untergeordnet (Summe der Grundrissflächen der bestehenden Nebengebäuden derzeit schon mehr als 300m²). Die bereits bestehenden Nebengebäude liegen nicht isoliert, sondern im Hausverband in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

Die Streichung von 2 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“ (Änderungspunkt 13) wirkt sich positiv auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes aus.

Zusammenfassend ist die Verträglichkeit aller 13 Änderungspunkte mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ gegeben.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

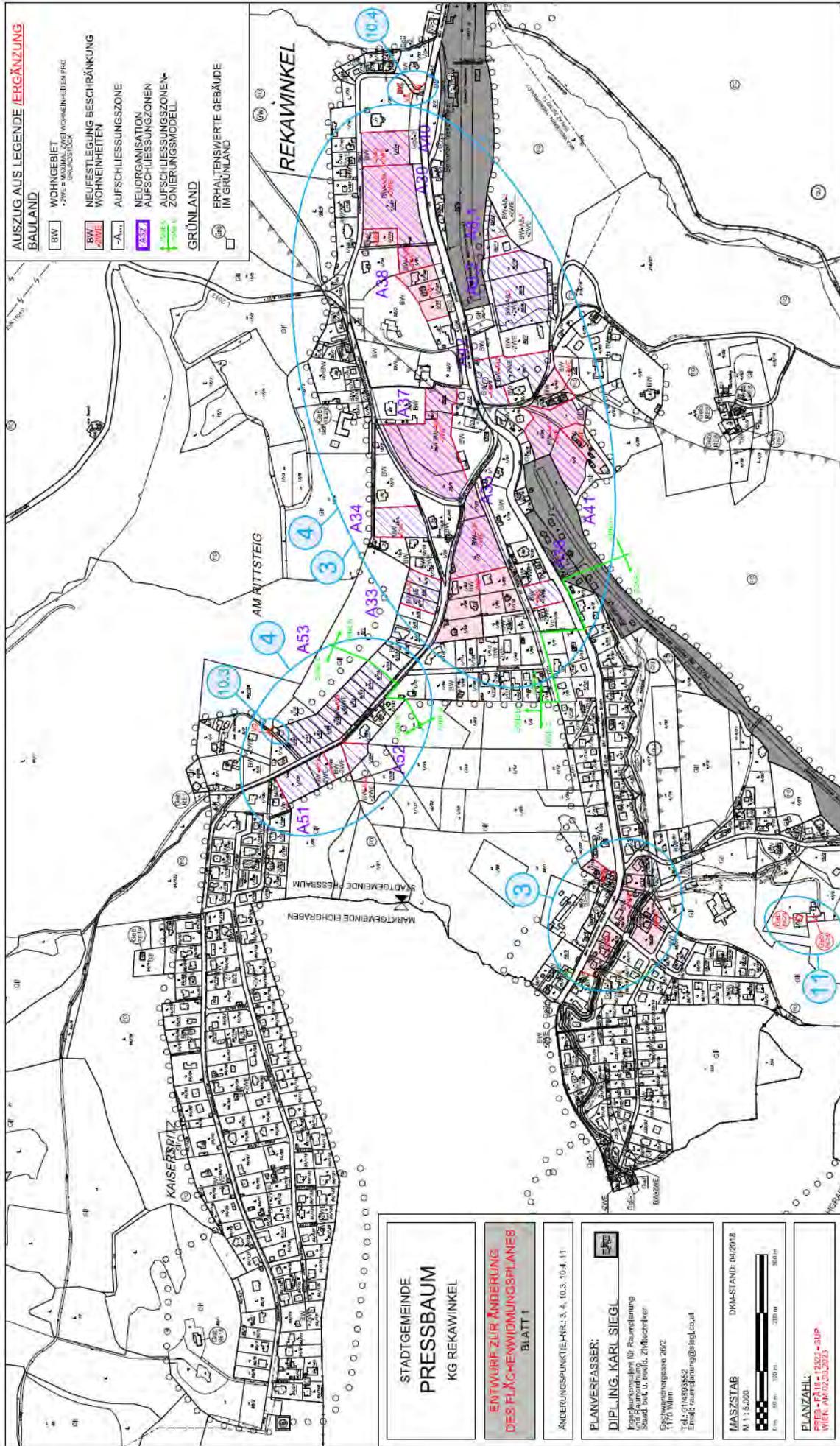
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich 	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> 2 Handelseinrichtung Pressbaum Ost 5 Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel	

7. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Es sind aufgrund der untersuchten Inhalte des Screenings folgende Planungskonsultationen erforderlich.

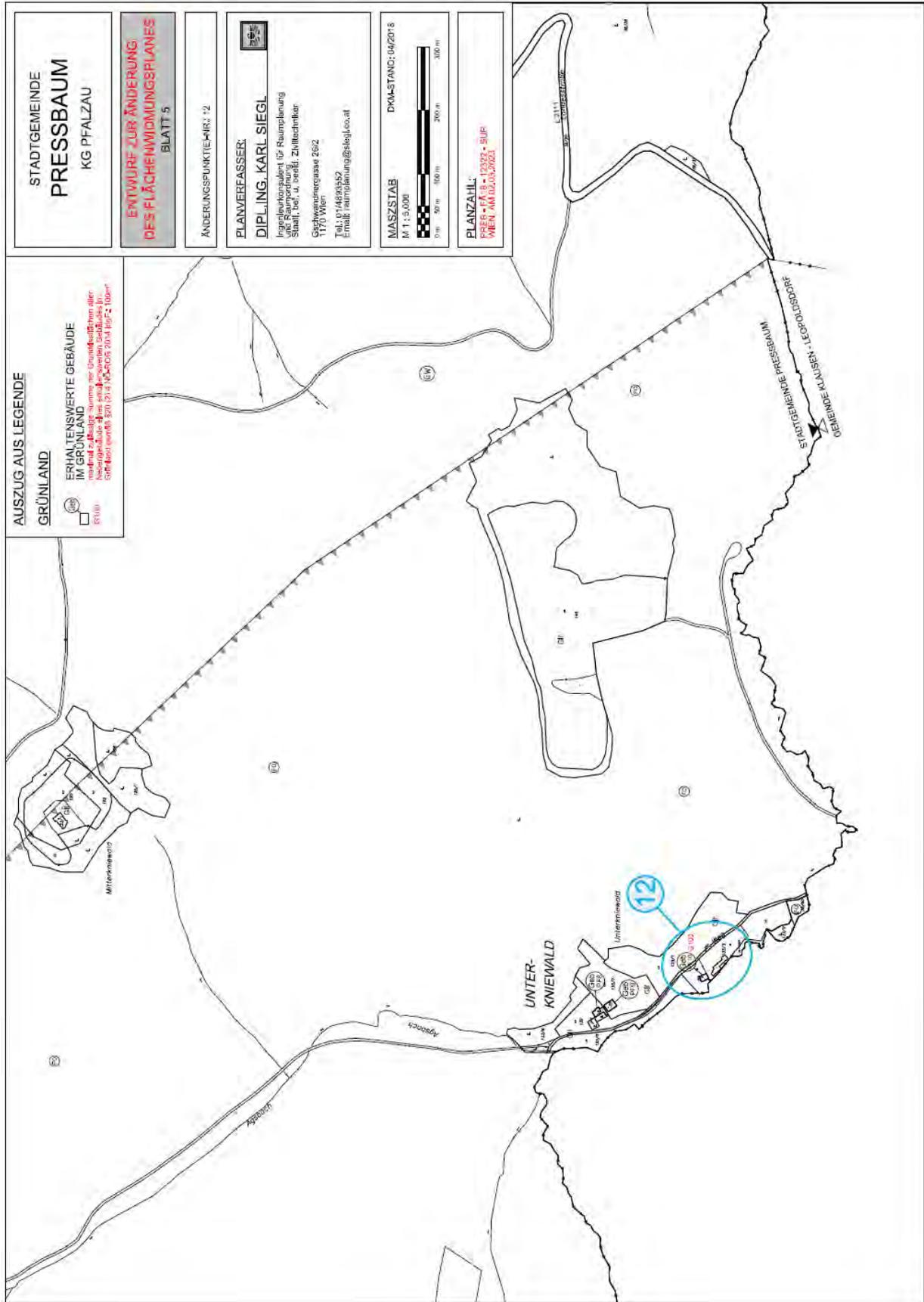
Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input checked="" type="checkbox"/>	5 - Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel
Wildbach- und Lawinerverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	5 - Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbemanagement	<input type="checkbox"/>	
Straßenbauabteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	2 - Handelseinrichtung Pressbaum Ost
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input type="checkbox"/>	





<p>STADTGEMEINDE PRESSBAUM KG REKAWINKEL</p>	<p>ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES BLATT 1</p>	<p>ÄNDERUNGSPUNKTE: NR. 3, 4, 10.3, 10.4, 11</p>	<p>PLANVERFASSER: DIPLOM.-ING. KARL SIEGL Projektbüro/Architekt für Raumplanung Stadtbau, 1040 Wien, 1110 Mödling Eisenwerkergasse 20/2 1110 Wien Tel.: +43 (0) 1 7663525 Email: karl.siegl@sig.at</p>	<p>MASSSTAB M 1 : 5.000 DKM-STAND: 04/2018 1:5000 1:2000 1:1000 1:500 1:200 1:100</p>	<p>PLANZAHL: PTES - PA 15 - 12322 - SUP WERK NR. 02.03.0225</p>
---	--	--	--	---	---

Am 19. 12. 2022, z. 25, Kap. 491, Urt. vom 06.02.2023 17-1437 Reuengasse 13 2162L



WOHNBAULAND - ZONE A

BK - A20: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone im Sinne der „Schalltechnischen Stellungnahme“ von Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co.KG vom 06.08.2018

BK - A21: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden

BK - A22: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht
- * Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes
- * Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens auf Basis des Teilungsentwurfes zur Herstellung einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung an die LB44 und Umsetzung der im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen

BK - A23: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden

BK - A24: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes
- * Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der öffentlichen Verkehrserschließung

BK - A25: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht
- * Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes
- * Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens auf Basis des Teilungsentwurfes zur Herstellung einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung an den Weldweg oder die B 44 und Umsetzung der im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen

BK - A26: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden

BK - A27: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes
- * Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der öffentlichen Verkehrserschließung

BK - A28: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes
- * Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der öffentlichen Verkehrserschließung

BK - A29: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden
- * Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BK - A30: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden

BK - A31: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden

BW - A32: KG Pressbaum

- * Baubeginn von Hauptgebäuden auf mindestens 15ha jener Bauplätze, die aus unbebauten Wohnbauflächen der Stadtgemeinde Pressbaum mit Stand 12.2022 geschaffen wurden

WOHNBAULAND - ZONE B

BW - A1: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Nachweis durch ein verkehrstechnisches Gutachten, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung der Wohnbauandfläche an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz ohne wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte möglich ist

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

~~* Freigabe der Aufschließungszone zur Grundabteilung und Bebauung frühestens im Jahr 2015~~

BW - A2: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Nachweis durch ein verkehrstechnisches Gutachten, dass nach Freigabe der Aufschließungszone eine Anbindung der Wohnbauandfläche an das bestehende örtliche und überörtliche Straßennetz ohne wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit relevanter Kreuzungspunkte möglich ist

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

* Vorliegen von Baubewilligungen für zumindest 75% jener Bauplätze, die aus der "Aufschließungszone BW-A1" geschaffen worden sind.

~~* Freigabe der Aufschließungszone zur Grundabteilung und Bebauung frühestens im Jahr 2020~~

BW - A4: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone, wobei der erhaltenswerte Baubestand im Bebauungsplan durch die Festlegung von Freiflächen entsprechend abzusichern ist

* Sicherstellung einer ausreichenden Leistungssteigerung für die Zu- und Abfahrt des Bereiches "Sacre Coeur"

BW - A7: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes im Bereich der Aufschließungszone

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

BW - A8.1: KG. Rekawinkel

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

BW - A8.2: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

BW - A11: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Sicherstellung der erforderlichen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

Gemeinderatssitzung 2023-03-29 – öffentlicher Teil

BW - A17: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Gemeinsames Parzellierungskonzept unter Berücksichtigung der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen

BW - A33: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW - A34: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Herstellung der Laimgasse als funktionsgerechte, öffentliche Verkehrsfläche in einer Mindestbreite von 8,5m

BW - A35: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW - A36: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW - A37: KG Rekawinkel

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Herstellung der Teilfläche der Parzelle 310/1, KG Rekawinkel, die der Baulanderschließung dient, als funktionsgerechte, öffentliche Verkehrsfläche in einer Mindestbreite von 6m

BW - A38: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW - A39: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW - A40: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW - A41: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW - A42: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW - A43: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW - A44: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW - A45: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW - A46: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Herstellung einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung der Sanatoriumsstraße an die LB44 und Umsetzung der im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen

BW - A47: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens auf Basis des Teilungsentwurfes zur Herstellung einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung an die LB44 und Umsetzung der im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen

BW - A48: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Herstellung einer ausreichend leistungsfähigen Verkehrsanbindung an die LB44 und Umsetzung der im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen

BW - A49: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone, das die Hangneigung berücksichtigt

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Herstellung der Krumpöckgasse als funktionsgerechte, öffentliche Verkehrsfläche in einer Mindestbreite von 8,5m und Übernahme ins öffentlich Gut der Stadtgemeinde Pressbaum

BW - A50: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschließungszone gewidmeten Flächen der Zone A (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Herstellung der Krumpöckgasse als funktionsgerechte, öffentliche Verkehrsfläche in einer Mindestbreite von 8,5m und Übernahme ins öffentlich Gut der Stadtgemeinde Pressbaum

WOHNBAULAND - ZONE C

BW-A16.1: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschliessungszone, das die Hangneigung berücksichtigt

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

BW-A16.2: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschliessungszone, das die Hangneigung berücksichtigt

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus der als "Bauland-Wohngebiet-Aufschliessungszone -A16.1" gewidmeten Bauandflächen geschaffen wurden

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der Infrastruktur

BW-A51: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW-A52: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BK-A53: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BK-A54: KG Rekawinkel

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschliessungszone, das die Hangneigung berücksichtigt

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BK-A55: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Abtretung der Teillflächen der Parzellen „35/1, 241 und 245/1, alle KG Pressbaum, mit der Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (VÖ)“ ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum

BW-A56: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschliessungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

BW-A57: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW-A58: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

BW-A59: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone B (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

WOHNBAULAND - ZONE D

BA-A12: KG, Au am Kraking

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone C (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Nachweis der Verträglichkeit der Nutzung des Wohnbaugebietes im Bereich der Aufschliessungszone mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der westlich davon liegenden Widmung "Grünland - Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle (Gho)"

BW-A60: KG Pressbaum

* Baubeginn von Hauptgebäuden für mehr als 75% jener Bauplätze, die aus den als Aufschliessungszone gewidmeten Flächen der Zone C (Stand: Rechtskraft des Änderungsverfahrens mit der PZ: PREB-FÄ18-12322) geschaffen wurden

* Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschliessungszone, das die Hangneigung berücksichtigt und eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung vorsieht

* Vorliegen eines Teilungsentwurfes auf Basis dieses Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

* Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Herstellung der öffentlichen Verkehrserschließung

AUFSCHLISSUNGSZONEN AUSSERHALB DES ZONIERUNGSMODELLS

BS-A6: KG, Pressbaum

* Einigung zwischen dem Grundeigentümer und der Stadtgemeinde Pressbaum bzgl. der Verwertung und Nutzung der Aufschliessungszone

BB-A13: KG, Rekawinkel

* Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens bezüglich der optimalen Anbindung des Bereiches der Aufschliessungszone an die Landesstraße B44

GR Krenn nimmt an der Sitzung wieder teil.

Der Bgm. stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Wortmeldungen von Hrn. Dr. Straka zustimmen

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR DI Brandstetter,

Stimmenthaltungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Mehrheitlich angenommen

Der Bgm. stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Wortmeldungen von Hrn. Rechtsanwalt Wieland Leopold zustimmen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Der Bgm. stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Wortmeldungen von Fr. Dr. Riedl zustimmen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Der Bgm. stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Wortmeldungen von Hrn. Dräxler zustimmen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser (Stellungnahme liegt dem Protokoll bei), StR Gruber

Vizebgm. Burtscher stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag geheim abstimmen.

Dafür: Mehrheit d. GR

**Dagegen: StR DI Brandstetter, GR Rothensteiner, GR Herzog, StR Tweraser,
GR Fahrner**

Stimmenthaltungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Mehrheitlich angenommen

Es werden 32 Stimmzettel ausgeteilt.

Wahlhelfer: GR Ing. Pintar und GR Strombach

Abgegebene Stimmzettel: 32

Dafür: 13

Dagegen: 10

Stimmenthaltung: 9

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge beschließen, dass die Arbeiten zur Änderung der örtlichen Raumordnung im bisherigen Umfang (Zielsetzungen aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) fortgesetzt werden.

Entscheidung:

Dagegen: Mehrheit d. GR

Mehrheitlich abgelehnt

Der Bgm. pausiert die Sitzung um 22.17 Uhr – Bgm. geht in die Sitzung um 22:42 Uhr wieder ein.

Zu Top 20 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen



Pressbaum, am 29. März 2023

201

An die
Damen und Herren des Gemeinderates.

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2023 – eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen:

Auflösung der gemeindeeigenen „Pkomm- Pressbaumer Kommunal GmbH“ und Rückführung des gesamten Besitzes und Barvermögens in den der Stadtgemeinde Pressbaum, ohne Übernahme des Personals.

SACHVERHALT (UND BEGRÜNDUNG)

Die Aufsichtsbehörde des Landes NÖ hat in ihrer im September 2022 durchgeführten Gebarungseinschau eine umfangreiche Analyse der 2011 gegründeten Pkomm – Pressbaumer Kommunal GmbH vorgenommen. Dabei wurden ausgehend von den bei der Gründung notariell als Unternehmensgegenstand festgelegten Tätigkeiten festgestellt, dass anlässlich des 10jährigen Bestehens der Pkomm geprüft werden soll, ob die ursprünglichen Ziele der Gesellschaft erreicht wurden und sich aus der Führung und Verwaltung der Gesellschaft für die Stadtgemeinde Pressbaum ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ergibt.

Aus den vorliegenden Geschäftsberichten, insbesondere dem über das Geschäftsjahr 2021 ist zu entnehmen, dass dies mit einem negativen Ergebnis vor Steuern in der Höhe von -124.298 € und einem negativen EGT von -81.789 € nicht der Fall ist. Dabei sind die Umsatzerlöse, von denen die Hälfte (592.000 €) Mietererträge aus der Nutzung von Haupt- u. Volksschule durch die Gemeinde sind, um rd. 170.000 € gesunken. Diesem Umsatzrückgang steht eine Steigerung der betrieblichen Aufwendungen um eine knappe Million Euro (985.204 €), davon eine Zunahme des Personalaufwands um 144.200 auf knapp 640.000 € gegenüber. Auch im Lagebericht wird der Personalaufwand als nicht unerheblicher Risikofaktor bezeichnet und auf die Notwendigkeit einer Kosten/Nutzenrechnung für weitere Entscheidungen hingewiesen. Dies gilt besonders für den Aufbau der neuen Geschäftsfelder. (Immobilienverwaltung etc.)

 SPÖ – Österreichische Sozialdemokratische Partei – für Pressbaum



Auch die Eigenmittelquote ist 2021 gegenüber dem Vorjahr auf unter 32% gesunken. Darüber hinaus lässt die Verschuldungsquote von 66% aufgrund des absehbar steigenden Zinsaufwands negative Auswirkungen auf die Vermögensstruktur erwarten.

Zusätzlich ist für den Gemeinderat festzustellen, dass die Fa. PKomm in ihrer derzeitigen personellen Aufstellung nicht geeignet ist, die mit der Gründung der Pkomm angestrebten Ziele zu erfüllen.

Der aus Freiwilligen bestehende Aufsichtsrat ist mehrheitlich ÖVP dominiert und spiegelt in keiner Weise den im Gemeinderat abgebildeten Wählerwillen wider. Diese Ausrichtung des Aufsichtsrates lässt vermuten, dass nicht das Wohl der gemeindeeigenen Firma, sondern parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen. Das führte und führt zu politisch motivierten Personalaufnahmen und endet mit einer „internen“ Ausschreibung des Geschäftsführers, der zum Schaden für die Pkomm, keine Ausbildung vorweisen kann, die ihn zu dieser Aufgabe befähigen würde. Auch die Aufsichtsratsvorsitzende kann ebenfalls keine Ausbildung aufweisen, die sie zu ihrer Aufgabenstellung benötigen würde.

Da diese personelle Aufstellung und die wirtschaftliche Schiefelage aus unserer Sicht unmöglich dazu führen kann, die bei der Gründung der Firma gesetzten Ziele zu erreichen, ersuchen wir um drohenden wirtschaftlichen Schaden für die Stadtgemeinde abzuwenden, um Zustimmung zu dem Antrag.

Für „Pro Pressbaum SPÖ“

S. Holzer



SPÖ Österreichischer Sozialdemokratischer
Partei

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Polzer, StR Gruber, GR DI Schoder, StR Naber MA MSc, GR Rothensteiner, GR Ing. Ded, GR Dr. Großkopf, GR Renner,

StR Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Gremium gebildet wird und jede Partei entsendet einen Experten der die Punkte durch eine Steuerprüfungskanzlei festlegt. Mit der Zielsetzung den wirtschaftlichen Istzustand, die Profitabilität und die Sinnhaftigkeit der einzelnen Geschäftszweige zu analysieren. Der Arbeitskreis möge 3 Angebote für die Überprüfung einholen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Renner verlässt die Sitzung

Zu Top 21 - Berichte

Bgm. – Bericht Dorf und Stadterneuerung (liegt dem Protokoll bei)
GR Leininger - Frühjahrsputz am 01.04.2023

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.23 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)



Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

Stellungnahme zur Pressbaumer Gemeinderatssitzung, am 29. März 2023

Tagespunkt 6 – Beschluss Rechnungsabschluss

Um es kurz zu machen: Wir werden dem Antrag zustimmen! Aber nicht, weil wir vom Rechnungsabschluss überzeugt sind, sondern dass die dringend notwendigen Projekte endlich umgesetzt werden!

Der ständig vorgegaukelte „Überschuss“ kommt nämlich keineswegs durch großartiges Können der türkis/grünen Gemeindeführung, sondern durch millionenschwere Ertragsanteile bzw. Zuweisungen aus Steuergeldern. Und trotz dieser Zuwendungen vom Land NÖ, schreibt das Land NÖ in der Gebarungseinschau aus 2022 vom RA 2021, dass eine vorläufige Höchstgrenze an Belastungen erreicht ist, weitere Darlehensaufnahmen oder vergleichbare Finanzierungsformen, die aus allgemeinen Bedeckungsmitteln zu tragen sind, würde das Gemeindebudget überfordern!

Und auch die Pressbaumer Kommunal GMBH, kurz PKomm genannt, wird zur Rechenschaft gezogen! Hier fordert man eine Prüfung, ob die ursprünglichen Ziele der Gesellschaft erreicht wurden und sich (... ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ergibt). Schwer vorstellbar, wenn allein der Geschäftsführer ein Jahresgehalt von €70.000,00 kassiert. Davon einmal abgesehen, dass selbst der Aufsichtsratsvorsitz der gemeindeeigenen Gesellschaft entlohnt wird.

Um die Notwendigkeiten in Erinnerung zu halten, hier eine Liste:

- Die Fertigstellung FF-Neubau
- Der Ankauf eines neuen Scania
- Heizung und Fassade für Kiga 1
- Die Fassade für Kiga 1
- Die Heizung für Kiga 1
- Die Kosten für Kiga 1-Fenster
- Die Fluchttüren für Kiga 2 – der Fluchttüren
- Der Brandschutz der Volksschule
- Die Kosten des Hochbehälters Haitzawinkel
- Die Straßensanierung im Schwabendörfel
- Sowie die Wasserversorgung im Schwabendörfel
- Ebenso beim ABA-Leitungskataster
- Sowie die Fertigstellung an der Sonnbergstraße (WVA / ABA)
- Die Sanierung der Fußgängerbrücke bei Spar
- Sowie eine sichere Querungsmöglichkeit mit Ampeldruckknopf an der Kreuzung von B44 und der Dürrienerstraße
- Sowie die Kontrollen bei den Brücken:

Der Franzosenbrücke - der Venedigerbrücke - der Nikodemusbrücke - der Pfalzauerbrücke - der Bierbachstraße - der Saikostraße - der Bürgerbrücke - beim Quellenhof - der Taborskystraße - bei Obere Fünkhgasse – in Pfalzau (Franz Pfudl-Straße) - Conte Corti-Straße - Josef Pergerstraße – Bierbach - Dreiwasser-Straße - Am Bihaberg und Beim Engelkreuz

- Ebenso die Planung zur Entfernung des völlig unnötigen „Mehrzweckstreifens“ im Ortsbereich, den unzählige Fahrzeuglenker für einen Fahrradstreifen halten und dessen Oberfläche völlig defekt ist.
- Sowie Ausbau des Wetterschutzes bei Bus-Haltestellen!

Tagespunkt 19 – Raumordnung/Raumplanung

Aufgrund neuer Erkenntnisse werden wir dem Antrag

„... zur Änderung der örtlichen Raumordnung im bisherigen Umfang (Zielsetzung aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) bis zur endgültigen Ausarbeitung bzw. Festlegung der Stimmenthaltung bedienen!“

Die Gründe dafür sind:

- ... geplante Umwidmungen von „Grünland-Grüngürtel-uferbegleitende Gehölzstreifen (Ggü-1)“ in „öffentliche Verkehrsfläche an der Kreuzung Dürrwienstraße / Hauptstraße ...!“
- Da sich das Gemeindegebiet von Pressbaum überwiegend im Natura 2000 Gebiet sowie im Vogelschutzgebiet befindet, erwarten wir auch dementsprechende Rücksichtnahme bei den Bauvorhaben. Unsere Erwähnungen sind nicht unbegründet; in der ehemaligen Aulandschaft des Grasleitenbaches wurden 24 Eigentumswohnungen und 14 Doppelhaushälften errichtet – mitten im Brutgebiet von Wildvögeln!



Einst Brutplätze mit Bachlauf



Jetzt ein neuer Ortsteil

Und während allgegenwärtig gegen Bodenversiegelungen und starker Verdichtung durch Wohbbebauungen „mittelfristig“ gewettert wird, werden

ganze Wohnviertel im ehemaligen Gemüsegarten der Pfarre aus dem Boden gestampft. Vom Verbau des wunderschönen BROSIG-Grundstückes ganz zu schweigen!!!

Vielerorts wird dabei auf die „nachhinkende“ Infrastruktur vergessen! Wo sind die Park & Ride Parkplätze für die neuen Pressbaumer*innen? Wo die notwendigen Kindergarten- und Schulplätze? Wo die Wasserver- und Entsorgung?



Einladung zur Informationsveranstaltung

Der Gemeinnützige Verband GEMEINSCHAFT B.R.O.T. setzt in Haitzawinkel ein Wohnprojekt um und lädt zur Informationsveranstaltung am 7.11.2011 um 19:30 ins Rathaus! Herr Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner und Herr Pfarrer Mag. Herberstein werden eröffnen. Danach findet die Präsentation des Konzeptes statt.

Nähere Informationen finden Sie unter www.brot-verband.at



Gleichzeitig werden massive Einschränkungen für den privaten Parzellen- und Kleingrundbesitzer verordnet! Laut Auskunft vieler Betroffenen, waren sie in der Annahme, dass das einst gekaufte Grundstück auch bebaut werden kann – was scheinbar in vielen Fällen eine „nachhaltige“ Bauverzögerung beinhaltet.

Wolfgang Kalchauer, StR

WIR! für Pressbaum

Parteiunabhängige Bürgerliste WIR! ©

...und wenn`s schnell gehen soll: 0664 4815 663

Webseite: www.wir-fuer-pressbaum.at

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert, infolge übernommener Unterlagen und daher ohne Gewähr auf Vollständigkeit und der daraus abgeleiteten Richtigkeit. Sollten uns anderslautende Daten zur Verfügung gestellt werden, werden wir nach Überprüfung der Sachlage die Darstellung ändern bzw. richtigstellen.

Gemeinderat am 29.03.2022

Top 6

StR Markus Naber MA MSc

FINANZ AUSSCHUSS

ZEITLICHER ABLAUF VOM RA 2022

10.03.2023 AUFLAGE-BEGINN
14.03.2023 FINANZAUSSCHUSS
24.03.2023 PRÜFUNGS AUSSCHUSS
21.03.2023 STADTRAT
24.03.2023 AUFLAGE-ENDE
29.03.2023 GEMEINDERAT

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

2

Sachverhalt

Vorberatung Rechnungsabschluss 2022

Der RA 2022 ist der dritte Rechnungsabschluss mit Anwendung der VRV 2015.

Innerhalb der Auflagefrist gab es keine eingebrachten Stellungnahmen zur Behandlung im Gemeinderat.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

3

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 11

Entwicklung des Haushaltspotentials



Das positive Haushaltspotential des Jahres 2022 wurde an diverse Projekte zugeführt.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

4

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 35

1.908.136,75 €
kumuliertes
Haushaltspotential

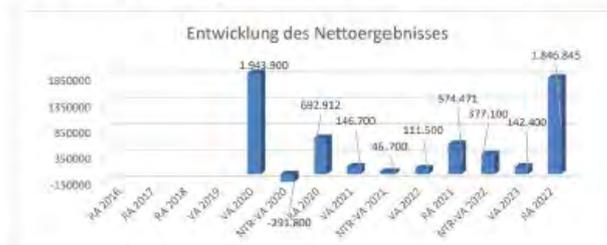
29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

5

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 13

Steigerung des Nettoergebnisses auf 1.846.845



Die Erträge werden voraussichtlich ausreichend sein, die Aufwendungen für kommunale Leistungen abzudecken.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

6

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 16

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

652.175,89 €
mehr Ertragsanteile
eingelangt als von NÖLR empfohlen wurde.



29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

7

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 18

Entwicklung des Schuldenstandes

NTR-VA 2019: 18.716.000
RA 2022: 15.309.452



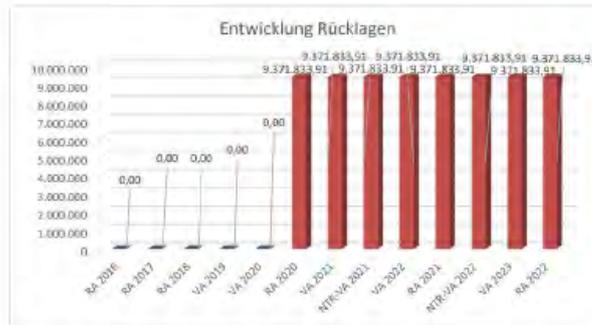
29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

8

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 20

Entwicklung der Rücklagen



Allgemeine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve seit RA 2020.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

9

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 21

Entwicklung der Leasingverpflichtungen



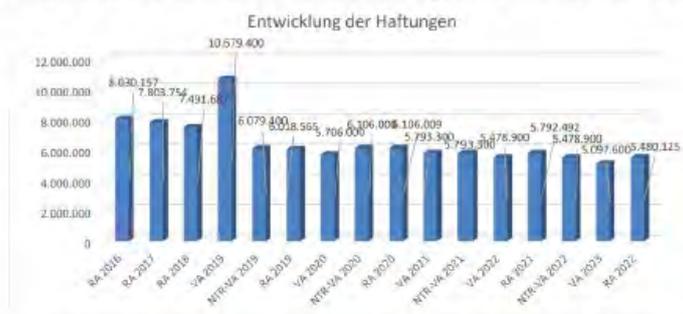
29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

10

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 23

Entwicklung der Haftungen
plus PKomm € 325.000 2. Teil Kiga 4 – Uferzeile



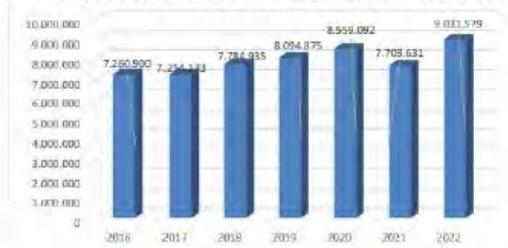
29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

11

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 25

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Die Darstellung für 2022 beruht auf Vorgabe des Landes vom 18.10.2022 für den VA 2023.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

12

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 27

Entwicklung der NÖKAS-Umlage

RA 2019: 1.796.268
 RA 2020: 1.893.600
 RA 2021: 2.039.562
 RA 2022: 2.122.519



29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

13

Sachverhalt – VORBERICHT SEITE 28

Entwicklung der Sozialhilfe-Umlage

RA 2019: 903.058
 RA 2020: 956.308
 RA 2021: 1.030.990
 RA 2022: 1.107.716



29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

14

Zuweisungen an investive Vorhaben 1.908.136,75 (Seite 35)

Katastrophendienst - Notstromaggregat für Rathaus	35.000,00
Stadterneuerung - Wärmesanieung Rathaus	234.865,49
Stadterneuerung - Sanierung Stadtsaal	130.000,00
FF Pressbaum - Ankauf HLF2	35.000,00
FF Rekawinkel - Gebäude Brandschutz	80.000,00
FF Rekawinkel - Ankauf HLF 1	12.600,00
Volksschule - neue Ausstattungen und Aussenanlage	96.300,00
Kindergarten 1 - Heizung, Fassade, Fenster	20.000,00
Kindergarten 2 - Heizung, Lüftung	20.000,00

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

15

Zuweisungen an investive Vorhaben 1.908.136,75 (Seite 35)

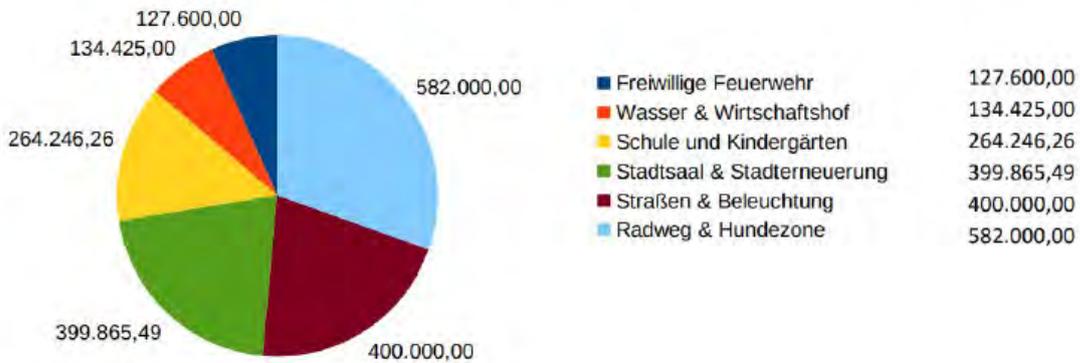
Kindergarten 4 - Grundausstattung und Aussenanlagen	27.946,26
Kindergarten 7 - Umsetzung der neuen Kinderbetreuung	100.000,00
Straßenbau/Straßenbeleuchtung - Schwabendörfel, Linksabbieger R.Andaystr.B44, Kabelfehler, Brücke Bartberg Seestr. Umfahrung	400.000,00
Straßenbau/Radwege - Radweg T2.1	565.000,00
Park- und Gartenanlagen – Hundeauslaufzone	17.000,00
Wirtschaftshof - Ankauf mobiles Notstromaggregat	57.925,00
Wirtschaftshof - Ankauf Reform M22	36.500,00
WVA - Bartberg Drucksteigerung	40.000,00

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

16

Zuweisungen an investive Vorhaben 1.908.136,75

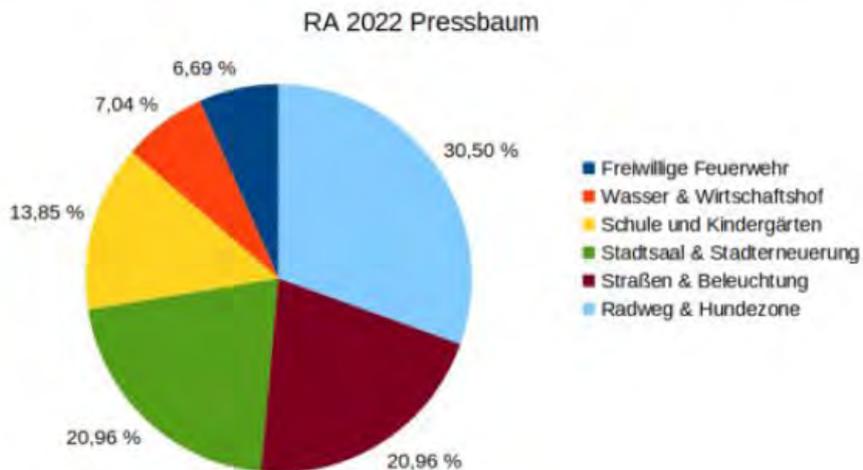


29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

17

Zuweisungen an investive Vorhaben 1.908.136,75 in %



29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

18

Kennzahlen

108,63 % Aufwanddeckungsgrad
 19,68 % Investitionsintensität
 8,85 % Freie Finanzspitze
 1.967,29 Pro-Kopf-Verschuldung

Aufwanddeckungsgrad (in %)	108,63
Summe Erträge	23.229.317,88
Summe Aufwände	21.382.473,24
Merkmale:	
Liest der Aufwanddeckungsgrad über 100%, können die Aufwände durch die Erträge finanziert werden und der Betrag ist positiv.	
Investitionsintensität (in % der Erträge)	19,68
Summe Investitionen (inklusive Gebäuften)	4.582.180,58
Summe Erträge	23.229.317,88
Merkmale:	
Die Investitionsintensität liegt über dem % der Erträge (19,68%) für Investition verwendet wird.	
Pro-Kopf-Verschuldung	1.967,29
Gesamtschuldung	19.389.484,47
Einwohnerzahl	9.857
Merkmale:	
Verschuldung, die auf einen einzelnen Einwohner entfällt. Mehrere Konzepte sind der Schuldenstand von Gemeindeförderung mit unterschiedlichen Dienstleistungen verbunden.	
Freie Finanzspitze (in %)	8,85
Summe Erträge (inklusive Erträge)	23.229.317,88
Summe Investitionen (inklusive Gebäuften)	4.582.180,58

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

19

Bilanz der Pressbaumer Kommunal GmbH

Die Bilanz 2021 weist folgende Kennzahlen aus:

für Rechnungsjahr	2021
Eigenkapital	3.468.812,00
Eigenkapital Vorjahr	3.594.860,60
Stamm-/Grundkapital	40.000,00
Buchwert der Beteiligung	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-126.048,54
Verbindlichkeiten gesamt	7.307.277,49

Die Bilanz sowie der Geschäftsbericht und der Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde bereits in der GR Sitzung vom 14.12.2022 zur Kenntnis gebracht.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

20

**Antrag mit mehrheitlicher Empfehlung
von Finanzausschuss und Stadtrat an den GR:**

Der Gemeinderat möge
den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022,
inklusive aller Beilagen,
inkl. Bilanz der Fa. PKomm für das Jahr 2021 beschließen.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

21

F R A G E N ?

FINANZ AUSSCHUSS



FINANZ AUSSCHUSS

ZUFÜHRUNG AN INVESTITIONEN ?

1. aufgrund welcher Bestimmung der Gemeindehaushalts-VO die Auflösung des Haushaltspotentials erfolgen soll,

Anlage 01 zur NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) StF: [LGBL. Nr. 51/2019](#)

Es ist wichtig den vorhandenen Überschuss an einzelne Vorhaben (Investitionen mit Vermögenszuwachs) zuzuführen, da nur so eine Übernahme vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 möglich ist.

Der operative Haushalt beginnt ab der VRV 2015 jedes Jahr immer mit 0,00!

Gemäß Prüfbericht der NÖLR vom 09/2022 wird eine Zuführung des positiven HHP an Projekte/Investitionen, ebenfalls empfohlen (Seite 4 des Prüfberichtes)

- (1) Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben und
- (2) Umbuchungen von investiven Vorhaben

FINANZ AUSSCHUSS

P R E S S B A U M E R B U D G E T K U R S Z E I G T W I R K U N G 1.9 Millionen €



VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN NACHTRAGS-VA 2023

- (1) Abwarten der geänderten Vorgaben vom Land
- (2) Klärung der Beantragung von KIP-Projekten
- (3) Aktualisierung aller Projektblätter auf Kosten 2023
- (4) Bedeckungsfragen vor GR mit Sachbearbeit. klären
- (5) Keine Beschlüsse mit „zukünftigen Überschüssen“
- (6) Budgetdisziplin

POSITIVE EFFEKTE

Gegenüber dem NTR-VA 2022 zeigen sich deutliche Verbesserungen von Nettoergebnisquote, Freie Finanzspitze, Eigenmittelfinanzierungsquote und Schuldendienstquote

Bsp.: Eigenmittelfinanzierungsquote
von 84,31 % (NTR-VA) auf 101,02 % (RA 22)

[Diese Kennzahl zeigt an, wie weit die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung mit eigenen Mitteln finanziert werden können.]

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

27

WEITERE BEOBACHTUNG DER INFLATION

Erhöhungen der Leitzinsen durch EZB

0,5 % im Juli 2022

0,75% im September 2022

0,75% im Oktober 2022

0,5 % im Februar 2023

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

28

Antrag: Empfehlung an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge
den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022,
inklusive aller Beilagen,
inkl. Bilanz der Fa. PKomm für das Jahr 2021 beschließen.

29.03.2023

FINANZ AUSSCHUSS

29



FINANZ AUSSCHUSS



E Österreichische Post AG Eco Brief

Retourern an:
NÖ.Regional, Purkersdorfer Str. 8/1/4, 3100 St. Pölten

Marktgemeinde Pressbaum
Herr Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



St. Pölten, im Februar 2023

Sehr geehrter Herr Bgm. Schmidl-Haberleitner,

stolz und voll Freude dürfen wir Ihnen auch heuer wieder unsere

Erfolgsbilanz 2022

der NÖ.Regional.GmbH und vom Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung übermitteln und Ihnen unseren Leistungsbericht 2022 präsentieren.

Trotz globaler Herausforderungen haben wir es gemeinsam geschafft, unsere Regionen, Städte und Gemeinden bei Projekten zu begleiten und bei der erfolgreichen Umsetzung zu unterstützen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Durchblättern und freuen uns, wenn wir Sie, Ihre Gemeinde und Ihre Region, auch 2023 bei der Umsetzung Ihrer Ideen unterstützen dürfen.

Unsere Hauptregionsbüros stehen Ihnen für weitere Beratungen gerne zur Verfügung
<https://www.noeregional.at/ueber-uns/unsere-bueros/>



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unsere Serviceleistungen durch unseren elektronischen Newsletter oder lassen Ihnen unsere neuen Informationsfolder zukommen.

Beste Grüße

ÖkR Maria Forstner
Obfrau
Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung

DI Walter Kirchler
Geschäftsführer
NÖ.Regional

Christine Schneider
Geschäftsführerin
NÖ.Regional